

Fortschreibung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes (WTNK) 2030

Unterlage 1

Erläuterungsbericht
zum städtebaulichen Entwicklungskonzept
der Stadt Leipzig

Anlage III

- SUP-Steckbriefe -

August 2024

Im Auftrag des
Amtes für Stadtgrün und Gewässer,
Stadt Leipzig

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Rechtsanwälte
Füßer & Kollegen

Verzeichnis Anlage I

Böhlen:	Steckbrief P 4.2 - Umtrageeinrichtung Wehr Großdeuben
Böhlen:	Steckbrief P 6.2 - Umtrageeinrichtung Gauliser Wehr
Böhlen:	Steckbrief P 7 - Umtrageeinrichtung Wehr Trachenau
Borna:	Steckbrief P 11 - Schiffsanleger Haubitzer Bucht
Großpösna:	Steckbrief S 1 - Einstiegsstelle Bergbau-Technik-Park
Großpösna:	Steckbrief S 2 - Rastplatz Nordufer
Großpösna:	Steckbrief S 3 - Segelstützpunkt Störmthal
Großpösna:	Steckbrief S 4 - Anleger Fahrgastschiffahrt Störmthaler See
Großpösna:	Steckbrief S 6 - Entwicklungsschwerpunkt östlich Grunaer Bucht
Großpösna:	Steckbrief S 7 - Entwicklungsschwerpunkt Magdeborner Halbinsel
Halle (Saale):	Steckbrief U 13 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Ammendorf
Leipzig:	Steckbrief AE 1 - Bootsnutzung Alte Weiße Elster nach Offenlegung
Leipzig:	Steckbrief AU 1 - Einstiegsstelle Auensee
Leipzig:	Steckbrief CO 1 - Ausstiegsstelle Nordwestufer Cospudener See
Leipzig:	Steckbrief E 1 - Stufenanlage am Rennbahnsteg
Leipzig:	Steckbrief EG 1 - Stadthafen Leipzig Hafenbecken / Innenmole
Leipzig:	Steckbrief F 1 - Einsatzstelle für die Gewässerunterhaltung
Leipzig:	Steckbrief N 13 - Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg
Leipzig:	Steckbrief N 6 - Einstiegsstelle Limburgersteg
Leipzig:	Steckbrief O 3 - Umtrageeinrichtung Gefällestufe Hartmannsdorf
Leipzig:	Steckbrief O 4 - Einstiegsstelle Ritter-Pflugk-Strasse
Leipzig:	Steckbrief O 5 - Umtrageeinrichtung Wehr Großschocher inkl. Installation Warnkugelseil
Leipzig:	Steckbrief O 6 - BIWAK - Gasthaus an der Lauer
Leipzig:	Steckbrief P 1 - Rastplatz LVB Sportplatz
Leipzig:	Steckbrief SEK 1 - MARINA Leipzig-Lindenau Slipanlage
Leipzig:	Steckbrief SEK 2 - MARINA Leipzig-Lindenau
Leipzig:	Steckbrief SEK 3 - Gewässerverbindung Lindenauer Hafen - Saale-Elster-Kanal
Leipzig:	Steckbrief SEK 5 - Sport- und Tourismuszentrum Saale-Elster-Kanal (Leipzig-Burghausen)
Leipzig:	Steckbrief U 1 - Rastplatz Mückenschlösschen
Leipzig:	Steckbrief U 3 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Mühle Stahmeln

Leipzig:	Steckbrief U 4 / U 5 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass an der Mühle Lützschena (U 4) / Rastplatz Lützschena (U 5)
Leipzig:	Steckbrief U 6 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Hänichen
Leipzig:	Steckbrief SAE - Schleuse Alte Elster (bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen)
Leipzig, Zwenkau:	Steckbrief Z 4 / Z 3 / Z 2 - Entwicklungsschwerpunkt Nordstrand (Z 4) mit Schiffsanleger am Nordufer (Z 3) und Campingplatz Neue Harth (Z 2)
Leuna:	Steckbrief SEK 7 / N 14 - Steganlage u. Rastplatz Günthersdorf (SEK 7)/ Steg-anlage und Kanutreppe Sperrbauwerk West (N 14)
Leuna, Schkopau:	Steckbrief SEK 8 - Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal / Saale
Markkleeberg:	Steckbrief M 1.1 - Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See
Markkleeberg:	Steckbrief M 1.2 - Wasserschlange Markkleeberg / Mönchereischleuse
Markkleeberg:	Steckbrief M 2 / M 3 - Entwicklungsschwerpunkt Auenhain (M 2) / Übernachtungsmöglichkeit Auenhainer Bucht (M 3)
Markkleeberg:	Steckbrief N 5 - Bootsanleger Parkgaststätte
Markkleeberg:	Steckbrief P 2.1 - Umtrageeinrichtung agra-Wehr
Markkleeberg:	Steckbrief WL 1 - Rastplatz Waldsee Lauer
Neukieritzsch:	Steckbrief P 10 - Entwicklungsschwerpunkt Nordufer Hainer See
Rötha:	Steckbrief P 5 - DKV Station Pleiße, Böhlen/Rötha, Campingplatz
Rötha:	Steckbrief S 8 - Rastplatz Ausfahrtsschlauch
Schkeuditz:	Steckbrief SEK 6 - Steganlage und Rastplatz Dölzig
Schkeuditz:	Steckbrief U 10 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Schkeuditz/Wehlitz
Schkeuditz:	Steckbrief U 7 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Schkeuditz
Schkeuditz:	Steckbrief U 8 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Altscherbitz
Schkeuditz:	Steckbrief U 9 - Rastplatz Schkeuditz
Schkopau:	Steckbrief U 11 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Döllnitz
Schkopau:	Steckbrief U 12 - Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Hubschütz/ Döllnitz
Zwenkau:	Steckbrief A 1.1 - Herstellung und Bootsnutzung Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See - Variante 1

Zwenkau:	Steckbrief A 1.2 - Herstellung und Bootsnutzung Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See - Variante 2
Zwenkau:	Steckbrief N 1 - Kanuverbindung Abschlagsbauwerk Zitzschen/ Umtrageeinrichtung
Zwenkau:	Steckbrief O 2.1 - Rastplatz Kleindalzig - Variante 1
Zwenkau:	Steckbrief O 2.2 - Rastplatz Kleindalzig - Variante 2
Zwenkau:	Steckbrief Z 1 - BIWAK Wasserwanderrastplatz am Nord-Ost-Ufer
Zwenkau:	Steckbrief Z 10 - Schiffsanleger-Leichenweg
Zwenkau:	Steckbrief Z 5 - Anlegerfür Fahrgastschiffe
Zwenkau:	Steckbrief Z 6 - Rastplatz Zitzschen
Zwenkau:	Steckbrief Z 7.1 - Umtrageeinrichtung Altwasser Weiße Elster/Zwenkauer See - Variante 1
Zwenkau:	Steckbrief Z 7.2 - Umtrageeinrichtung Altwasser Weiße Elster/Zwenkauer See - Variante 2
Zwenkau:	Steckbrief Z 8 - Anleger für Fahrgastschiffe, Großdeubener Weg
Zwenkau:	Steckbrief Z 9 - Strand, Parkplatz mit Wohnmobilstellplätzen an der Schäferei
Zwenkau, Pegau:	Steckbrief O 1 - Rastplatz Wiederau
div. Gemeinden:	Steckbrief B - Bootsnutzung



Umtrageeinrichtung Wehr Großdeuben

Gewässer:	Pleiße	Einzelprojekt:	P 4.2
Bootskurs:	6	Projekttyp:	5
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Böhlen	Flächenumgriff:	0,10 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 1: Umtrageeinrichtung und Rastplatz Großdeuben (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Die Umtrageeinrichtung am Wehr Großdeuben dient der Umgehung des bestehenden Wehres in der Pleiße. Zum Ein- und Aussetzen der Boote werden einfache Stufenanlagen und eine Wegeverbindung unter Einbindung des bereits vorhandenen Rastplatzes errichtet. Eine Toilette und eine Schutzhütte sollen den Rastplatz aufwerten. Seitens der Landestalsperrenverwaltung Sachsen sind Bekundungen zum Abriss der Gefällestufe bekannt. Weitere Angaben zur Planung liegen noch nicht vor.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Nahbereich der Bundesstraße 2. Im Umfeld liegt eine Geräuschbelastung von >55-65 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vor. Westlich der Pleiße liegt die Siedlung Probstdeuben.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, aber innerhalb des Umfeldes des NSG "Rückhaltebecken Stöhna".	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von auentypischen Biotopen: - Uferstaudenfluren	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fledermäuse, Baumhöhlenbesiedler, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht und Hohltaube auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Baumsetzung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle

- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlen
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Libellenlarven
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

mit den Zielen des WHG vereinbar	X
mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse-4b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgut-bezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung Gauliser Wehr

Gewässer: Pleiße

Bootskurs: 6

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Böhlen

Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **P 6.2**

Projekttyp: **5**

Prüfgruppe: **II**

Flächenumfang: 0,12 ha

Verfahren: -



(c) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
(GeoSN), SN-DOP-RGB, Webatlas SN

Abb. 2: Gauliser Wehr (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Am Gauliser Wehr besteht die Notwendigkeit, die Kanus umzutragen.

Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Dabei kann teilweise auf vorhandene Wege zurückgegriffen werden.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Schwimmblatt- und Wasserschwebergesellschaft	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Pleißestausee Rötha".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fischotter, Baumfalke, Eisvogel, Graureiher, Rotmilan und Schwarzmilan hervorzurufen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Libellenlarven

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse-4b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung Wehr Trachenau

Gewässer:	Pleiße	Einzelprojekt:	P 7
Bootskurs:	6	Projekttyp:	5
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Böhlen	Flächenumfang:	0,20 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 3: Umtragesituation Wehr Trachenau (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Der Abschnitt zwischen dem Hainer See und der Pleiße ist für Kanuten aufgrund der komplizierten Umtragesituation derzeit wenig attraktiv. Eine Umtrageeinrichtung am Wehr Trachenau würde das Umsetzen von Booten aus dem Verbindungskanal Hainer See/Pleiße in die Pleiße deutlich erleichtern. Es gibt hierfür zwei Varianten.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen: - gewässerbegleitende Gehölze	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
-----	--------------------------	--	------	-------

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Beutelmeise, Blässralle, Brachpieper, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Graugans, Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck, Neuntöter, Schilfrohsänger, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke, Stockente, Teichralle und Zwergtaucher auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Baumsetzung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen)
- 6-1 CEF: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung durch Pionierarten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Raupen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse-4b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- Wald

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:
VRG Waldmehrung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (GRL 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Schiffsanleger Haubitzer Bucht

Gewässer: Hainer See

Bootskurs: 6

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Borna

Planungsstand: Planung, 2030

Einzelprojekt: **P 11**

Projekttyp: **8**

Prüfgruppe: **V**

Flächenumfang: 2,16 ha

Verfahren: -

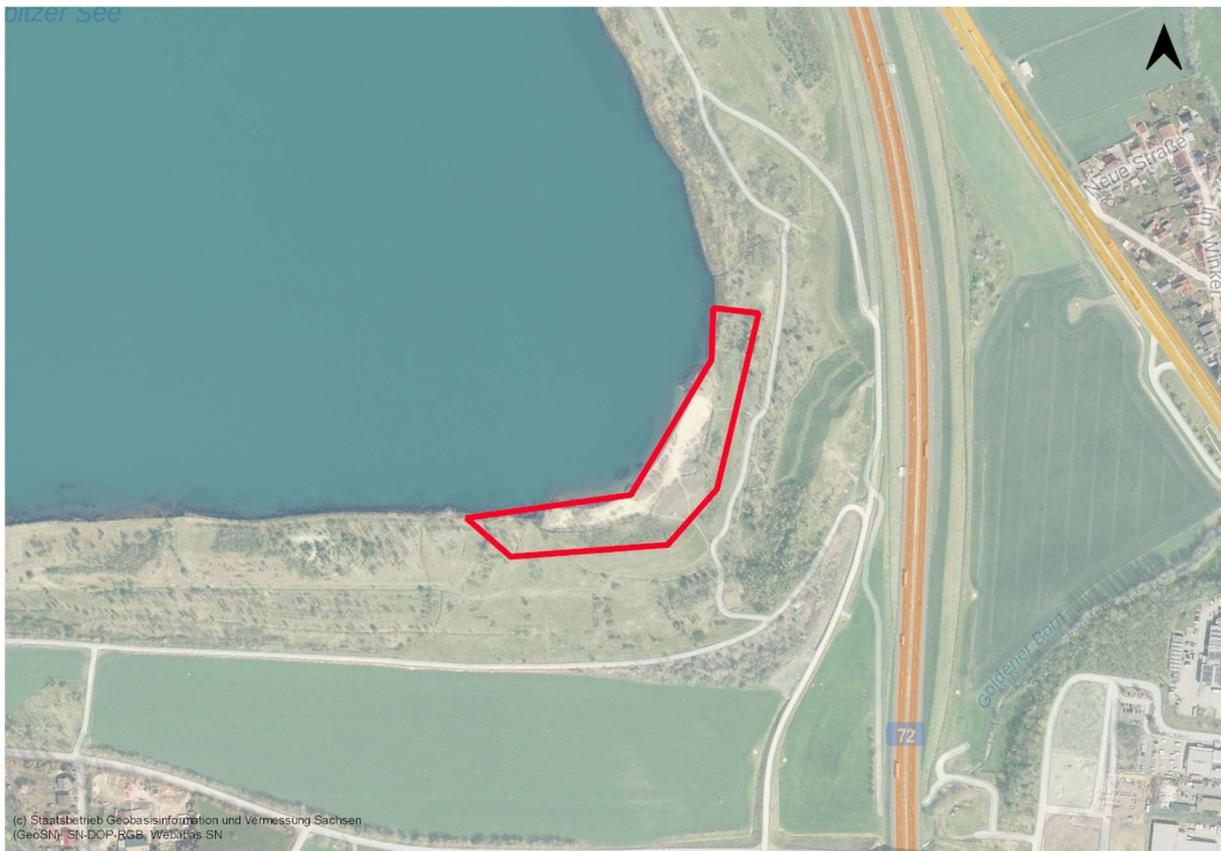


Abb. 4: Schiffsanleger Haubitzer Bucht (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Auch die Haubitzer Bucht, ein Teilbereich des Hainer Sees soll wassertouristisch genutzt werden. Nach den Zielen der Regionalplanung und der vorbereitenden Planung der Belegenheitskommune Borna soll im südöstlichen Bereich die Möglichkeit zum Baden und der Bootsnutzung geschaffen werden. Mit dem Bau eines Schiffsanlegers, Serviceeinrichtungen und einem Parkplatz sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Vorbelastung

Östlich des Einzelprojekts liegen die A72 sowie die B95. Für das Umfeld der Bundesstraße liegt eine Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) vor.

Alltlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts liegt nordöstlich der A 72 sowie der B 95 bestehende Wohnbebauung (Gestewitz). Die südwestliche Wohnbebauung (Haubitz) ist knapp 500m entfernt und wird durch Straßenbegleitgrün sowie weiteren Gehölzbeständen abgeschirmt.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 2,16 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Hinweis: Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung auf Zulassungsebene erfolgt im Rahmen des B-Planverfahrens der Stadt Borna.

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Nachtkerzenschwärmer, Beutelmeise, Bläsralle, Brachpieper, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gelbspötter, Grauammer, Haubenlerche, Haubentaucher, Kuckuck, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Stockente, Wasserralle, Wendehals und Zwergtaucher hervorzurufen. Für die meisten Arten kann das Eintreten von Verbotstatbestände durch Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese umfassen:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Baumsetzung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedelung des Baufeldes
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Schmetterlingsraupen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Landschaften

Für die Arten Beutelmeise und Kuckuck kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Haubitzer See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ggf. darzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sind zu treffen. Die Alternativenprüfung sowie die Prüfung der zwingenden Gründe ist in Unterlage 4.4 erfolgt.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG Waldmehrung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der
Umweltauswirkungen**



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Einstiegsstelle Bergbau-Technik-Park

Gewässer: Störmthaler See

Bootskurs: 5

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Großpösna

Planungsstand: Konzept, 2027

Einzelprojekt: **S 1**

Projekttyp: **7**

Prüfgruppe: **II**

Flächenumgriff: 0,02 ha

Verfahren: -



Abb. 5: Ausstieg am Bergbau-Technik-Park (bgmr 2017)

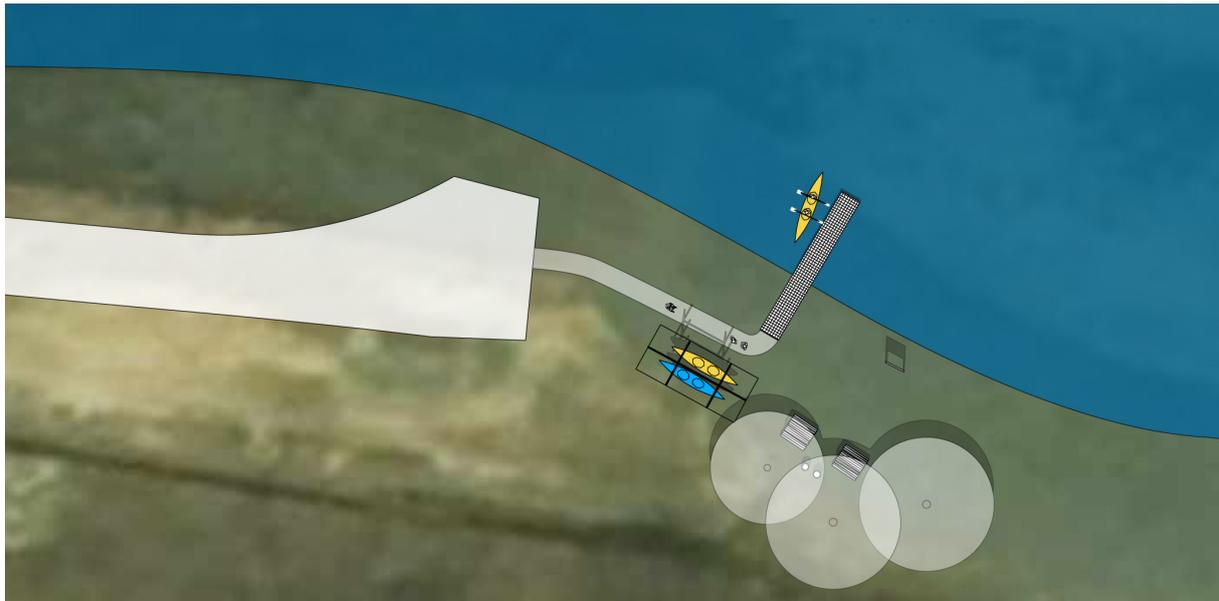


Abb. 6: Übersicht zur Wegführung Bergbau-Technik-Park (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Zum Ein- und Ausstieg aus dem Störnthaler See soll auf Höhe des Bergbau-Technik-Parks, an der westlichen Seite des Störnthaler Kanals eine Ein- und Ausstiegsstelle errichtet werden. Über den vorhandenen Fußweg ist diese an den Bergbau-Technik-Park angebunden, in dem auch die Imbissversorgung und die Toilettennutzung möglich sind. Aus diesem Grund soll die Ein- und Ausstiegsstelle nur mit Bänken und einem abschließbaren Kanulager ausgestattet werden.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Nahbereich der A 38. Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet. Südlich liegt die Zentraldeponie Cröbern.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Nachtkerzenschwärmer, Gelbspötter, Kuckuck und Schlagschwirl auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Raupen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Strömthaler See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

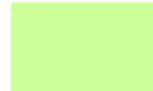
VRG Waldmehrung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Nordufer

Gewässer: Störmthaler See
Bootskurs: 5
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Großpösna
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **S 2**
Projekttyp: **1**
Prüfgruppe: **III**
Flächenumfang: 0,81 ha
Verfahren: -

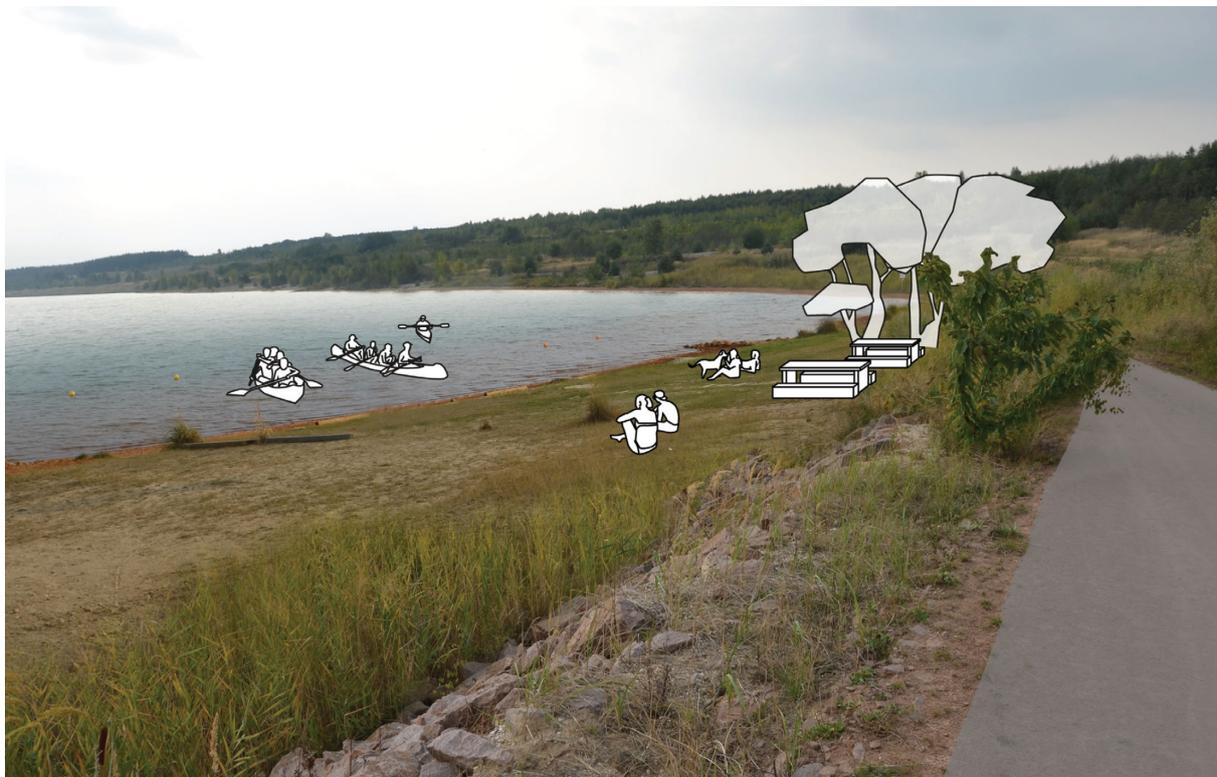


Abb. 7: Rastplatz am Nordufer des Störmthaler Sees (bgmr 2017)

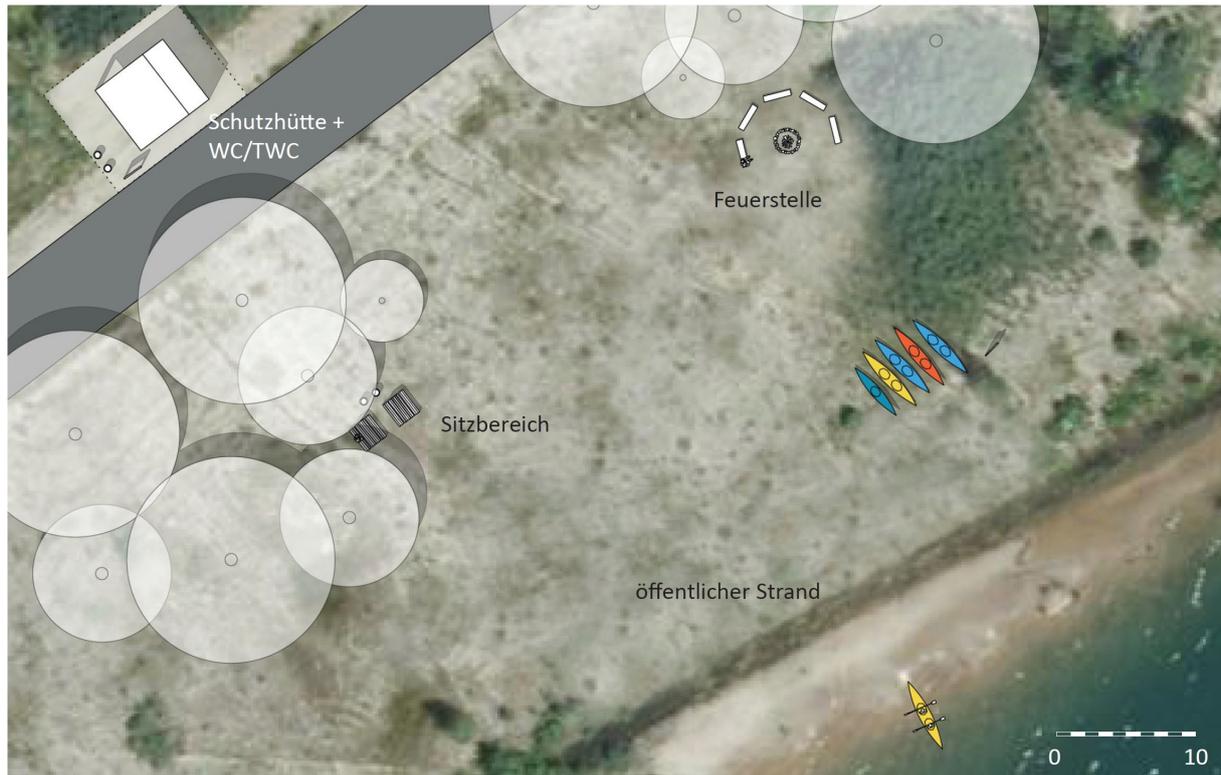


Abb. 8: Übersicht zur Ausgestaltung des Rastplatzes (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

In der Nähe zum Doppelanleger der Personenschiffahrt sollte ein weiterer Rastplatz für Wasserwanderer angelegt werden. Das Anlegen erfolgt über den bereits jetzt flachen Strand, der noch etwas „kanufreundlicher“ gestaltet wird. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sollen hier eine Schutzhütte, Toiletten, eine Feuerstelle und Picknickbänke errichtet bzw. aufgestellt werden.

Vorbelastung

Nördlich des Einzelprojektes verläuft die A38 von der eine Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) ausgeht. Im Uferbereich des Strömthaler Sees besteht ein aktueller Badestrand.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts liegen nordöstlich, abgeschirmt durch einen Gehölzriegel, Wohnbauflächen (Siedlung Güldengossa).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts verläuft die A 38.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,81 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Beutelmeise, Blässralle, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Graugans, Haubentaucher, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Kuckuck, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke, Stockente, Wasserralle und Zwergtaucher auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Baumsetzung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten (z.B Ausweisung von Tabuzonen)
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Amphibien / Reptilien / Raupen und Aufstellen von nötigen Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flach-wasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesse Strömthaler See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgut-bezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Segelstützpunkt Störmthal

Gewässer: Störmthaler See
 Bootskurs: 5
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Großpösna
 Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **S 3**
 Projekttyp: **8**
 Prüfgruppe: **V**
 Flächenumfang: 2,13 ha
 Verfahren: Aufstellung
 B- Plan geplant



(c) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), SN-DOP-RGB, Webatlas SN

Abb. 9: Lage des Wassersportstützpunktes Störmthal (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Unterhalb der Ortslage Störmthal befindet sich in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ein wichtiger touristischer Entwicklungsschwerpunkt des Störmthaler Sees. Hier soll der Badestrand aufgewertet werden und ein Wassersportstützpunkt (Segeln, Kiten, Surfen) entstehen. Geplant sind der Bau von Schwimmsteganlagen für 30 – 50 Boote, die Errichtung von kleineren eingeschossigen baulichen Anlagen (Bootsschuppen, Sanitäre Anlagen, Wirtschaftsgebäude) sowie der Betrieb einer Kleingastronomie. Der zentrale Ankerstützpunkt befindet sich ebenfalls in diesem Bereich. Ein Bebauungsplan für die gesamten Maßnahmen ist in Vorbereitung. Oberhalb des Ufers (ca. 30m höher gelegen) und bereits durch einen ausgebauten Weg verbunden, ist ein Parkplatz mit ca. 80-120 Stellplätzen geplant.

Vorbelastung

Nordöstlich liegt in etwa 300m Entfernung die Siedlung Strömthal. Südöstlich grenzt ein kleiner Fischereistützpunkt an. Im Bereich des Einzelprojekts besteht ein Bootsanleger.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Das Einzelprojekt liegt in etwa 300 m Entfernung westlich von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung (Siedlung Strömthal). Südöstlich grenzt ein kleiner Fischereistützpunkt an	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Landröhricht - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 2,13 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten auszulösen: Beutelmeise, Bienenfresser, Blässhalle, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gelbspötter, Graugans, Graureiher, Grünspecht, Haubenlerche, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Kuckuck, Lachmöwe, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichralle, Turteltaube, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals, Zwergtaucher, Kreuzkröte, Wechselkröte, baumbewohnende Fledermäuse, Nachtkerzenschwärmer. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Strömthaler See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der WTNK-Fortschreibung nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der

vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie:

-

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

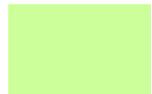
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Anleger Fahrgastschifffahrt Störmthaler See

Gewässer: Störmthaler See
Bootskurs: 5
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Großpösna
Planungsstand: umgesetzt

Einzelprojekt: **S 4**
Projekttyp: **8**
Prüfgruppe: **V**
Flächenumfang: 0,21 ha
Verfahren: -

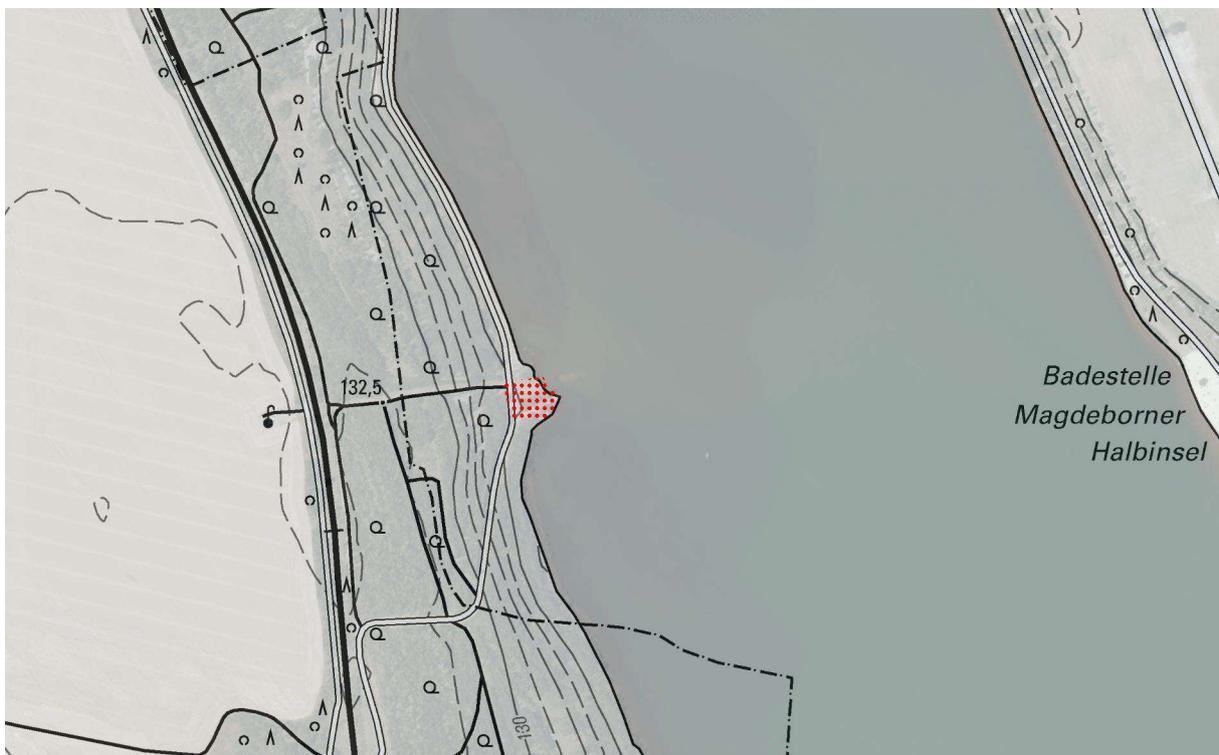


Abb. 12: Bereich des neuen Haltepunktes am Störmthaler See (Quellen: GeoSN, dl-de/by-2-0)

Kurzbeschreibung

Für die vorhandene Fahrgastschifffahrt soll ein weiterer Anlegepunkt erstellt werden. Es gibt bereits eine betonierte Rampe, um die Kalkboote aufs Gewässer zu lassen, so dass voraussichtlich eine niedrigschwellige Anlage benötigt wird. Die wasserrechtliche Gestattung soll zeitnah stattfinden. Der Anleger wird bereits angefahren.

Vorbelastung

Westlich des Einzelprojekts verläuft in ca. 200 m Entfernung eine Bahnlinie.
Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Aufgrund der Verlegung des Projektstandortes im Zuge der Konzepterstellung liegt für den derzeitigen Standort keine Biotopkartierung vor. Zur Aufstellung eines SBEK für die Gemeinde Großpösna sind entsprechende Angaben zu erheben.		Es ist vorsorglich eine Beeinträchtigung angenommen. Die Auswirkungen sind jedoch voraussichtlich nicht erheblich. Vor dem Hintergrund der bestehenden Rampenanlage ist davon auszugehen, dass mit einer geeigneten Planung keine erheblichen Wirkungen auftreten.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten auszulösen: Nachtkerzenschwärmer, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Haubenlerche, Haubentaucher, Kolbenente, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Wendehals und Zwergtaucher. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten

- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Raupen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flach-wasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesse Strömthaler See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
- Wald

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:
VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Entwicklungsschwerpunkt östlich Grunaer Bucht

Gewässer: Störmthaler See
 Bootskurs: 5
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Großpösna
 Planungsstand: Planung, 2030

Einzelprojekt: **S 6**
 Projekttyp: **12**
 Prüfgruppe: **V**
 Flächenumgriff: 1,47 ha
 Verfahren:
 B-Plan ist in der Offenlage



Abb. 10: Übersicht der Grunaer Bucht (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Im Zuge der touristischen Erschließung des Störmthaler Sees liegt ein Schwerpunkt in der Entwicklung des Erholungsgebietes östlich der Grunaer Bucht. Geplant sind ein Inklusionscampingplatz, die Anlage eines Strandbades mit DLRG-Stützpunkt, die Anlage eines Spielplatzes sowie der Bau eines Parkplatzes für o.g. Nutzungen, inkl. aller notwendigen Erschließungsmaßnahmen (exemplarisch im Bild dargestellt). Ein ÖPNV Anschluss ist vorgesehen.

Vorhandene Unterlagen

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich Grunaer Bucht“ liegen folgende Unterlagen vor:

- Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA 2022a: Begründung und Planzeichnung zum Vorentwurf Bebauungsplan „Östlich Grunaer Bucht“. Im Auftrag der Gemeinde Großpösna.
- Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA 2022b: Umweltbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag zum Vorentwurf Bebauungsplan „Östlich Grunaer Bucht“. Im Auftrag der Gemeinde Großpösna.
- Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA und Giersdorff Architekten 2022: Machbarkeitsstudie „GEMEINSAM AM SEE“, Stadt- Umland- Projekt am Störmthaler See. Im Auftrag des Städtischen Eigenbetriebs Behindertenhilfe der Stadt Leipzig.
- NFG - Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. 2022: Bericht zu artenschutzfachlichen Kartierungen im Rahmen des B-Planverfahrens 21-027 Großpösna BP östl. Grunaer Bucht im Jahr 2021. Im Auftrag von Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA.
- planerzirkel - H. G. Kleymann 2018: Anpassung Grünordnungsplan an die 2. Änderung Bebauungsplan Grunaer Bucht. Im Auftrag der Gemeinde Großpösna.
- NFG - Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. 2017: Erfassung der Avifauna und Herpetofauna im Bereich des B-Planes Grunaer Bucht. Im Auftrag der Gemeindeverwaltung Großpösna.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen (Büro Knoblich 2022b)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Erholungsgebiets am Südufer des Störmthaler Sees, östlich der Grunaer Bucht geschaffen werden. Dadurch finden Eingriffe in die Schutzgüter statt, insbesondere durch die Voll- und Teilversiegelungen des Bodens, die Beseitigung und Überbauung bestehender Vegetations- und Gehölzflächen und zum Teil geschützter Biotope und den dauerhaften Entzug von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- / Jagdflächen für die Fauna.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- zur Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen,
- zum Schutz bestehender Biotope, des Grund- und Oberflächenwassers und des Bodens,
- zur Umsetzung von Ameisenburgen
- zur Sicherung geschützter Pflanzenarten
- zum Erhalt von bestehenden Kompensationsmaßnahmen, Gehölzen und der Streuobstwiese

können die Beeinträchtigungen in Boden und Natur und Landschaft maßgeblich verringert werden.

Die trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Risiken durch den Eingriff in Natur und Landschaft können durch die im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan entwickelten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, sodass keine nachhaltigen und erheblichen negativen Umweltwirkungen verbleiben. Vorgesehen sind

- Grünordnerische und ökologische Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Campingplatzgeländes
- Baumpflanzungen innerhalb Badestrand
- Entwicklung einer Strauchhecke
- Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Baumallee entlang der Promenade
- Extensive Gestaltung der Grünflächen
- Entwicklung, Pflege und Erhalt einer extensiven Blühwiese
- Anlage einer Baum-Strauch-Hecke entlang der Planstraße
- Anlage von Baum-Strauch-Hecken entlang der Parkplatzsüdseite in Nähe S 242
- Begrünung des Parks II
- Begrünungskonzept Parkplatz I und II
- Anpflanzen von Bäumen am Kreisverkehr der S 242
- wasser- und luftdurchlässige Bauweise
- weitere grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen

Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Artenschutzfachbeitrag (Büro Knoblich 2022b)	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Vom Vorhaben betroffen sind:

- Fledermäuse
- Vögel (diverse Brutvogelarten, Mäusebussard, Blaukehlchen, Feldlerche, Zug- und Rastvögel)
- Reptilien (Zauneidechse)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung
- Ökologische Baubegleitung, insbesondere mit Kontrolle und Freigabe der Gehölz- und Vegetationsbestände und Kontrolle der eingezäunten Flächen und Absammeln von Reptilien
- Schutz von Reptilien durch Errichtung von Reptilienschutzzäunen und Kontrolle der eingezäunten Flächen und Absammeln von Reptilien
- Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen
- Vermeidung / Verminderung von Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen
- Schutz vorhandener Schilfbestände vor Störungen

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes, sowie unter Einhaltung der vorgesehenen und festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Explizite artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Abwehr des Auslösens von Verbotstatbeständen sind nicht erforderlich. Es erfolgen jedoch auch mit allen im Umweltbericht genannten und notwendigen Kompensationsmaßnahmen Synergieeffekte auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen (Büro Knoblich 2022b)

Im vorangegangenen Planungsprozess wurden bereits umfangreiche Anpassungen getroffen, die zum Teil deutliche Vermeidungen und Minimierungen möglicher Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft bewirken. Dabei handelt es sich um Anpassungen der Nutzungen innerhalb der Flächen des Campingplatzes und der Dimensionierung des Gastronomiegebäudes sowie diverse Anpassungen der Erschließungsplanung.

In der bereits 2016 erstellten Machbarkeitsstudie wurden bspw. zwei Varianten des Campingplatzes untersucht. Für die aktuelle Machbarkeitsstudie in 2022 wurde die Kapazität und Flächenausdehnung des Campingplatzes erneut verändert. Auch der erforderliche Umfang des Gastronomiegebäudes wurde durch die Studien betrachtet und im Laufe des Planungsprozesses angepasst. So ist durch die Verringerung der Standplatzkapazitäten ein geringeres Sitzplatzangebot für die Gastronomie erforderlich. Weiterhin fanden diverse Anpassungen der Erschließungsplanung statt. Hierbei wurden insbesondere die Lage und der Verlauf sowie die Ausgestaltung der Verkehrs- und Parkplatzflächen durch Variantenbetrachtungen analysiert, abgewogen und angepasst.



Entwicklungsschwerpunkt Magdeborner Halbinsel

Gewässer: Störmthaler See
 Bootskurs: 5
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Großpösna
 Planungsstand: Planung, 2030

Einzelprojekt: **S 7**
 Projekttyp: **12**
 Prüfgruppe: **V**
 Flächenumfang: 161,98 ha
 Verfahren:
 B-Plan in Aufstellung



Abb. 11: Entwicklungsschwerpunkt MHI (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Großpösna und dem Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan des Tagebaus Espenhain ist die Magdeborner Halbinsel als Schwerpunkt für die touristische Entwicklung vorgesehen.

Bereits vorhanden sind das Ferienresort Lagovida, das Vineta Bistro mit Bootsverleih, Touren mit dem Amphibienfahrzeug sowie Ausflugsfahrten zur Vineta. Zudem findet jährlich das Highfield Festival statt.

Die Gemeinde beabsichtigt in den nächsten 10 bis 15 Jahren die weitere touristische Entwicklung dieses Standortes. Unmittelbar bevor stehen die Errichtung eines Segelstützpunktes für ca. 30 Boote, Hausbootliegeplätze und eine Erweiterung des Bootsverleihs im Zusammenhang mit dem Vinetaanleger. Geplant ist die Errichtung eines

Schiffsanlegers (Seebrücke) für die Personenschifffahrt an der Nordspitze der Magdeborner Halbinsel. Weitere Planungen für das gesamte Vorbehaltsgebiet „Erholung“ werden folgen.

Vorbelastung

Im Bereich des Einzelprojektes befindet sich eine touristische Infrastruktur mit Wohnbereichen sowie Sport- Freizeit- und Erholungsflächen. Es bestehen Anlegestellen.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von drei altlastverdächtigen Flächen sowie zwei bestätigten Altlasten.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Bereich des Einzelprojektes befindet sich eine touristische Infrastruktur mit Wohnbereichen sowie Sport- Freizeit- und Erholungsflächen. Die Wohnbereiche sind Teil der Erholungsnutzung.	ja	Nein. Die Flächen der Wohnbebauung liegen räumlich entfernt oder sind weitestgehend durch bestehende Strukturen vom Einzelprojekt abgeschirmt.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Ausdauerndes Kleingewässer (<1 ha) - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf Ebene der WTNK-Fortschreibung nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 161,98 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	

Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung erfolgt im Rahmen des B-Planverfahrens der Gemeinde Großpösna.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesse Strömthaler See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: -

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten
- geschützte Biotope
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG Arten- und Biotopschutz, VRG Erholung und Waldmehrung, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Ammendorf

Gewässer:	Untere Weiße Elster	Einzelprojekt: U 13
Bootskurs:	3	Projekttyp: 5,4
Bundesland:	Land Sachsen-Anhalt	Prüfgruppe: II
Stadt/ Kommune:	Halle (Saale)	Flächenumgriff: 2,08 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren: -



Abb. 13: Wehr Ammendorf (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Am Wehr Ammendorf besteht die Notwendigkeit, die Kanus umzutragen.

Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten.

Für ein einfacheres Überwinden der Wehrstufe flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt südlich von Ammendorf \ Beesen im Bereich der B 91.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb der NSG "Abtei und Saaleaue bei Planena" und "Saale-Elster-Aue bei Halle".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb der beiden Naturschutzgebiete, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Baumreihe einreihig geschlossen/ lückig - Baumreihe mehrreihig lückig - Flachmoor/Sumpf Kleinseggen, feucht/ trocken - Fluss natürlich mäandrierend, Ufer weitgehend naturnah - Gebüsch mit Bäumen, Laubmischbestand - Weichholzaue, gestuffer Bestand	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Saaletal".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt kreuzt die B 91 sowie eine Bahntrasse.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- **FFH-Gebiet DE-4537-301 "Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle"**
- **SPA-Gebiet DE-4638-401 "Saale-Elster-Aue südlich Halle"**

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4537-301 Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Eschen-Scheckenfalter, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Grüne Flussjungfer, Kammmolch und Rapfen sowie für den LRT 91E0* auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Beständen des LRT 91E0* sowie der Inanspruchnahme von Eschen als Habitat des Eschen-Scheckenfalters - 3 V_{FFH}: Wahl der konfliktärmeren Variante (z.B. Kanu-Fisch-Pass statt Umtrageeinrichtung, bzw. umgekehrt) - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedeln von Großmuscheln und Libellenlarven - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Fledermauskästen <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4638-401 Saale-Elster-Aue südlich Halle erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Bläsralle, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Graugans, Grauspecht, Haubentaucher, Neuntöter, Rohrschwirl, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente, Teichralle, Waldwasserläufer, Wasserralle und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 4 A_{FFH}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Ersatzhabitaten für Höhlenbrüter <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/ Artgruppen Knoblauchkröte, Wechselkröte, Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Zierliche Moosjungfer, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Eschen-Scheckenfalter, Nachtkerzenschwärmer, Bläsralle, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Flussuferläufer, Gelbspötter, Graugans, Grauspecht, Grünspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Kuckuck, Rebhuhn, Rohrschwirl, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke, Stockente, Teichralle, Turteltaube, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals und Zwergtaucher auszulösen. Um das Eintreten der

Verbotstatbestände für diese Arten zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, nach der Auflösung der Wochenstuben und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere von Fledermäusen
- 1-2 V_{CEF}: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitats der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlenbäumen
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Libellenlarven
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Nistkästen
- 10 A_{CEF}: PIK-Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster (Nord).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2.
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
 - Naturschutzgebiete

- geschützte Biotope
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald
- kritische Infrastruktur

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

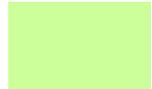
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG für Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der
Umweltauswirkungen**

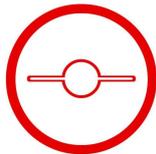


Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Bootsnutzung Alte Weiße Elster nach Offenlegung

Gewässer:	Alte Elster	Einzelprojekt:	AE 1
Bootskurs:	4	Projekttyp:	10
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	IV
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	2,16 ha
Planungsstand:	Konzept	Verfahren:	ausstehendes wasserrechtliches Verfahren

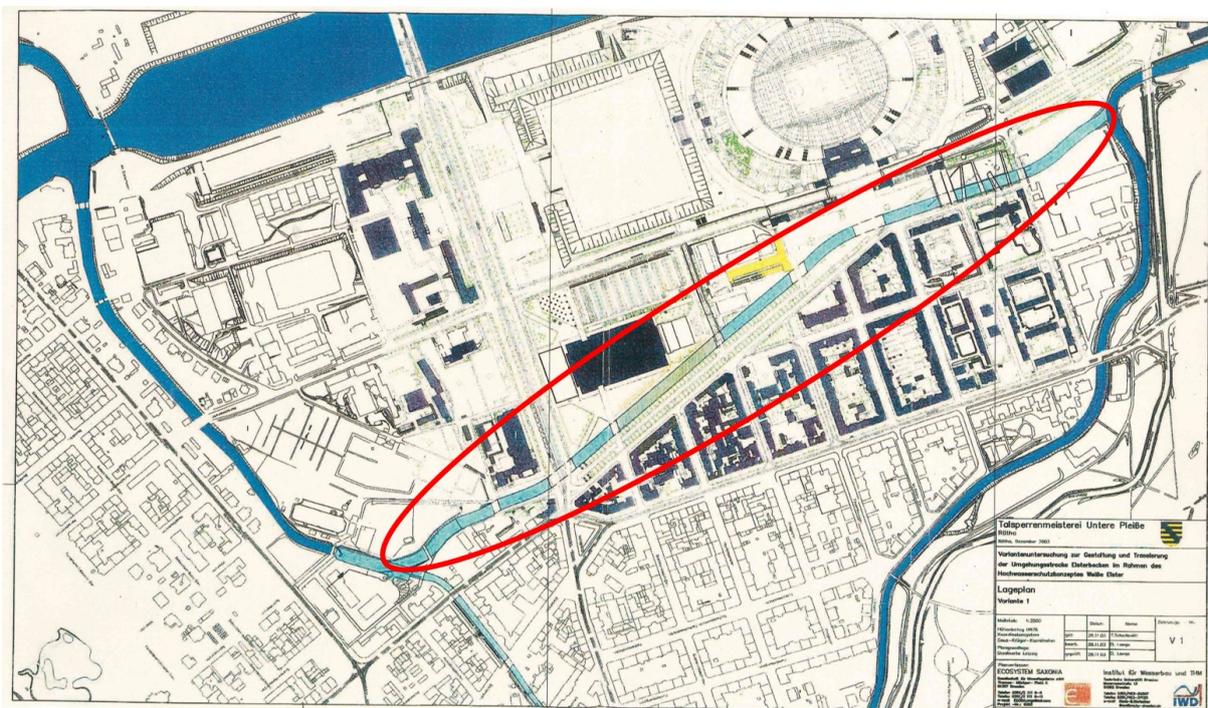


Abb. 14: Übersichtsplan Alte Elster

Kurzbeschreibung

Der ehemalige Flusslauf der Alten Elster wurde in den 1920er Jahren im Bereich zwischen dem zukünftigen Stadthafen Leipzig und der Leutzscher Allee (etwa parallel zum Verlauf der heutigen Friedrich-Ebert-Straße) verfüllt.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes der Stadt Leipzig ist die Freilegung der Alten Elster ein Bestandteil des Integrierten Gewässerkonzeptes und in erster Linie aus hydrologischer bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht ein wichtiger Baustein. Konkrete Planungen zur Freilegung der Alten Elster (Gewässer I. Ordnung, Zuständigkeit: Freistaat Sachsen) liegen noch nicht vor.

Aufbauend auf diesen Erfordernissen ist die Einbindung in das wassertouristische Kurssystem (Kurse 3 und 4) zu prüfen.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt innerhalb der Satdt Leipzig. Im näheren Umfeld liegt eine Geräuschbelastung von >55-70 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vor. Im Süden queren eine Bahnstrecke und die Bundesstraße 87. Angrenzend liegen bestehende Sport- Freizeit- und Erholungsflächen vor. Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von sechs altlastverdächtigen Flächen.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt kreuzt südlich die B 87 sowie eine Trasse der Straßenbahn und endet am Stadthafen Leipzig.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen können aber auf der nachgelagerten Planungsebene vermieden werden.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt innerstädtisch und im Schwerpunkt außerhalb des Entwicklungsraumes des AEK (Nordwesttaue). Mit einer Veränderung der hydraulischen Situation wird eine größere Dynamik im Gewässersystem potentiell unterstützt. Hinsichtlich weiterer hydrologischer Aussagen wird eine weitere Betrachtung im Zuge des Verfahrens zur Offenlegung der Alten Elster empfohlen.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Biber, Fischotter, Eisvogel, Gelbspötter, Grünspecht sowie Fledermäuse auszulösen, die potenziell im Wirkungsbereich des Projektes

Habitatstrukturen vorfinden. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit,
- 1-3 V_{CEF}: Verzicht auf Nachtbau
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlenquartieren
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 5 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung / Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Fledermauskästen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	[X]
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Projektkulisse der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Elstermühlgraben. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächenwasserkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit steht in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene [X] gegeben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Elstermühlgraben).
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_L_0115].
- U_{WRRL1}: Untersuchung und Prüfung von nicht leitbildkonformen Effekten auf die Zustandsbewertungen des Wasserkörpers nach WRRL > hier Gewässerstruktur, Wasserhaushalt.
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Grossraum Leipzig

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine detaillierte Auswirkungsbilanzierung in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung des Wasserkörpers auf Zulassungsebene auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).

Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushalts und der Durchgängigkeit möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine entsprechende Verbesserung im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Großraum Leipzig

Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben.

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- kritische Infrastruktur

**Sonstige
Hinweise:**

Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

- Hydrologische Situation im Gewässernetz bzgl. der Zielstellung des AEK

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil des Integrierten Gewässerkonzepts Leipzig 2002 (Stadt Leipzig 2004/2012).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Einstiegsstelle Auensee

Gewässer: Auensee

Bootskurs: 3

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Leipzig

Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **AU 1**

Projekttyp: **7**

Prüfgruppe: **II**

Flächenumfang: 0,69 ha

Verfahren: -



Abb. 15: Übersicht Auensee und Weiße Elster; Ausstiegstellen und Wege zum Campingpark Auensee (bgmr 2017)

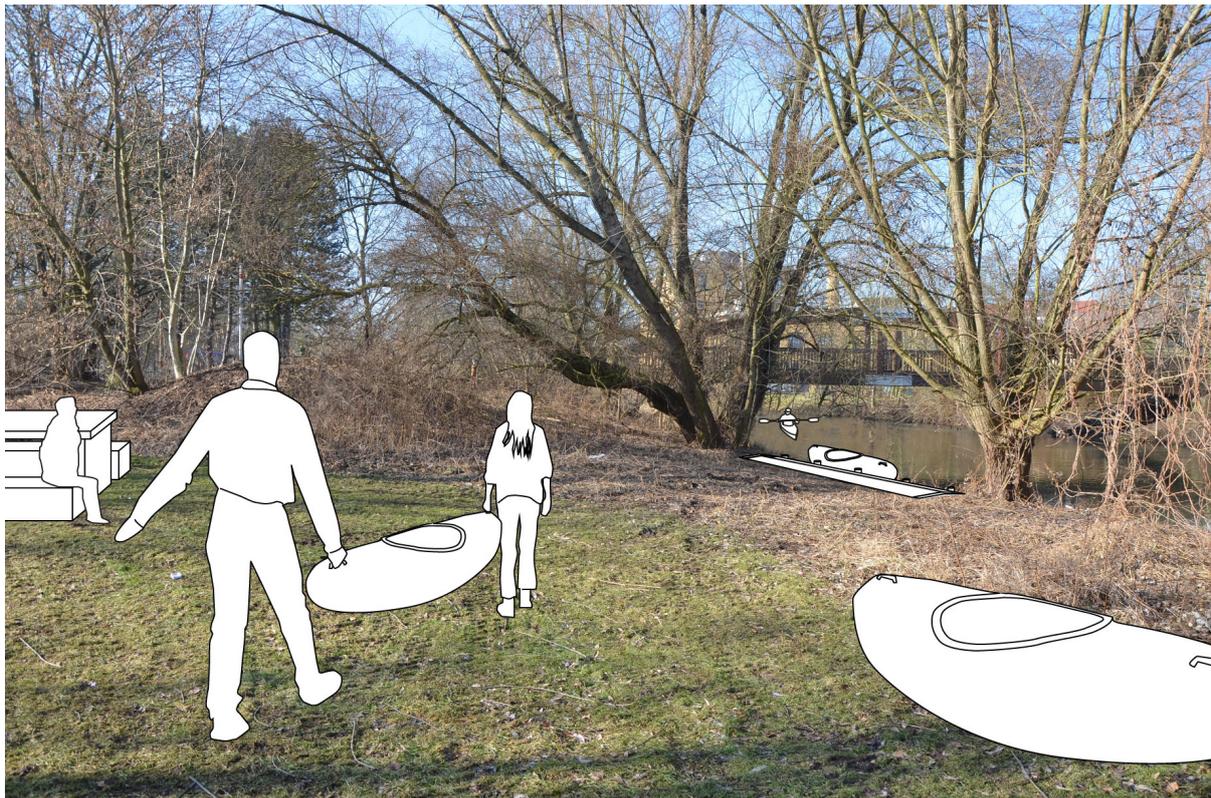


Abb. 16: Rastplatz Auensee (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Auf Höhe des Auensees ist es an einer flachen Uferstelle der Weißen Elster bereits aktuell möglich, anzulegen und auf der angrenzenden Wiese zu rasten. Die Errichtung eines einfachen Einstieges sowie das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Abfallbehältern würde die Situation für Kanuten verbessern. In der näheren Umgebung dieses Standortes sind aktuell bereits Infrastruktureinrichtungen wie Sanitäranlagen und Imbiss (an der Parkeisenbahn Auensee) vorhanden.

Vorbelastung

Nördlich des Einzelprojekts liegen in rd. 200 m Siedlungsflächen vor. Bereits in einer Entfernung von weniger als 100 m ist nördlich des Einzelprojekts eine Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorhanden.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von zwei altlastverdächtigen Flächen sowie einer bestätigten Altlast.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von auentypischen Biotopen: - gewässerbegleitende Gehölze	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Historischer Ortskern (Mittelalter)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet "DE-4639-301 Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet "DE-4639-451 Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem kommen im Wirkungsbereich des Einzelprojekts potenziell Biber, Mopsfledermaus und Großes Mausohr vor. Für alle genannten Arten können durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-3 V_{FFH}: Verzicht auf Nachtbau - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz von Fledermausquartieren <p>Das Projekt ist mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Innerhalb des SPA-Gebiets DE-4639-451 Leipziger Auwald kommen im Wirkungsbereich des Einzelprojektes die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Wendehals und Wespenbussard vor. Für sie sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten

- 1 AFFH: Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- 2 AFFH: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen mit Brut- und Nahrungsplätzen
- 4 AFFH: Entwicklung / Optimierung halboffener Landschaften
- 7 AFFH: Aufhängen von Nisthilfen für den Wendehals

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziell vorkommenden verfahrensrelevanten Arten Fledermäuse, Baumfalke, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Wendehals und Wespenbussard auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten
- 1 A_{CEF}: Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters von Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Landschaften
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Nisthilfen für den Wendehals

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11).
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_L_0113].
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und

Wasserrahmenrichtlinie:	insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
Schutzgutbezogene Hinweise:	Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U _{WRRL3}). Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - bedeutsame archäologische Denkmale
Sonstige Hinweise:	Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen: - Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Ausstiegsstelle Nordwestufer Cospudener See

Gewässer: Cospudener See
Bootskurs: 1
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Leipzig
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **CO 1**
Projekttyp: **7**
Prüfgruppe: **II**
Flächenumfang: 0,17 ha
Verfahren: -



Abb. 17: „Große Cospuden-Runde“ (Auszug aus Leitplan, bearbeitet Stadt Leipzig)

Kurzbeschreibung

Das 2016 durchgeführte Nutzungsmonitoring ergab u. a., dass Nutzer zunehmend die „Große-Cospuden-Runde“ (Floßgraben - nordwestliches Ufer Cospudener See – umtragen in die Weiße Elster im Bereich Ritter-Pflugk-Straße) fahren und damit die Kurse 1 und 1a kombinieren.

Es ist zu prüfen, ob und in welchem Bereich eine geeignete Ausstiegsstelle sinnvoll wäre.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Knoblauchkröte, Wechselkröte, Blässlalle, Gelbspötter, Kuckuck, Sperbergrasmücke und Stocktente auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{CEF}: Baumsetzung außerhalb der Brutzeit

- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitats (Ausweisung von Tabuzonen) der Arten Knoblauchkröte, Wechselkröte und Sperbergrasmücke

- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laich- und Landlebensräumen der Wechselkröte

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

mit den Zielen des WHG vereinbar

X

mit den Zielen des WHG nicht vereinbar

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Cospudner See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000:

-

Artenschutz:

Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie:

-

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotop
- Landschaftsschutzgebiete

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Stufenanlage am Rennbahnsteg

Gewässer:	Elsterflutbett	Einzelprojekt:	E 1
Bootskurs:	1,1a	Projekttyp:	7
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	0,02 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 18: Situation Steg an der Pferderennbahn (Bild: Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer)

Kurzbeschreibung

Der öffentliche Steg an der Pferderennbahn am Elsterflutbett wird aufgrund seiner zentralen Lage im Gewässersystem und seiner günstigen Verkehrs-/Parksituation sowohl durch zahlreiche private Paddler als auch durch Kanuverleiher sehr gern genutzt. Da der Steg aufgrund seiner Größe nicht für den Einsatz von Schlauchbooten und Seekajaks geeignet ist, nutzen v.a. Anbieter von geführten Schlauchboottouren verstärkt das direkte Umfeld (Wiese und Böschung), um die Schlauchboote ins Wasser zu lassen. Dies ist aus Sicherheitsaspekten und aus landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten nicht gewollt. Es ist zu prüfen, ob die Errichtung einer einfachen, ausreichend breiten Stufenanlage im unmittelbar nördlichen Wiesen- und Böschungsbereich des Stegs für den Einsatz von Schlauchbooten / Seekajaks sinnvoll wäre.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten bzw. auentypischen Biotopen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund des geringen Flächenumgriffes sowie der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

mit den Zielen des WHG
vereinbar
mit den Zielen des WHG
nicht vereinbar

X

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse 4-b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: -

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

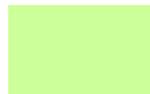
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, Regionale Grünzüge

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Stadthafen Leipzig Hafenbecken / Innenmole

Gewässer: Elstermühlgraben
 Bootskurs: 1, 3, 5, 6
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Leipzig
 Planungsstand: im Bau, 2025

Einzelprojekt: **EG 1**
 Projekttyp: **8**
 Prüfgruppe: **V**
 Flächenumfang: 0,36 ha
 Verfahren: -



Abb. 19: Stadthafen Leipzig (Stadt Leipzig 2010)

Kurzbeschreibung

Innerhalb des Gewässernetzes bildet der Stadthafen Leipzig den zentralen Start- und Zielpunkt der Wasserkurse 1 bis 7 und damit das Herzstück des Touristischen Gewässerverbundes.

Mit dem Baubeginn zur Offenlegung des Elstermühlgrabens, Bauabschnitt 2, von der Schreiberbrücke bis zur Friedrich-Ebert-Straße wurde 2008 die erste Ausbaustufe des Stadthafens begonnen. Mit der 78 m langen Außenmole steht bereits seit August 2010 eine Anlegestelle für gewässerangepasste Motorboote sowie Ruder- bzw. Paddelboote zur Verfügung.

Der Stadthafen verfügt durch einen Interimbetreiber (Bootsverleih, Fahrgastschiffahrt) und andere Anbieter der Fahrgastschiffahrt über ein stark nachgefragtes Angebot. Er setzt damit bereits heute deutliche Impulse für die Entwicklung von Tourismus-, Kultur- und Freizeitwirtschaft, welche sich mit Fertigstellung des Stadthafens noch verstärken werden.

Das geplante Hafenbecken wird eine Wassertiefe von 1,50 m aufweisen und wird durch Stützmauern, Treppen, behindertengerechte Rampen und eine Gleitbalkentreppe für Kanus umschlossen. Innerhalb des Hafenbeckens werden öffentlich nutzbare Bootsanleger für

gewässerangepasste Boote (z. B. LeipzigBoote) und die gewerbliche Bootsahrt sowie eine Bootsein- und -aussetzstelle entstehen. Dazu gehören Liegeplätze für Fahrgastschiffe und ein Säulenschwenkkran für LeipzigBoote und weitere E-Motorboote.

Für die an das Hafenbecken angrenzenden Flächen ist eine Nutzung in Form von Gewerbe, Handel, Gastronomie, Kultur sowie u. U. Beherbergung und Wohnzwecke vorgesehen.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Nahbereich der Friedrich-Erbert-Straße (östlich) und der Käthe-Kollwitz-Straße (südlich). Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-65 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärminde (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet. An den Bereich grenzt ein bestehender Bootsverleih an.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von zwei altlastverdächtigen Flächen.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Südlich des Einzelprojekts befindet sich ein ruhiges Gebiet (Clara-Zetkin-Park). Direkt an das Einzelprojekt angrenzend liegen Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Für den Stadthafen liegt bereits ein Schallgutachten vor. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,36 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und der bestehenden Vorversiegelung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt auf dem Gebiet des Stadthafens Leipzig.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Gelbspötter und Grünspecht auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahme ist geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	[X]
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Elstermühlgraben. Im Kontext der Vorbelastungen und vor dem Hintergrund der Zustandsbewertungen des Wasserkörpers ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene [X] gegeben, um vorsorgend eine Wirkungsneutralität zu dokumentieren.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Elstermühlgraben).

- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_L_0115].

- U_{WRRL1}: Untersuchung und Prüfung von nicht leitbildkonformen Effekten auf die Zustandsbewertungen des Wasserkörpers nach WRRL > hier Gewässerstruktur, Wasserhaushalt.

- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Großraum Leipzig

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist

Wasserrahmenrichtlinie:

eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine detaillierte Auswirkungsbilanzierung zum Einzelprojekt in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung auf Zulassungsebene auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).

Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Großraum Leipzig

Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben.

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- schutzwürdige Böden
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise:

Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

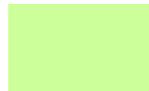
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Einsatzstelle für die Gewässerunterhaltung

Gewässer:	Floßgraben	Einzelprojekt:	F 1
Bootskurs:	1	Projekttyp:	6
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	0,33 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 20: Einsatzstelle für die Gewässerunterhaltung (Geobasis: GeoSN 2024)

Kurzbeschreibung

Der Floßgraben ist ein naturschutzfachlich wertvolles Gewässer im südlichen Teil des Leipziger Auwaldes, für dessen Unterhaltung die Stadt Leipzig zuständig ist. Die Ufer des Floßgrabens sind unverbaut und teils durch steile Böschungen, welche häufig bewachsen und unterspült sind, gekennzeichnet. Die Befahrung des Floßgrabens als Teil des wassertouristischen Kurses 1 ist durch die Allgemeinverfügung zum Schutz des Eisvogels zeitlich eingeschränkt.

Für die anlassbezogen durchgeführte Gewässerunterhaltung des Floßgrabens (z. B. zur Verkehrssicherung) besteht bisher die Problematik, dass aufgrund der Gegebenheiten vor Ort große Abschnitte des Floßgrabens nur schwer zugänglich für die Gewässerunterhaltung sind. Daher ist die Einrichtung einer Einsatzstelle für die Gewässerunterhaltung südlich der Weißen Brücke geplant und wird aufgrund der dargestellten Notwendigkeit in die WTNK-Fortschreibung eingefügt. Die Einsatzstelle der Gewässerunterhaltung soll gleichzeitig für Rettungseinsätze genutzt werden. Eine erholungsbezogene bzw. wassertouristische Nutzung durch Besucher oder die Bevölkerung ist nicht vorgesehen.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt an der Weißen Brücke. Das Umfeld stellt ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein ruhiges Gebiet dar.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Naturnaher sommerwarmer Bach (Tieflandbach) - Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte - Hartholz-Auwald (Eichen-Eschen-Ulmen-Auwald)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften-	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasser-rahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt im Bereich „Weiße Brücke“; eine übergeordnete verkehrliche Nutzung liegt nicht vor.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Eisvogel, Grauspecht, und Mittelspecht auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten - 7 V_{FFH}: Einstieg nur für Gewässerunterhaltung und Rettungsboote, Angabe der Sperrzeiten <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/Artgruppen Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Grüne Flussjungfer, Biber und Fischotter auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6.2 V_{FFH}: Absammeln / Umsiedlung von Libellenlarven
- 7 V_{FFH}: Einstieg nur für Gewässerunterhaltung und Rettungsboote, Angabe der Sperrzeiten

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Floßgraben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Floßgraben).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen der WTNK-Fortschreibung vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervor gehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der WTNK-Fortschreibung nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das

Wasserrahmenrichtlinie:

Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

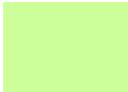
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg

Gewässer:	Weißer Elster	Einzelprojekt:	N 13
Bootskurs:	2, 7	Projekttyp:	3
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	III
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	1,24 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 21: Klingerweg, Bestand (Bild: foursquare.com)

Kurzbeschreibung

Der langjährige Pächter SC DHfK Leipzig e.V. wird sein derzeitiges Angebot einer DKV-Kanustation auf dem Nachbargelände Bootshaus Klingerweg aufgrund des anstehenden Neubaus für den Leistungs- und Spitzensport nicht mehr anbieten können (auf dem Gelände Klingerweg 2 befinden sich ein Sächsischer-Landesstützpunkt und ein Bundesstützpunkt im Kanurennsport). Damit geht ein bereits an dieser Stelle bestehender Biwakplatz verloren. Mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des SC DHfK Leipzig e.V. sowie dem Bootsverleih Klingerweg bestünde jedoch bereits ein Betreiber für den neu entstehenden Kanu-BIWAK-/Zeltplatz vor Ort. So könnte eine bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden und es müsste nicht an einem anderen Standort neue Infrastruktur aufgebaut werden. Damit könnten

die Motorbootrundfahrten, die sich zu einem wassertouristischen Mittelpunkt in Leipzig herausgebildet haben, mit einem unveränderten Startpunkt fortbestehen.

Dazu muss lediglich eine Steg- oder Treppenanlage angelegt werden, um den sicheren Ausstieg zu gewährleisten. Picknickbänke und eine Feuerstelle sind weitere Ausstattungselemente, die die Aufenthaltsqualität erhöhen können. Auch die Einrichtung eines abschließbaren Kanulagers kann sinnvoll sein, so könnte die Stadtumgebung erkundet werden.

Kurzkonzept für die Erweiterung:

- Erweiterung Bootsverleih
- geführte Kanutouren mit Übernachtung
- sanfte Gastronomie für Wassertouristen
- Naturlehrpfad unter den Baumwipfeln (in Form eines Kletterwaldes)

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Lindenau und im Nahbereich zur Straße Klingerweg (östlich), zur Karl-Heine-Straße (nördlich) sowie zur Nonnenstraße (westlich der Weißen Elster). Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-75 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßen- und Straßenbahnverkehr vorbelastet. Südlich grenzt ein bestehender Bootsverleih an. Östlich des Klingerwegs liegen Freizeit- und Erholungsflächen.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts liegen östlich an das Projekt angrenzend ein ruhiges Gebiet (Clara-Zetkin-Park) sowie westlich Wohnbau- und Flächen gemischter Nutzung. Eine räumliche Trennung zur Wohnbebauung und zu den Flächen gemischter Nutzung ist durch den Flusslauf der Weißen Elster gegeben.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung / ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich mehrere lärmverursachende Straßen sowie eine Straßenbahnlinie. Westlich liegt eine Industriefläche, nördlich eine Sportanlage.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine erhöhte Lärmbelastung liegen nicht vor. Aufgrund der Nähe zu schallintensiven Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Einzelprojekt jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 1,24 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Weißen Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar	X
nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung	
erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	X

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Eisvogel, Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:

- 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit / Ruhezeit
- 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 5 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilwänden
- 7 A_{FFH}: Aufhängen von Nisthilfen

Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Grau- und Mittelspecht nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind aufgrund der längerfristigen Entwicklungsdauer und / oder des potenziell sehr hohen Flächenumgriffes nicht sicher möglich. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets nicht vereinbar. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/Artgruppen Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, baumbewohnende Fledermäuse, Fischotter, Eisvogel, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Wendehals und Eremit auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedeln von Amphibien
- 5 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilwänden

Für die Arten Grau-, Mittel- und Grünspecht, den Eremiten sowie für baumbewohnende Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitats durch die Projektumsetzung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-9.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße-Elster 9).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Die Beeinträchtigungen durch das Projekt N 13 wurden im Vorfeld als so schwerwiegend beurteilt, dass das Projekt in der derzeitigen Ausgestaltung nicht genehmigungsfähig ist (s. Vermerk PAG vom 03.12.2020). Aufgrund dessen entschied sich der Planungsträger dieses Einzelprojekt für die Fortschreibung des WTNK nicht weiter zu berücksichtigen, so dass das Projekt „Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg“ (N13) nicht mehr Gegenstand der Abweichungsprüfung ist.

Artenschutz: Die Beeinträchtigung durch das Projekt N 13 wurde im Vorfeld als so schwerwiegend beurteilt, dass das Projekt in der derzeitigen Ausgestaltung nicht genehmigungsfähig ist (s. Vermerk PAG vom 03.12.2020). Aufgrund dessen entschied sich der Planungsträger dieses Einzelprojekt für die Fortschreibung des WTNK nicht weiter zu berücksichtigen, so dass das Projekt „Kanu-BIWAK-/Zeltplatz Klingerweg“ (N13) nicht mehr Gegenstand der Ausnahmeprüfung ist.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald
- kritische Infrastruktur

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Einstiegsstelle Limburgersteg

Gewässer:	Weißer Elster	Einzelprojekt:	N 6
Bootskurs:	7	Projekttyp:	7
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	0,07 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 22: Limburgersteg (Bild: Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer)

Kurzbeschreibung

Um die öffentliche Zugänglichkeit der Stadtelster für muskelbetriebene Boote zu erhöhen, wird die Errichtung einer einfachen Einstiegsstelle am Limburgersteg vorgeschlagen.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Bereich der Limburgerstraße. Angrenzend sind Wohnbauflächen vorhanden. Westlich verläuft die Erich-Zeigner-Allee. In diesem Bereich liegt eine Geräuschbelastung von >55-65 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) vor.

Alllasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Fluss	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fischotter, Eremit sowie für baumbewohnende Fledermäuse auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-3 V_{CEF}: Verzicht auf Nachtbauarbeiten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung: Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitaten des Eremit
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedeln von Larvalstadien

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-9.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße-Elster 9).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
 - geschützte Biotope

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung Gefällestufe Hartmannsdorf

Gewässer: Obere Weiße Elster

Einzelprojekt: **O 3**

Bootskurs: 1a

Projekttyp: **5**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **II**

Stadt/
Kommune: Leipzig

Flächenumgriff: 1,28 ha

Planungsstand: Konzept, 2025

Verfahren: -

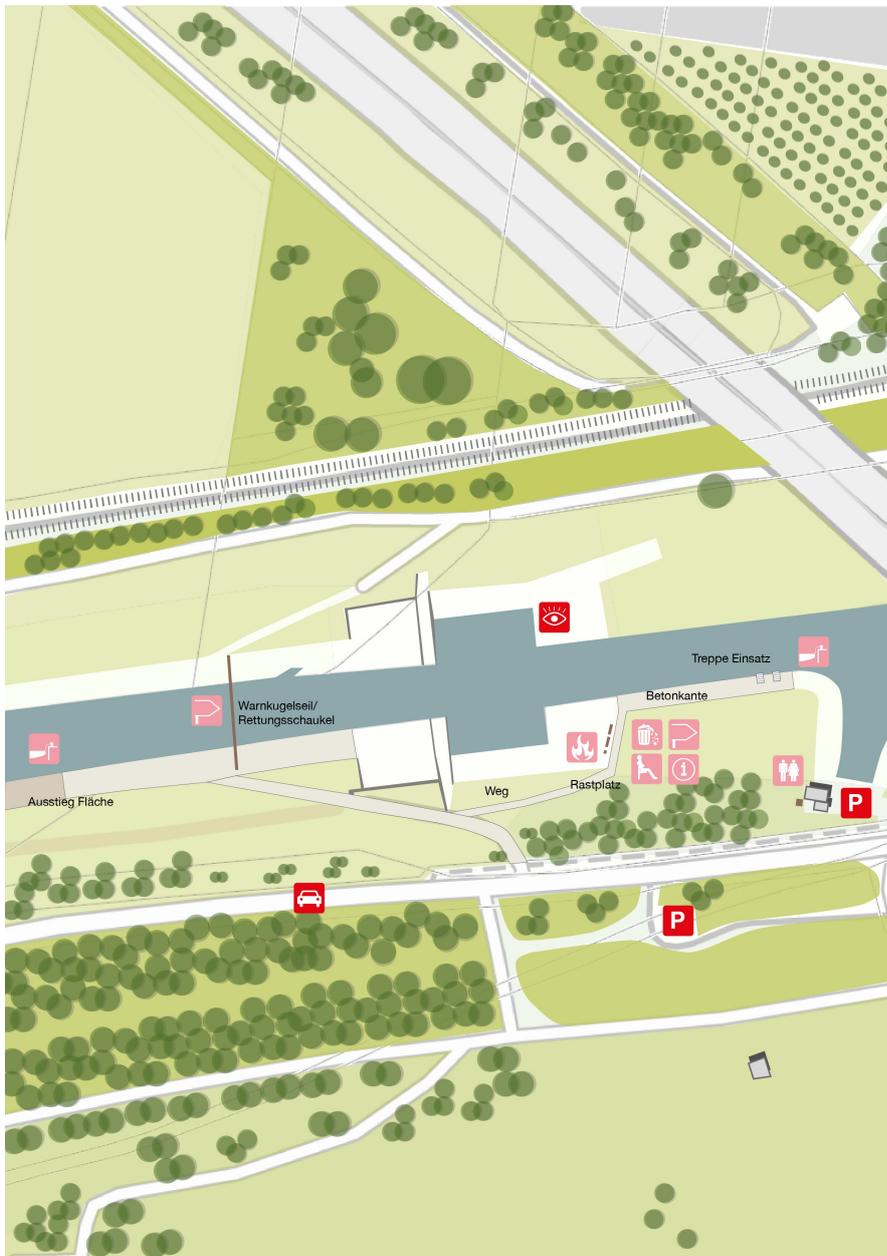


Abb. 23: Umtrageeinrichtung (ZV KFSL 2017)

Kurzbeschreibung

Am Wehr Hartmannsdorf soll eine Umtrageeinrichtung mit Ein- und Ausstieg und Fußwegeverbindung angelegt werden. Hierfür werden die bestehenden Wege ausgebaut und ergänzt. Zusätzlich wird ein Warnkugelseil installiert, welches vor der Gefahr des Wehrabsturzes warnt. Mit verschiedenen Ausstattungselementen (Sitzgelegenheiten, Feuerplatz, Abfalleimer, Beschilderung, WC-Anlage, Parkplatz) ergänzt, kann die Umtrageeinrichtung auch als Rastplatz und als vollwertige Einstiegsstelle genutzt werden.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Nahbereich der Bundesautobahn 38 und ist mit einer Geräuschbelastung von >55-70 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) vorbelastet.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer altlastverdächtigen Fläche.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Weißen Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziell vorkommenden verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Nachtkerzenschwärmer, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Kuckuck, Schlagschwirl, Sperber, Sperbergrasmücke und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Bauzeit,
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz von Habitaten der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedelung zwischen Baufeldräumung und Baubeginn
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Libellenlarven und Raupen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 3 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Lebensräumen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Nistkästen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-9.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße-Elster 9).
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahmen: WE_LDL_0136, LTV_001404].
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

- Wasserrahmenrichtlinie:** Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).
- Schutzgutbezogene Hinweise:** Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
- kritische Infrastruktur
- Sonstige Hinweise:** Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:
- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil des Konzeptes zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig (ZV KFSL 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Einstiegsstelle Ritter-Pflugk-Strasse

Gewässer: Obere Weiße Elster

Einzelprojekt: **O 4**

Bootskurs: 1a

Projekttyp: **7**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **II**

Stadt/
Kommune: Leipzig

Flächenumfang: 0,03 ha

Planungsstand: Lfd. Verfahren, Abschluss 2024

Verfahren: -



(c) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
(GeoSN), SN-DOP-RGB, WebGIS-SN

Abb. 24: Einstiegsstelle Ritter-Pflugk-Straße (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Südlich der Brücke über die Weiße Elster an der Ritter-Pflugk-Straße soll ein Ein- und Ausstieg (Stufenanlage) errichtet werden. Von hier aus ist ein Umtragen von und zum östlich liegenden Cospudener See möglich.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt an der Ritter- Pflugk-Straße. Westlich der Weißen Elster liegt in rd. 300 m Entfernung die Siedlung Knauthain.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Eiche, keine Nebenbaumart, sonstiges Laubholz - Fluss	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-401 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Biber, Fischotter, Grüne Flussjungfer, Bitterling, Mopsfledermaus und Großes Mausohr auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern: - 1-1 V _{FFH} : Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Laichzeit des Bitterlings
----------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Laichzeit des Bitterlings - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz von Quartiersbäumen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedeln von Großmuscheln und Libellenlarven <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Projekt mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Baumfalke, Graureiher, Hohltaube, Schlagschwirl und Wendehals auszulösen. Für sie sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 5 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilwänden <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, baumbewohnende Fledermäuse, Baumfalke, Eisvogel, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Turteltaube und Wendehals auszulösen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände für die Arten abzuwenden, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Libellenlarven
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 5 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-9.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße-Elster 9).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK

vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz:

Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie:

Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgut-bezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

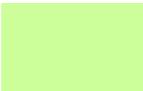
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil des Konzeptes zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig (ZV KFSL 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung Wehr Großzschocher inkl. Installation Warnkugelseil

Gewässer: Obere Weiße Elster

Einzelprojekt: **O 5**

Bootskurs: 1a

Projekttyp: **5**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **II**

Stadt/
Kommune: Leipzig

Flächenumfang: 0,26 ha

Planungsstand: Planung, 2024

Verfahren: -



(c) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
(GeoSN), SN-DOP-RGB, WebAtlasSN

Abb. 25: Umtrageeinrichtung Großzschocher (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Am Wehr Großzschocher soll eine Umtrageeinrichtung mit Ein- und Ausstieg und Fußwegeverbindung angelegt werden. Hierfür werden die vorhandene Treppe und bestehende Trampelwege ausgebaut. Zusätzlich wird ein Warnkugelseil installiert, welches vor der Gefahr der Gefällestufe warnt.

Vorbelastung

-

Alltlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer alltlastverdächtigen Fläche.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig.

Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:

Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Biber, Fischotter, Grüne Flussjungfer, Bitterling, Mopsfledermaus und Großes Mausohr auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern:

	<ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufelddräumung außerhalb der Laichzeit des Bitterlings - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Laichzeit des Bitterlings - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz von Quartiersbäumen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedeln von Großmuscheln und Libellenlarven <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Projekt mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Eisvogel, Graureiher, Neuntöter, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Wendehals und Wespenbussard auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 1 A_{FFH}: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters von Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 4 A_{FFH}: Entwicklung / Optimierung halboffener Landschaften - 5 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilwänden <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziell vorkommenden verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fledermäuse, Fischotter, Baumfalke, Eisvogel, Gelbspötter, Graureiher, Grünspecht, Kuckuck, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Turteltaube, Wendehals und Wespenbussard auszulösen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände für die Arten abzuwenden, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Umsetzung der Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Libellenlarven
- 1 A_{CEF}: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters von Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Landschaften
- 5 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilwänden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-9.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße-Elster 9).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

- Natura 2000:** Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.
- Artenschutz:** Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderer Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
- Wasserrahmenrichtlinie:** Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).
- Schutzgut-bezogene Hinweise:** Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
- schutzwürdige Böden
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Wald
- Sonstige Hinweise:** Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:
- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil des Konzeptes zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig (ZV KFSL 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



BIWAK - Gasthaus an der Lauer

Gewässer: Obere Weiße Elster

Einzelprojekt: **O 6**

Bootskurs: 1a

Projekttyp: **3**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **III**

Stadt/
Kommune: Leipzig

Flächenumfang: 0,13 ha

Planungsstand: Konzept, 2030

Verfahren: -



Abb. 26: Rastplatz - Gasthaus an der Lauer (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Für die Einrichtung einer BIWAK- Station auf einer Wiesenfläche in unmittelbarer Nähe zum "Gasthaus an der Lauer" sollen neben einer Anlegestelle auch Picknickplätze, eine Schutzhütte mit Trockentoilette und ein abschließbares Bootslager angeboten werden.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt grenzt im Osten an den Lauerschen Weg und liegt innerhalb von Sport- Freizeit- und Erholungsflächen. Südlich liegt die Wassersportanlage Lauerscher Weg.

Alllasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich Flächen gemischter Nutzung sowie ein ruhiges Gebiet (Leipziger Auwald).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung / ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich keine schallintensiven Nutzungen.	nein	Nein. Konkrete Hinweise für eine erhöhte Lärmbelastung liegen nicht vor. Aufgrund der Nähe zu schallintensiven Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Einzelprojekt jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,13 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Innerhalb des FFH-Gebiets DE-4639-301 Leipziger Auensystem kommen die Erhaltungsziele LRT 6430 sowie die Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Grüne Flussjungfer, Bitterling und Großes Mausohr im Wirkungsbereich des Einzelprojektes potenziell vor. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Beständen des LRT 6430 sowie der Inanspruchnahme von Höhlenbäumen - 5 V_{FFH}: Kontrolle und Verschluss potenzieller Höhlenbäume - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedeln von Großmuscheln und Libellenlarven - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Fledermauskästen <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Innerhalb des SPA-Gebiets DE-4639-451 Leipziger Auwald kommen im Wirkungsbereich des Einzelprojektes die erhaltungszielgegenständlichen Arten Eisvogel, Flussuferläufer, Schlagschwirl und Waldwasserläufer potenziell vor. Für die Arten Eisvogel und Schlagschwirl sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 5 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilwänden <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fledermäuse, Fischotter, Eisvogel, Kuckuck und Schlagschwirl auszulösen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, nach der Auflösung der Wochenstuben und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere von Fledermäusen
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten

- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlenbäumen
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Libellenlarven
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 5 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung / Sicherung / Beruhigung von Steilufem
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Fledermauskästen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-9.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße-Elster 9).

- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderer Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

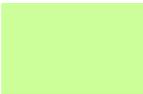
Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz LVB Sportplatz

Gewässer: Pleiße

Bootskurs: 1, 5, 6

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Leipzig

Planungsstand: Konzept, 2027

Einzelprojekt: **P 1**

Projekttyp: **1**

Prüfgruppe: **III**

Flächenumgriff: 0,02 ha

Verfahren: -



Abb. 27: Anlegestelle am LVB Sportplatz (bgmr 2017)



Abb. 28: Einfache Anlegestelle am LVB Sportplatz (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Der bereits aktuell zum Ein- und Aussteigen genutzte Uferabschnitt soll mit einer Betonstufe befestigt werden. Von hier aus gelangen Bootswanderer über einen Fußpfad zum LVB Sportplatz mit gastronomischem Angebot und Toiletten.

Vorbelastung

Östlich vom Einzelprojekt liegen die Sport- und Freizeitflächen der Sportgemeinschaft LVB (<100m).

Alllasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines ruhigen Gebiets (Leipziger Auwald).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegenden ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich eine Sportanlage sowie eine Gewerbefläche. Östlich verläuft randlich die B 2.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des Umfeldes des NSG "Elster- und Pleiße-Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich. Die gesteigerte Bootsnutzung und eine damit einhergehende Erhöhung des Nutzungsdruckes sind jedoch durch geeignete Maßnahmen für das NSG zu berücksichtigen.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Eiche, Esche, sonstiges Laubholz - Fluss Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen: - gewässerbegleitende Gehölze	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,02 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Südaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Durch die Wirkungen des Projektes können potenziell Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-4639-301 Leipziger Auensystem ausgelöst werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Bitterling, Großes Mausohr und Mopsfledermaus zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten (Vermeidung der Inanspruchnahme von Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedeln von Individuen des Kammmolchs sowie Berücksichtigung von Amphibienschutzzäunen / Absammeln und Umsiedeln von Großmuscheln <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Durch die Wirkungen des Projektes können potenziell Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten des SPA-Gebiets DE-4639-451 Leipziger Auwald ausgelöst werden. Dabei handelt es sich um die Arten Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Hohltaube und Wendehals. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, die Beeinträchtigungen vollständig zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Vermeidung der Inanspruchnahme von Höhlenbäumen) <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Grau-, Grün-, Mittel- und Schwarzspecht, Kuckuck, Turteltaube und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{CEF}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten (insbesondere Vermeidung der Inanspruchnahme von Höhlbäumen und Habitaten der Turteltaube)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse 4-b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- Naturschutzgebiete
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



MARINA Leipzig-Lindenau Slipanlage

Gewässer:	Lindenauer Hafen	Einzelprojekt:	SEK 1
Bootskurs:	2	Projekttyp:	7
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumgriff:	0,12 ha
Planungsstand:	Planung, 2025	Verfahren:	-



Abb. 29: Masterplan MARINA-Lindenauer-Hafen (ASTOC, bgmr, Häfner/Jimenez 2009)

Kurzbeschreibung

Die Slipanlage MARINA Leipzig-Lindenau soll bereits im zeitlichen Vorlauf zur Etablierung / Entstehung der kompletten MARINA (SEK 2) entstehen, da auf dem Gebiet der Stadt Leipzig bisher keine funktionstüchtige Slipanlage (Bootsrampe) existiert.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt im Bereich des Lindenauer Hafen liegt im Nahbereich der Plautstraße (B 87). Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet.

Alltlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer bestätigten Alltlast.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Wechselkröte, Blässralle, Graugans, Haubenlerche, Haubentaucher, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Stockente, Teichralle und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten

- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Amphibien und Aufstellen von nötigen Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hoch-staudenfluren und Flach-wasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene, für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Saale-Elster-Kanal.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgut-bezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- schutzwürdige Böden

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

-

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



MARINA Leipzig-Lindenau

Gewässer:	Lindenauer Hafen	Einzelprojekt:	SEK 2
Bootskurs:	2	Projekttyp:	8
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	V
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumgriff:	1,93 ha
Planungsstand:	Planung, 2030	Verfahren:	-



Abb. 30: Masterplan MARINA-Lindenauer-Hafen (ASTOC, bgmr, Häfner/Jimenez 2009)



Abb. 31: Marina Leipzig-Lindenau - Visualisierung (Häfner/Jimenez 2010)

Kurzbeschreibung

Am nördlichen Beckenrand des Lindenauer Hafens im Bereich der alten Speicher ist die MARINA Leipzig-Lindenau geplant. Sie soll die technischen Bedürfnisse der (Motor-)Bootsfahrer (Liegeplätze, technische Ausrüstung, Bootsreparatur und Service rund ums Boot etc.) ebenso decken wie zahlreiche touristische und freizeitbezogene Dienstleistungen und Angebote (Gastronomie, Hotel, Strandbar, Tourismusinformation etc.) bieten.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt im Bereich des Lindenauer Hafen (Lyoner Straße) liegt im Nahbereich der Plautstraße. Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-75 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer altlastverdächtigen Fläche sowie drei bestätigten Altlasten.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	Keine. Für den Hafen liegt ein Schallgutachten vor. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 1,93 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Wechselkröte, Fledermäuse, Biber, Bläsralle, Gelbspötter, Graugans, Haubenlerche, Haubentaucher, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Stockente, Teichralle, Wendehals, Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten

- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlen
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Amphibien und Aufstellen von nötigen Schutzzäunen für Amphibien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hoch-staudenfluren und Flach-wasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene, für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Saale-Elster-Kanal. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- schutzwürdige Böden
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

-

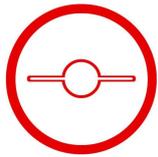
Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Gewässerverbindung Lindenauer Hafen - Saale-Elster-Kanal

Gewässer:	Lindenauer Hafen/ Saale-Elster-Kanal	Einzelprojekt: SEK 3
Bootskurs:	2	Projekttyp: 9
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe: IV
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang: 0,02 ha
Planungsstand:	Planung, 2030	Verfahren: -



@ Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2015,
bearbeitet Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer

Abb. 32: Übersicht über den Verlauf der Gewässerverbindung (GeoSN 2015, bearbeitet Stadt Leipzig)

Kurzbeschreibung

Um den Lindenauer Hafen mit dem Saale-Elster-Kanal zu verbinden, soll auf 75 m Länge eine neue Gewässerverbindung hergestellt werden. Hierfür müssen die Brücken der B 87 und der Museumsfeldebahn sowie die Zufahrtsstraße zum vorhandenen Kieswerk neu gebaut bzw. saniert werden. Um attraktiv zu bauen, Kosten und Eingriffe zu minimieren und zukünftig touristisch nutzbare Wegeverbindungen entlang des Gewässers zu etablieren, ist eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, welche Grundlage für die weitere Entwurfs- und Genehmigungsplanung sein soll.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt kreuzt die Lyoner Straße (B 87) sowie die Zufahrt zum Kieswerk Leipzig-Rückmannsdorf. Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-75 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet. Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer altlastverdächtigen Fläche.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,02 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt kreuzt die B 87 sowie eine parallel verlaufende Bahnlinie.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen können aber auf der nachgelagerten Planungsebene vermieden werden.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/Artgruppen Knoblauchkröte, Wechselkröte, Fledermäuse, Biber, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Beutelmeise, Blässralle, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Gelbspötter, Graugans, Graureiher, Grünspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Kuckuck, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Stockente, Teichralle, Wasserralle, Wendehals und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlen
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Amphibien und Aufstellen von nötigen Schutzzäunen für Amphibien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hoch-staudenfluren und Flach-wasserzonen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Saale-Elster-Kanal.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise:

Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

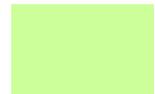
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Schutz des vorhandenen Waldes

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Sport- und Tourismuszentrum Saale-Elster-Kanal (Leipzig-Burghausen)

Gewässer:	Saale-Elster-Kanal	Einzelprojekt:	SEK 5
Bootskurs:	2	Projekttyp:	1
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	III
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	0,10 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 33: Verortung des Rastplatzes Leipzig Burghausen (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Durch den Ruderklub gibt es bereits eine für muskelbetriebene Boote nutzbare Schwimmsteganlage, aber keine Anlegemöglichkeiten für motorisierte Boote. Außerdem fehlt eine Slipanlage, um auch motorisierte Boote ins Wasser bringen zu können. Zur Qualifizierung des Standortes sind folgende Infrastrukturmaßnahmen zu verfolgen:

Ausweisung als öffentlicher Wasserwanderrastplatz/BIWAK-Platz. Das bedeutet neben der wasserseitigen Erschließung auch die Schaffung einer landseitigen Serviceinfrastruktur, v. a. einer öffentlich nutzbaren Sanitäreinrichtung.

Errichtung einer Steganlage in einer Länge von 25 Meter (etwa fünf motorisierte Sportboote) im westlichen Anschluss an den vorhandenen Schwimmsteg. Solange die wasserseitige Verbindung zum Lindenauer Hafen nicht hergestellt ist, sollten diese Kapazitäten ausreichen. Mittel- bis langfristig ist weiterer Bedarf für den Ausbau der Liegeplatzkapazitäten zu erwarten.

Ergänzung der wasserseitigen Infrastruktur mittels einer 15 m langen Steganlage für Barkassen östlich des Ruderklub-Bootshauses.

Aufgrund der fehlenden Fläche für die Zu- und Abfahrt von PKW in Verbindung mit dem vorhandenen Gefälle ist eine einfache Slipanlage in Form einer Rampe am Standort nicht realisierbar. Es besteht daher nur die Möglichkeit, Boote mittels eines schienengebundenen

Slipwagens auf Schienen zu Wasser zu bringen. Diese Slipanlage ist zwischen Bootshaus und Schwimmsteg zu errichten.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am südwestlichen Ortsrand von Burghausen. Angrenzend liegen die Flächen zum Bootshaus Burghausen.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines ruhigen Gebiets (Bienitz und Moormergelgebiet). Zudem befinden sich im Umfeld Wohnbauflächen sowie Flächen gemischter Nutzung Stadtteil Burghausen).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die nahegelegene Wohnbebauung / ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojektes befindet sich eine Sportanlage.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,1 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und der bestehenden Vorversiegelung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-302 "Bienitz und Moormergelgebiet"

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet 4639-302 Bienitz und Moormergelgebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT 3150 auszulösen. Durch eine Detailplanung zum Schutz des LRT (2 V _{FFH}) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen
Ergebnis SPA:	Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Grauspecht, Mittelspecht, Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wendehals, Wespenbussard, Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Hohлтаube, Stockente, Teichralle und Zwergtaucher auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern: - 1-1 V _{FFH} : Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V _{FFH} : Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 1 A _{FFH} : Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters von Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - 2 A _{FFH} : Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 7 A _{FFH} : Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Baumfalke, Blässhuh, Gelbspötter, Graugans, Grauspecht, Grünspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Kuckuck, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Stockente, Teichralle, Turteltaube, Wendehals, Wespenbussard und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 1 A_{CEF}: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Saale-Elster-Kanal.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:
 Regionaler Grünzug, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Inwertsetzung des bestehenden Saale-Elster-Kanals einschließlich der begleitenden Infrastruktur und der angrenzenden Ortschaften (GRL, Stadt Leuna 2019).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Mückenschlösschen

Gewässer: Untere Weiße Elster

Bootskurs: 3

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Leipzig

Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **U 1**

Projekttyp: **1**

Prüfgruppe: **III**

Flächenumgriff: 0,01 ha

Verfahren: -

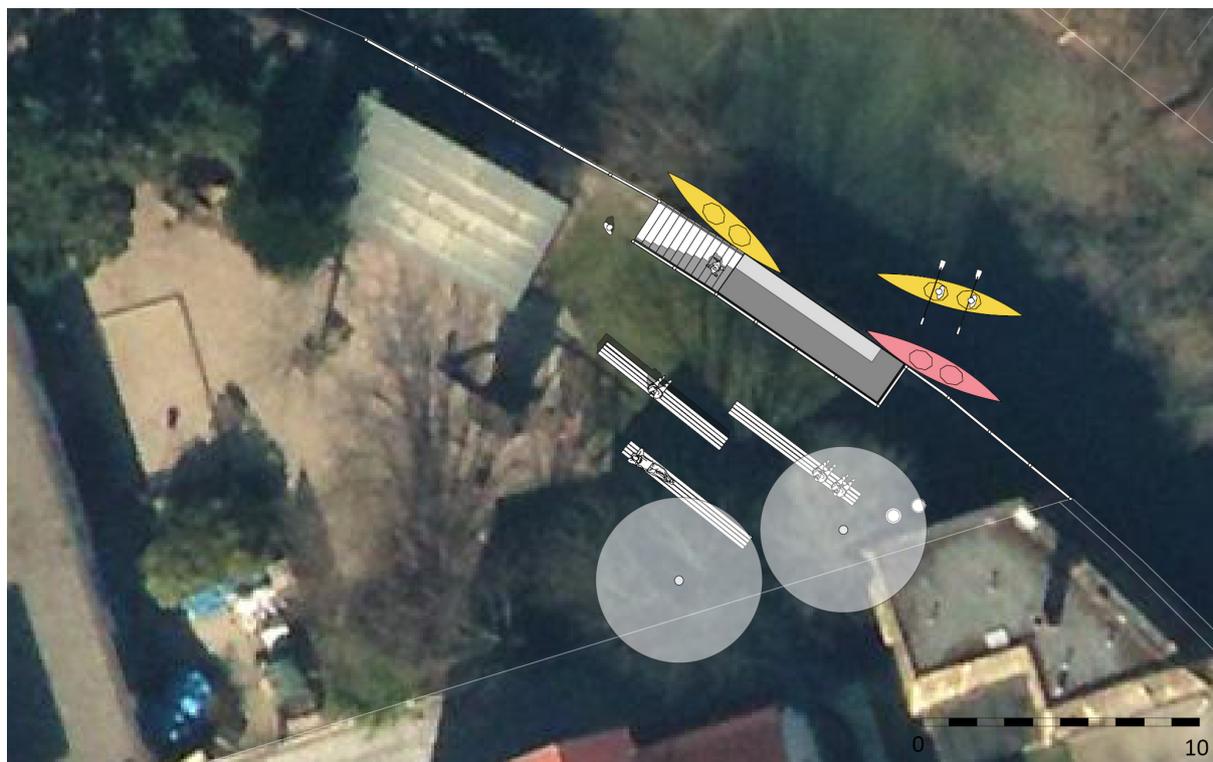


Abb. 34: Mückenschlösschen (bgmr 2017)



Abb. 35: Eingeschnittene Ufermauer mit Steg und Treppe am Restaurant Mückenschlösschen (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

An der Gastronomie Mückenschlösschen ist die Errichtung eines Ein- und Ausstiegs in Form einer in die bestehende Ufermauer integrierten Treppenanlage sinnvoll. Die Bootswanderer können somit die vorhandene Infrastruktur des Gasthauses nutzen. Zusätzlich gibt es Sitzstufen aus Beton zum Verweilen auf der Freianlage des Mückenschlösschen.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Bereich der Straßen Zöllnerweg und Waldstraße. Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) vorbelastet.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Das Einzelprojekt liegt im Bereich der Straßen Zöllnerweg und Waldstraße. An das Einzelprojekt grenzt Wohnbebauung an.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung / ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojektes befinden sich mehrere lärmverursachende Straßen. Westlich liegt eine Gewerbefläche und eine Straßenbahnlinie.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine erhöhte Lärmbelastung liegen nicht vor. Aufgrund der Nähe zu schallintensiven Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Einzelprojekt jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,003 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/ Artgruppen Fledermäuse, Grünspecht und Turteltaube auszulösen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{CEF}: Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zur Vermeidung der Inanspruchnahme nachgewiesener oder potenzieller Brutplätze oder Quartierbäume und Einhaltung größtmöglicher Distanz
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Projektkulisse des WTNK wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Elstermühlgraben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Elstermühlgraben).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Mühle Stahmeln

Gewässer: Untere Weiße Elster

Einzelprojekt: **U 3**

Bootskurs: 3

Projekttyp: **5, 4**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **II**

Stadt/
Kommune: Leipzig

Flächenumfang: 0,21 ha

Planungsstand: Konzept, 2030

Verfahren: -

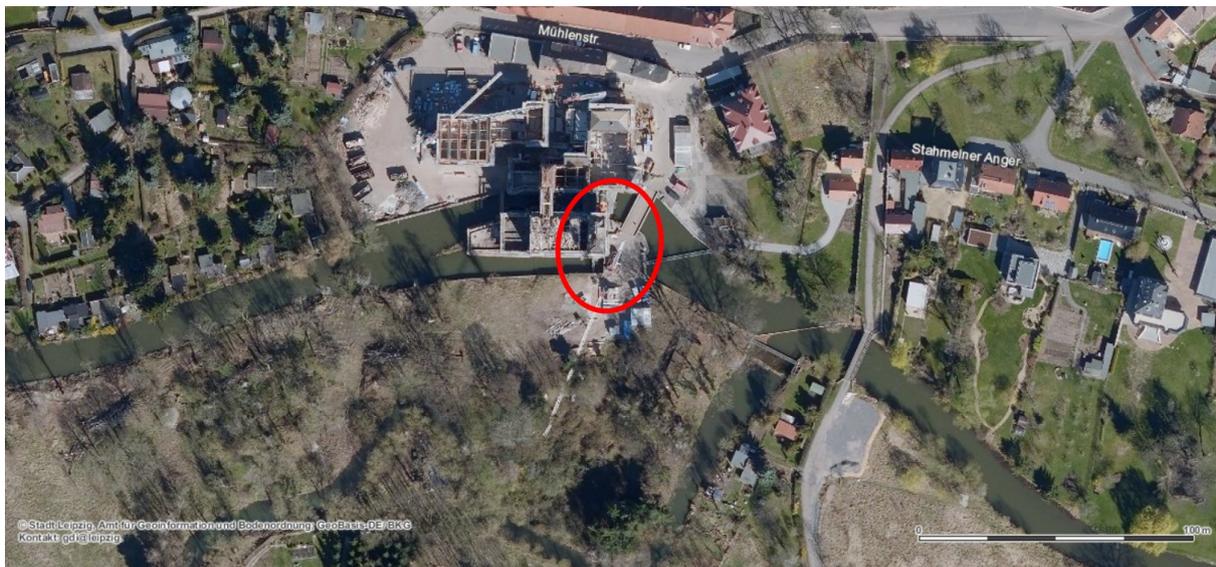


Abb. 36: Wehr Stahmeln (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Am Wehr der Mühle Stahmeln besteht die Notwendigkeit, die Kanus umzutragen.

Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten.

Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, aber innerhalb des Umfeldes des NSG "Burgau".	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Historischer Ortskern (Mittelalter)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Grüne Flussjungfer auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden: - 1-1 V _{FFH} : Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V _{FFH} : Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
----------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Larven und Großmuscheln <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Grauspecht, Hohлтаube, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Gelbspötter, Grauspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Rotmilan, Rohrschwirl, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11)
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_L_0088]
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im

Wirkbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- bedeutsame archäologische Denkmale

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

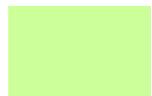
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass an der Mühle Lützschena (U 4) / Rastplatz Lützschena (U 5)

Gewässer: Untere Weiße Elster

Einzelprojekt: **U 4 / U 5**

Bootskurs: 3

Projekttyp: **5, 4, 1**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **II, III**

Stadt/
Kommune: Leipzig

Flächenumfang: 0,04 ha

Planungsstand: Konzept, 2030

Verfahren: -



Abb. 37: Rastplatz Lützschena (bgmr 2017)



Abb. 38: Rastplatz Lützschena (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

In Lützschena besteht wegen der dortigen Wehranlage an der Mühle bisher die Notwendigkeit, die Kanus in den Umgehungsarm umzutragen. Es wird daher angeregt, eine Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Die Schaffung von Sitzgelegenheiten in der Nähe der Wehranlage würde neben den Wassertouristen auch anderen Besuchern des Ortes zugutekommen. Die Errichtung eines abschließbaren Kanulagers wäre für die sichere Lagerung der Boote während des Besuchs der Auwaldstation oder des Schlossparks sinnvoll.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Das Einzelprojekt liegt am südlichen Ortsrand von Lützschena im Bereich der Brücke Schlossweg (Schloss Lützschena). Es liegt innerhalb eines ruhigen Gebiets (Leipziger Auwald). Zudem befinden sich	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die nahegelegende

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		nördlich Flächen gemischter Nutzung sowie Wohnbauflächen.		Wohnbebauung / ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich zwei Sportanlagen sowie eine Gewerbefläche.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des Umfeldes des NSG "Burgau".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,04 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes,
-----	---	--	----	---

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Einzelsiedlung (Mittelalter) - Historischer Ortskern (Mittelalter)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des Schlossparks Lützschena.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb einer Parkanlage, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet "DE-4639-301 Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet "DE-4639-451 Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Grüne Flussjungfer auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot - 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten - 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Larven und Großmuscheln <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-401 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Grauspecht, Hohltaube, Rotmilan, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Gelbspötter, Grauspecht, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, und Wendehals auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11)
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_L_0064]
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- Naturschutzgebiete
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald
- bedeutsame archäologische Denkmale
- Parkanlagen

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

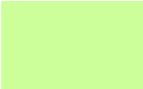
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt (U5) ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017). Das Einzelprojekt (U4) ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Hänichen

Gewässer:	Untere Weiße Elster	Einzelprojekt:	U 6
Bootskurs:	3	Projekttyp:	5, 4
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumfang:	0,26 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 39: Wehr Hänichen (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

In Hänichen besteht wegen der dortigen Wehranlage an der Mühle bisher die Notwendigkeit, die Kanus in den Umgehungsarm umzutragen. Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am südlichen Rand der Siedlung Modelwitz. Im Umfeld bestehen Wohnbauflächen.

Alllasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt			
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, aber innerhalb des Umfeldes des NSG "Luppeaue".	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Fluss - Weichholzauwald Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen: - gewässerbegleitende Gehölze	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Grüne Flussjungfer sowie für den LRT 91E0* auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden: - 1-1 V _{FFH} : Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V _{FFH} : Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - 1-3 V _{FFH} : Nachtbauverbot - 2 V _{FFH} : Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten
----------------------	---

	<p>- 3 V_{FFH}: Wahl der konfliktärmeren Variante (z.B. Kanu-Fisch-Pass statt Umtrageeinrichtung)</p> <p>- 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Larven und Großmuscheln</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-401 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Grauspecht, Hohltaube, Rotmilan, Schellente, Schlagschwirl, Schwarzmilan und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Ersatzhabitaten für Höhlenbrüter <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Grauspecht, Grünspecht, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, und Wendehals auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11).
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_L_0063].
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000:	Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.
Artenschutz:	Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
Wasserrahmenrichtlinie:	Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U _{WRRL3}).
Schutzgut-bezogene Hinweise:	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - Wald
Sonstige Hinweise:	keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Schleuse Alte Elster (bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen)

Gewässer:	Alte Elster	Einzelprojekt:	SAE
Bootskurs:	4	Projekttyp:	11
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	IV
Stadt/ Kommune:	Leipzig	Flächenumgriff:	0,19 ha
Planungsstand:	Konzept	Verfahren:	ausstehendes wasserrechtliches Verfahren

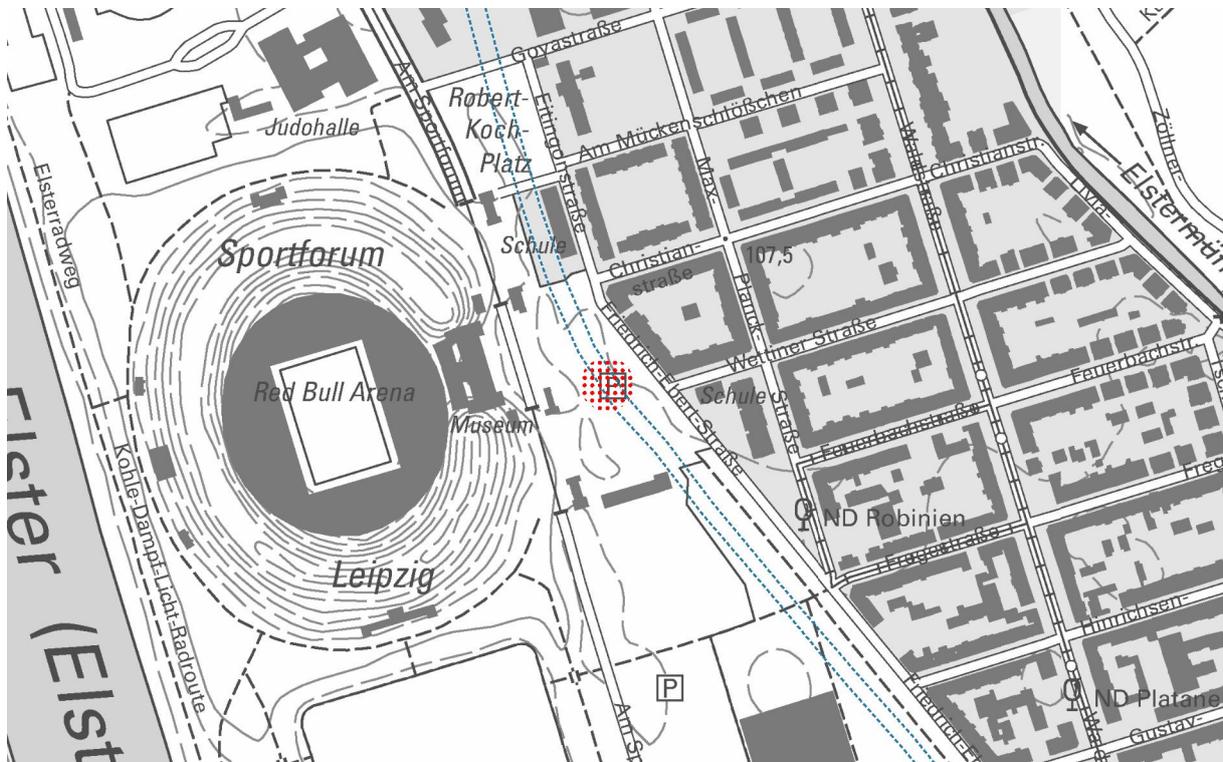


Abb. 40: Bereich der Schleuse Alte Elster (bei Freilegung der Alten Weißen Elster) (Quellen: GeoSN, dl-de/by-2-0)

Kurzbeschreibung

Bei Freilegung der Alten Weißen Elster im Verfahren des Freistaates Sachsen kann eine Schleuse angelegt werden.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt östlich der Red Bull Arena Leipzig. Es liegt teilweise innerhalb einer Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,19 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das innerstädtisch geplante Einzelprojekt weist eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt innerstädtisch und außerhalb des AEK. Hinsichtlich hydrologischer Aussagen wird eine weitere Betrachtung im Zuge des Verfahrens zur Offenlegung der Alten Elster empfohlen.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Biber, Fischotter, Eisvogel, Gelbspötter, Grünspecht sowie Fledermäuse auszulösen, die potenziell im Wirkungsbereich des Projektes

Habitatstrukturen vorfinden. Folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit,
- 1-3 V_{CEF}: Verzicht auf Nachtbau
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlenquartieren
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 5 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung / Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Fledermauskästen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	[X]
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Elstermühlgraben. Aufgrund des vorgelagerten Informationsstandes zum Einzelprojekt sind keine belastbaren Aussagen zu Auswirkungen möglich. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächengewässerkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit steht in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene [X] gegeben. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- U_{WRRL1}: Untersuchung und Prüfung von nicht leitbildkonformen Effekten auf die Zustandsbewertungen des Wasserkörpers nach WRRL > hier Gewässerstruktur, Wasserhaushalt.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Großraum Leipzig

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine belastbare Auswirkungsbilanzierung zum Einzelprojekt in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind auf Zulassungsebene unter Einbezug weiterer Informationen (Detailierung der Planungsunterlagen) nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Elstermühlgraben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Großraum Leipzig

Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben.

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- schutzwürdige Böden

**Sonstige
Hinweise:**

Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Hydrologische Situation im Gewässernetz bzgl. der Zielstellung des AEK

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil des Integrierten Gewässerkonzepts Leipzig 2002 (Stadt Leipzig 2004/2012).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Entwicklungsschwerpunkt Nordstrand (Z 4) mit Schiffsanleger am Nordufer (Z 3) und Campingplatz Neue Harth (Z 2)

Gewässer: Zwenkauer See

Bootskurs: 1, 1a

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Leipzig, Zwenkau

Planungsstand: Planung, 2030

Einzelprojekt: **Z 4 / Z 3 / Z
2**

Projekttyp: **3,8,12**

Prüfgruppe: **III,V**

Flächenumgriff: 32,43 ha

Verfahren: B-Plan in
Aufstellung



Abb. 41: Blick auf das Feriendorf am Nordufer des Zwenkauer Sees (ZV Planung und Erschließung Neue Harth 2015)



Abb. 42: Campingplatz Neue Harth und Schiffsanleger Nordufer (ZV Planung und Erschließung Neue Harth 2015)

Kurzbeschreibung

Der Zweckverband Planung und Erschließung „Neue Harth“ ist maßgeblich daran beteiligt, aus dem früheren Tagebau Zwenkau eine neue Freizeit- und Erholungslandschaft am Zwenkauer See am südlichen Stadtrand von Leipzig zu entwickeln. Mit 970 ha Wasserfläche ist der Zwenkauer See das größte Gewässer im südlichen Teil des Leipziger Neuseenlandes. Neben der Entwicklung des „Kap Zwenkaus“ am Südufer des Sees, ist das Nordufer eindeutiger Entwicklungsschwerpunkt des Zwenkauer Sees. Mit der Ausstattung der Bundesautobahnanschlussstelle der A 38 „Neue Harth“, der südwestlichen Blickrichtung über die breiteste Stelle des Sees, dem ausgezeichneten Radwegenetz, der Nachbarschaft zum Freizeitpark Belantis und der Nähe zur Stadt Leipzig verfügt das gemeinsame Nordufer der Städte Leipzig und Zwenkau über ideale Voraussetzungen für eine touristische Entwicklung.

Das Nordufer Zwenkauer See soll zu einem touristischen Nah- und Fernerholungsziel entwickelt werden. Drei touristische Dörfer und das Mitteldeutsche Segelzentrum, in das sich auch die Leipziger Segelvereine einbringen wollen, sind geplant. Zusammen mit dem Harthkanal, der die beiden Seen Cospudener See und Zwenkauer See verbindet, werden hier die Potenziale des Seenverbundes für vielfältigen Wassersport, Wandern, Radfahren und die allgemeine Naherholung gebündelt. Seit mittlerweile 2008 wird auf dem Zwenkauer See ein Fahrgastschiff betrieben. Perspektivisch sollen weitere Anlegepunkte an den Uferflächen des

Zwenkauer Sees erschlossen werden. Dabei spielt der Nordanleger eine besondere Rolle, da er am direkten Endpunkt der Haupttradwegeverbindung über die Belantisbrücke zum Zwenkauer See liegt. So wird für Fußgänger und Radfahrer ein attraktives Angebot zur Erreichbarkeit des Zwenkauer Hafens geschaffen, ohne den See von 22 km Uferlänge gänzlich umrunden zu müssen. Für Camping- und Caravanfreunde ist ein Campingplatz am Nordufer des Zwenkauer Sees westlich benachbart zum Nordanleger des Zwenkauer Sees geplant.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt südlich von der A38. Für das nähere Umfeld der Straße liegt eine Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vor. Nördlich von der A38 liegt der Freizeitpark Belantis.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf Ebene der WTNK-Fortschreibung nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 32,43 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	

Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung erfolgt im Rahmen des B-Planverfahrens der Stadt Leipzig.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: -

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotop
- Biotopverbundplanungen

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG Waldmehrung, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil des Masterplans Neue Harth (ZV Planung und Erschließung Neue Harth 2015).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Steganlage u. Rastplatz Günthersdorf (SEK 7)/ Steganlage u. Kanutreppe Sperrbauwerk West (N 14)

Gewässer: Saale-Elster-Kanal
 Bootskurs: 2
 Bundesland: Land Sachsen-Anhalt
 Stadt/
 Kommune: Leuna
 Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **SEK 7 / N 14**
 Projekttyp: **1, 6**
 Prüfgruppe: **II, III**
 Flächenumfang: 0,92 ha
 Verfahren: -

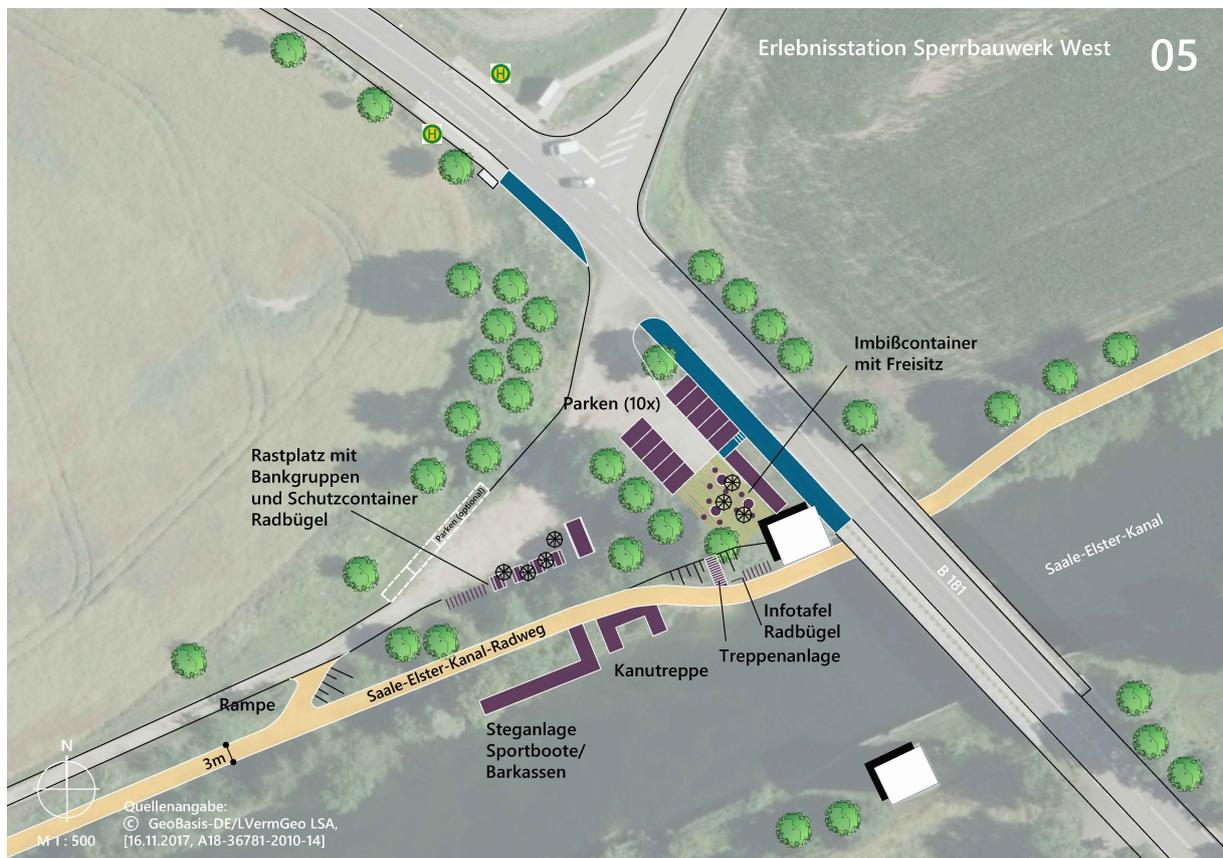


Abb. 43: Sperrbauwerk West (N 14) - Entwurf (Bild: GRL, Stadt Leuna, 2019)

Kurzbeschreibung

N14: Um der Distanzanforderung des Wasser- und Schifffahrtsamts Elbe in Bezug auf die Brücke zu genügen, muss die Steganlage soweit westlich errichtet werden, dass sie bereits den Bereich mit Schilfbeständen berührt. Um diese zu schützen, bedarf es - anders als an den anderen Standorten - einer vom Ufer abgerückten Bauweise mit Zugangssteg. Für Kanuten hingegen kann die Kanutreppe etwas näher an die Brücke und somit außerhalb etwaiger Schilfbestände errichtet werden. Hinzu kommt die anvisierte landseitige Inwertsetzung des Standortes durch Gastronomieansiedlung und einen „Radweg-Rastplatz“ (Saale-Elster-Kanal).

SEK 7: Die wasserseitige Erschließung von Günthersdorf als attraktiver Start- und Zielpunkt für Bootstouren hat eine Schlüsselfunktion für die Erschließung der wassersportlichen und wassertouristischen Potenziale. Aufgrund der zwischen den Straßenbrücken Kötschlitze und Möritzsch in weiten Teilen vorhandenen Dammlage des Kanals ist die Errichtung von Steganlagen unter Beachtung des erforderlichen Abstands zur Brücke nur im Einschnitt zwischen Gewässerkilometer 9,6 und 9,8 möglich. Um den Fußweg zum Einkaufs- und Versorgungsbereich möglichst kurz zu halten, ist die Steganlage an der Kanalsüdseite zu errichten. Die Errichtung sollte auf Grundlage eines modularen Konzepts mit Erweiterungsmöglichkeit erfolgen. Die Steganlage sollte kapazitätsmäßig in einer ersten Ausbauphase (ohne wasserseitige Anbindung Lindenauer Hafen) mit etwa 30 m Länge für etwa 4 Sportboote und eine Barkasse ausgerichtet sein. Nach wasserseitigem Lückenschluss zum Lindenauer Hafen ist ein Bedarf für eine Erweiterung der Liegeplatzkapazitäten zu erwarten. Dazu kann entweder die Steganlage in östlicher Richtung verlängert oder als Fingersteganlage mit Querboxen erweitert werden. Für Kanuten ist idealerweise ein separater Ein- und Ausstieg über eine Kanutreppe zu schaffen.

Vorbelastung

Nördlich der Einzelprojekte verläuft die B 181. Das Einzelprojekt N 14 liegt angrenzd zur Bundesstraße, das Projekt SEK7 in etwa 500 m Entfernung zur Straße.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld befinden sich keine schallintensiven Nutzungen.	nein	keine
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt N 14 sowie das Projekt SEK7 liegen außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt N 14 sowie das Projekt SEK7 liegen außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt SEK7 liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Baumreihe einreihig lückig, Laubmischbestand - Staudenflur trocken-warm, Verbuschung mäßig 10-50%	ja	Nein. Das Einzelprojekt SEK 7 und das Projekt N14 liegen zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		Das Einzelprojekt N14 liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Baumreihe einreihig lückig, Laubmischbestand - Hecke/ Gebüschreihe geschlossen mit Bäumen, Laubmischbestand - Hecke/ Gebüschreihe geschlossen mit Bäumen, Laubmischbestand		voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt SEK7 und das Projekt N14 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Der Bereich liegt innerhalb von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung Sachsen-Anhalts.	ja	Nein. Der Planungsbereich liegt zwar innerhalb von Biotopverbundflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts SEK 7 nimmt 0,92 ha in Anspruch. Für N 14 ist ein geringer Flächenumfang erforderlich. Es liegen bereits versiegelte Flächen vor.	ja	Nein. Die mögliche Flächeninanspruchnahme und anteilige Versiegelung weist nur eine geringe Größe auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen außerhalb von schutzwürdigen Böden. Nördlich unmittelbar an N14 angrenzend liegen Böden besonderer Wasserspeicherfähigkeit.	nein	Keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 sind mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Östlich der B 181 liegt das LSG Elster-Luppe-Aue.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen in einer ausgeräumten intensiv genutzten Ackerlandschaft direkt am Saale-	nein	Nein. Die Landschaft weist keine hohe bzw. sehr hohe Erlebniswirksamkeit auf. Die

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		Elster-Kanal, der in diesem Bereich Anteilig Ufergehölze aufweist.		Auswirkungen sind voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt SEK7 und das Projekt N14 sind in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevante Artgruppe der Fledermäuse auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt SEK7 und das Projekt N14 nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt SEK7 und das Projekt N14 liegen am nicht berichtspflichtigen Saale-Elster-Kanal.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes SEK7 und des Projektes N14 durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der WTNK-Fortschreibung nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

-

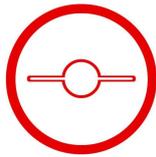
Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt (SEK 7) ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017) und wird in GRL, Stadt Leuna (2019) konkretisiert. Das Einzelprojekt (N 14) ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Inwertsetzung des bestehenden Saale-Elster-Kanals einschließlich der begleitenden Infrastruktur und der angrenzenden Ortschaften (GRL, Stadt Leuna 2019).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal / Saale

Gewässer:	Saale-Elster-Kanal/ Saale	Einzelprojekt: SEK 8
Bootskurs:	2	Projekttyp: 9
Bundesland:	Land Sachsen-Anhalt	Prüfgruppe: IV
Stadt/ Kommune:	Leuna, Schkopau	Flächenumfang: 39,40 ha
Planungsstand:	Konzept	Verfahren: ausstehendes wasserrechtliches Verfahren

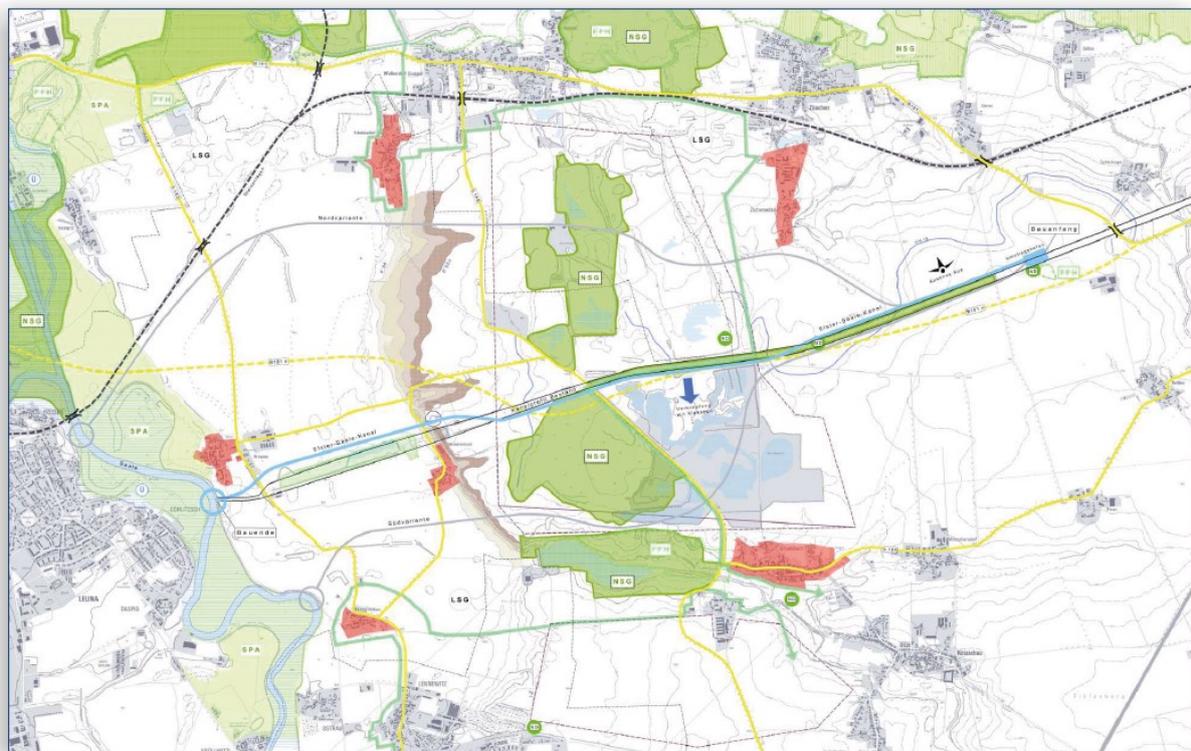


Abb. 44: Vorzugsvariante Gewässerverbindung Saale-Elster-Kanal / Saale (ICL 2012)

Kurzbeschreibung

Der Saale-Elster-Kanal sollte ursprünglich die Weiße Elster mit der Saale bei Leuna verbinden und somit Leipzig an das deutsche Wasserstraßennetz anschließen. Von den projektierten ca. 20 km Kanal vom Lindenauer Hafen in Leipzig bis zum Saaleanschluss bei Kreypau wurden bis zum kriegsbedingten Baustopp 1943 11 km fertig gestellt und geflutet. Weitere 7,4 km des Elster-Saale-Kanals sind modelliert, aber nie geflutet worden. Die restlichen 0,4 km des Kanals zur Saale bei Leuna fehlen komplett.

Im Rahmen einer touristischen Potenzialanalyse wurde 2011/2012 untersucht, unter welchen Bedingungen eine schiffbare Verbindung zwischen dem Saale-Elster-Kanal und der Saale unter planungsrechtlichen, naturschutzfachlichen und vor allem tourismuswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und realisierbar ist. Erforderliche Bauwerke für die restlichen knapp 8 km Kanalneubau, welcher größtenteils abseits der vormodellierten Kanalstrecke verlaufen würde, sind eine Schiffshebeanlage/-werk zur Überwindung des Höhenunterschiedes von

22 m (etwa im Bereich der vorhandenen Schleusenruinen Wüsteneutzsch) sowie diverse Brückenneubauten.

Für die Gewässer Verbindung Saale-Elster-Kanal / Saale ist die Planung noch zu unkonkret, so dass die tatsächlichen (artenschutzrechtlichen) Konflikte kaum abzuschätzen sind. Aufgrund des frühen Planungsstadiums und des derzeitigen Projektstandes kann für das Einzelprojekt noch keine hinreichend sichere Prognose der Betroffenheit abgegeben werden. Auch mögliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. notwendige Nutzungsbeschränkungen können nicht hinreichend valide abgeleitet und benannt werden. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung ist das Einzelprojekt nicht in die zusammenfassende, bilanzierende Betrachtung dieser WTNK-Fortschreibung eingestellt. Die auf vorliegenden Informationen getroffenen Aussagen einer vorläufigen Prüfung sind im SUP-Steckbrief dokumentiert. Da die Umsetzung einer Gewässer-Verbindung weiterhin erklärtes Ziel der Region ist, werden Anbindungsmöglichkeiten zukünftig planerisch weiter untersucht.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt wird in der Mitte durch die Landesstraße 184 bzw. im Westen durch die Landesstraße 183 gekreuzt. Darüber hinaus liegt der Ortsteil "Wüsteneutzsch" am nördlichen Rand des Einzelprojekts.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des Flächennaturdenkmals "Kanalbett östl. Brücke Zscherneddel - Schladebach".	ja	Nein. Durch das Einzelprojekt kann in Abhängigkeit der Detailplanung ein Flächennaturdenkmal verloren gehen. Die Biotopstrukturen entlang des Kanalbettes können potentiell durch die Ausführung teilweise befördert werden. Die Auswirkungen stehen in Abhängigkeit der nachgelagerten Planung. Aufgrund der möglichen Vermeidbarkeit von kleinräumigen Betroffenheiten

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				mittels einer geeigneten Planung sind die Wirkungen auf vorgelagerter Ebene nicht erheblich.
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Baumreihe einreihig geschlossen/ lückig - Flachmoor/Sumpf Kleinseggen, feucht/ trocken - Flachmoor/Sumpf Röhrichtgürtel im Wasser - Gebüsch mit Bäumen - Hecke/ Gebüschreihe geschlossen/ lückig mit Bäumen, - mesophiles Grünland - Staudenflur feucht/naß sowie trocken-warm - Stillgewässer <1 ha naturnah Auenkolk, Ufer weitgehend naturnah - Stillgewässer <1ha, Moorgewässer, Ufer bedingt naturnah - Stillgewässer <1ha, Ufer weitgehend naturnah - Weichholzaue, gestufter Bestand	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung Sachsen-Anhalts.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Biotopverbundflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 39,4 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften - Archivfunktion	ja	Ja. Schutzwürdige Böden werden in entsprechend großem Umfang in Anspruch genommen und versiegelt.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Bach.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes,

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des WSG Leuna-Daspig, Zone 3 (weitere Schutzzone).	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Wasserschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb der LSG "Kiesgruben Wallendorf/Schladebach" und "Saale".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt quert z.T. ausgeräumte Ackerlandschaften, verläuft aber auch in Bereichen mit höherer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, insbesondere nahe der Kiesgruben Wallendorf/Schladebach.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Saale. Weiterhin kreuzt es eine Freileitung sowie die L 183 und L 184.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen können aber auf der nachgelagerten Planungsebene vermieden werden.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Wechselkröte, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Fledermäuse, Biber, Feldhamster, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Beutelmeise, Blässralle, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gelbspötter, Graugans, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Haubenlerche, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Rebhuhn, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke, Stockente, Tafelente, Teichralle, Turteltaube, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Lebensräume der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlen
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Amphibien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flach-wasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter
- 8 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland
- 10 A_{CEF}: PIK-Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die meisten Arten ausgeschlossen werden. Für die Arten Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Wechselkröte, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Feldhamster, Baumfalke, Beutelmeise, Braunkehlchen, Grauspecht, Grünspecht, Knäkente, Krickente, Reiherente, Rotmilan, Sperber, Tafelente, Turteltaube und Waldwasserläufer kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	[X]
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zu den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern "Der Bach" und "Saale - Von Unstrut bis Weisse Elster". Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächenwasserkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit steht hier in besonderem Maße in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Es ist eine

fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL [X] auf Zulassungsebene gegeben. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Der Bach
- Saale - Von Unstrut bis Weisse Elster

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Zeitz-Weissenfelder Platte (Saale)
- Saale-Elster-Aue
- Mansfeld-Querfurt-Naumburger Triasmulden und -Platten

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000:

-

Artenschutz:

Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ggf. darzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sind zu treffen. Die Alternativenprüfung sowie die Prüfung der zwingenden Gründe ist in Unterlage 4.4 erfolgt.

Wasserrahmenrichtlinie:

Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine belastbare Auswirkungsbilanzierung zum Einzelprojekt in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind auf Zulassungsebene unter Einbezug weiterer Informationen (Detailierung der Planungsunterlagen) nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Der Bach
- Saale - Von Unstrut bis Weisse Elster

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Zeitz-Weissenfelder Platte (Saale)
- Saale-Elster-Aue
- Mansfeld-Querfurt-Naumburger Triasmulden und -Platten

Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben.

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Flächennaturdenkmäler
- geschützte Biotop
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald
- kritische Infrastruktur

Sonstige

keine

Hinweise:

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG für Wassergewinnung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

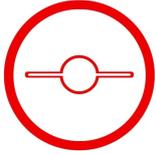
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See, mit muskelbetriebenen Booten und Motorbooten befahrbar

Gewässer:	Markkleeberger See/Pleiße	Einzelprojekt: M 1.1
Bootskurs:	5, 6	Projekttyp: 9
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe: IV
Stadt/ Kommune:	Markkleeberg	Flächenumfang: 2,90 ha
Planungsstand:	Vorplanung	Verfahren: -



Abb. 44: Verlauf der Variante M 1.1

Kurzbeschreibung

In der Planung einer Verbindung der Pleiße zum Markkleeberger See werden derzeit zwei Varianten gedacht. Die Einzelprojekt-Variante (M 1.1) sieht eine neu herzustellende Gewässerverbindung zwischen Pleiße und Markkleeberger See mit Unterquerung der B 2 vor. Die Pleiße (inkl. agra-Wehr) ist hierfür bis auf Höhe der Gewässerverbindung motorbootstauglich auszubauen.

Aufgrund der auf absehbare Zeit nicht realisierbaren Anbindung des Markkleeberger Sees an die Pleiße ist das Einzelprojekte M1.1 nicht in die zusammenfassende, bilanzierende Betrachtung dieser WTNK-Fortschreibung eingestellt. Die auf vorliegenden Informationen getroffenen Aussagen einer vorläufigen Prüfung sind im SUP-Steckbrief dokumentiert. Da die Umsetzung einer Gewässerverbindung weiterhin erklärtes Ziel der Region ist, werden Anbindungsmöglichkeiten zukünftig planerisch weiter untersucht.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt quert die Bundesstraße 2 (im Süden) sowie die Staatsstraße 46. Das Umfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >55-75 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet. Im Nahbereich der Bundesstraße liegen Werte von >75 dB(A) vor. Östlich des Einzelprojektes liegt der Markkleeberger See, westlich der Markkleeberger Ortsrand.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von zwei altlastverdächtigen Flächen.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojektes nimmt 1,39 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Pleiße.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Befestigung (Frühmittelalter) + Befestigung (Mittelalter) - Denkmäler des Christentums (Spätmittelalter) + Siedlung/Gräber (Frühmittelalter) - Siedlungsspuren (Hochmittelalter)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur	Das Einzelprojekt kreuzt im Süden die B 2 sowie den Hochwasserdeich der Pleiße.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit technischer Infrastruktur,

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	(Verkehr, Energie, Versorgung)	Nördlich quert die S 46 und das Umspannwerk Markkleeberg grenzt nordwestlich an.		die Auswirkungen können aber auf der nachgelagerten Planungsebene vermieden werden.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Baumfalke, Brachpieper, Drosselrohrsänger, Graureiher, Grauspecht, Mittelspecht, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, baumbewohnende Fledermäuse, Fischotter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auszulösen, die potenziell im Wirkungsbereich des Projektes Habitatstrukturen vorfinden. Für den Großteil der genannten Arten kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Wahl der konfliktärmeren Planungsvariante
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss potenzieller Höhlenbäume
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedelung des Baufeldes
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Amphibien sowie Berücksichtigung von Amphibienzäunen / Absammeln und Umsiedeln von Schmetterlingsraupen
- 1 A_{CEF}: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichten, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Laich- und Landhabitaten
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Nistkästen
- 9 A_{CEF}: Naturnahe Gestaltung von Fließgewässerabschnitten

Für die Arten Grauspecht, Mittelspecht und Knoblauchkröte kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

mit den Zielen des WHG
vereinbar
mit den Zielen des WHG
nicht vereinbar

[X]

Für die Projektkulisse der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern Pleisse-4b. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächenwasserkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit steht hier in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene [X] gegeben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbögen: Pleisse-4b)
- V_{WRRL4} : Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_LK_L_0459]
- U_{WRRL1} : Untersuchung und Prüfung von nicht leitbildkonformen Effekten auf die Zustandsbewertungen des Wasserkörpers nach WRRL > hier Gewässerstruktur, Wasserhaushalt.
- U_{WRRL3} : Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Weissesterbecken mit Bergbaueinfluss

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000:

-

Artenschutz:

Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ggf. darzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sind zu treffen. Die Alternativenprüfung sowie die Prüfung der zwingenden Gründe ist in Unterlage 4.4 erfolgt.

Wasserrahmenrichtlinie:

Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine belastbare Auswirkungsbilanzierung in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind unter Einbezug weiterer Informationen nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung des Wasserkörpers auf Zulassungsebene auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).

Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushaltes und der Durchgängigkeit möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushaltes und der Durchgängigkeit im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Weissesterbecken mit Bergbaueinfluss

Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene gegeben.

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen

- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald
- bedeutsame archäologische Denkmale
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise:

Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:
- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen (bgmr 2013a)

Für die Herstellung der Verbindung zwischen dem Markkleeberger See und der Pleiße wurde im Jahr 2007 eine Vorplanung* erarbeitet. Diese Vorplanung diente u.a. auch der Prüfung und Diskussion verschiedener Korridore und Trassenvarianten für die Gewässeranbindung. Die in der Vorplanung geprüfte Variante 1 (Anbindung an die Pleiße als separater Bootskanal vom Westufer des Sees in direkter Linie) wurde aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als günstigste Variante eingeschätzt und entspricht zumindest weitgehend der hier geprüften Alternative M 1.1.

*IWU GmbH 2007: Grundlagenermittlung/Vorplanung Anbindung des Markkleeberger Sees an das Leipziger Fließgewässernetz – Erläuterungsbericht mit Karten und begleitenden Fachuntersuchungen zusammengefasst in bgmr 2013a.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

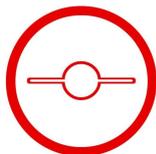


Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Wasserschlange Markkleeberg / Mönchereischleuse

Gewässer: Markkleeberger See/Pleiße

Einzelprojekt: **M 1.2**

Bootskurs: 6

Projekttyp: **9**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **IV**

Stadt/
Kommune: Markkleeberg

Flächenumfang: 1,39 ha

Planungsstand: Vorplanung

Verfahren: -



Abb. 45: Verlauf der Vorzugsvariante der Markkleeberger Wasserschlange (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

In der Planung einer Verbindung der Pleiße zum Markkleeberger See werden derzeit zwei Varianten gedacht. Die Variante (M 1.2) (Markkleeberger Wasserschlange) sieht vor, auf einer Länge von rd. 1.100 m ausgehend vom Nordufer des Markkleeberger Sees im Bereich der heutigen Aussichtsplattform ein neues Fließgewässer herzustellen, welches unterhalb des agra-Wehrs unter Nutzung einer Schleuse (Mönchereischleuse) an die Pleiße angebunden wird. Im Bereich des Torhaus Markkleeberg ist eine kleine Anlegestelle für muskelbetriebene Boote sowie gewässerangepasste Boote (Fahrgastschiffahrt) geplant.

Aufgrund der auf absehbare Zeit nicht realisierbaren Anbindung des Markkleeberger Sees an die Pleiße ist das Einzelprojekte M1.2 (Markkleeberger Wasserschlange) nicht in die zusammenfassende, bilanzierende Betrachtung dieser WTNK-Fortschreibung eingestellt. Die auf vorliegenden Informationen getroffenen Aussagen einer vorläufigen Prüfung sind im SUP-Steckbrief dokumentiert. Da die Umsetzung einer Gewässerverbindung weiterhin erklärtes Ziel der Region ist, werden Anbindungsmöglichkeiten zukünftig planerisch weiter untersucht.

Vorhandene Unterlagen

Im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung 2013 liegen folgende Unterlagen vor:

- bgmr - Becker, Giseke, Mohren, Richard Landschaftsarchitekten 2013a: Umweltverträglichkeitsstudie, Antrag auf Planfeststellung des LMBV.
- bgmr - Becker, Giseke, Mohren, Richard Landschaftsarchitekten 2013b: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antrag auf Planfeststellung des LMBV.
- bgmr - Becker, Giseke, Mohren, Richard Landschaftsarchitekten 2013c: SPA-Verträglichkeitsuntersuchung, Antrag auf Planfeststellung des LMBV.
- bgmr - Becker, Giseke, Mohren, Richard Landschaftsarchitekten 2013d: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Antrag auf Planfeststellung des LMBV.
- bgmr - Becker, Giseke, Mohren, Richard Landschaftsarchitekten 2013e: Gestaltungskonzept, Anbindung Markkleeberger See an das Leipziger Fließgewässernetz. Im Auftrag des LMBV.
- Ingenieurbüro für Bodenschutz und Landschaftsplanung, Detlef Pfannschmidt 2013: Schiffbare Verbindung vom Markkleeberger See zum Leipziger Fließgewässernetz, Bodenkundliche Untersuchung und Bewertung der bodenökologischen Situation im Rahmen der Voruntersuchungen.
- BioCart, Ökologische Gutachten & Studien, Jens Kipping 2012: Kartierung von Brutvögeln (Revierkartierung), Amphibien und anderen planungsrelevanten Tiergruppen im Bereich der geplanten Gewässeranbindung des Markkleeberger See an das Leipziger Fließgewässernetz - Pleiße.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen (bgmr 2013a und 2013b)

Die Herstellung des Bootskanals, des Begleitweges, der Möncherei-Schleuse und der Brücken führt zu Biotopflächenverlusten und damit einhergehend zu Habitatflächenverlusten für die Fauna, zu Eingriffen in den Boden und zu Eingriffen in bestehende Gewässerstrukturen (Bereich Gewässerknoten).

Durch entsprechende Maßnahmen in Bezug auf die Art der Herstellung und Ausführung des Bootskanals, nachträgliche Modifizierungen des Trassenverlaufes sowie eine begleitende Gestaltkonzeption können Eingriffe in Böden, Grund- und Oberflächenwasser (Strömungsverhältnisse, Bodenwasserhaushalt), wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen sowie das Landschaftsbild vermieden bzw. gemindert werden. Auch für das Schutzgut Menschen (Teilaspekt Wohnen) können dadurch negative Auswirkungen vermieden werden.

Für den Teilaspekt Erholungs- und Freizeitnutzung ergeben sich durch die neue wassertouristisch nutzbare Gewässerverbindung Aufwertungen. Auch die Biotopverbundwirkung wird durch die Herstellung des Gewässers in organismendurchgängiger Form verbessert. Keine negativen Auswirkungen sind für die Schutzgüter Luft/ Klima sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft verbleiben trotz der Minderungsmaßnahmen erhöhte Risiken durch den Eingriff in Natur und Landschaft. Sie können durch die im Rahmen des

Landschaftspflegerischen Begleitplanes entwickelten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sodass keine nachhaltigen und erheblichen negativen Umweltwirkungen verbleiben.

Zum Ausgleich für den vorhabenbedingten Eingriff werden bei der Sohl- und Ufergestaltung des Bootskanals, vorrangig im ungedichtet ausgeführten südlichen Gewässerabschnitt aber auch im nördlichen gedichteten Teilabschnitt, naturnahe Elemente und Strukturen eingebracht. Weiterhin wird ein Großteil des Altlaufes der Mühlpleiße erhalten. Im südlichen Abschnitt des Bootskanals werden als typische Elemente einer Niederungslandschaft ergänzend am Rand des neuen Gewässers Feuchtplächen auf landwirtschaftlich als Weideflächen nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt nutzbaren Teilflächen entwickelt. Zusätzlich werden eingriffsnahe Kompensationsmaßnahmen in Form von Wegeentsiegelung, gewässerbegleitenden Gehölzpflanzungen und der Entwicklung von höherwertiger Begleitvegetation an bzw. der Erhöhung des Vegetationsanteils im Bereich von Erschließungsflächen (Stellplätze an der Einstiegstelle) vorgesehen. Zusammen mit der fischdurchgängigen Ausgestaltung der neuen Gewässerverbindung (Fischabstieg im Bereich Möncherei-Schleuse) und der Gestaltungskonzeption, die durch Optimierung der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entgegenwirkt, wird eine weitgehende Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs erreicht. Für den gemäß der sächsischen Handlungsanleitung zum Eingriffsbewertung verbleibenden Wertverlust, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig eine zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Es wird eine nicht mehr funktionsfähige Amphibienschutzanlage im Oberholz zwischen Strömthal und Oelzschau im FFH-Gebiet „Oberholz und Störmthaler Wiesen“ in einer nachhaltigen Bauweise instandgesetzt.

Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung (bgmr 2013c)	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis SPA:	<p>Von möglichen Beeinträchtigungen betroffen sind der Eisvogel und der Grauspecht. Die übrigen Arten (Brutvögel und Rastvögel) kommen in größerer Entfernung zum Vorhabenbereich vor, so dass hier entweder keine Betroffenheiten vorliegen oder mittelbare Wirkungen nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung von folgenden Maßnahmen zur Schadenbegrenzung vermieden oder gemindert werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Grauspecht sind, sofern der Brutplatz besetzt ist, während der Revierfindungs- und frühen Brutphase, d.h. von Ende Februar bis Mitte April keine besonders lärmintensiven Arbeiten (z.B. Abbruch-, Erdbau-, Rammarbeiten) im näheren Umkreis (100 m Radius) durchzuführen. Die Überprüfung auf Besetzung von Revieren erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung jeweils im zeitigen Frühjahr. - Für den Eisvogel kann der Habitatteilverlust an der Mühlpleiße durch den Erhalt von großen Teilen des alten Verlaufes der Mühlpleiße, auf effektiv 30 m reduziert werden. Im Verlauf der Kleinen Pleiße gehen durch den neuen Düker 27 m naturnahe Fließgewässerstrecke verloren. Diese Flächenverluste bewegen sich im Bereich der Bagatellgrenze, die bei 30 m Fließgewässerstrecke liegt. Zudem reduziert sich die Gesamtlänge an nutzbarer Gewässerstrecke nicht, da die neu entstehende Umverlegungsstrecke der Mühlpleiße wegen der Ungestörtheit (keine wassertouristische Nutzung), des Fischbesatzes und der naturnahen Ufergestaltung ein für den Eisvogel nutzbarer neuer Habitatbestandteil wird.
----------------------	---

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bgmr 2013d)	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Vom Vorhaben betroffen sind:

- häufig vorkommende europäische Vogelarten durch Brutplatzverlust (Gehölzrodung)
- europäische Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durch Verlust von kleinen Abschnitten naturnaher Fließgewässerstrecke, die als Nahrungshabitate mit Brutplätzen in funktionalem Zusammenhang stehen (Eisvogel)
- europäische Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durch mögliche bauzeitliche Störungen (Grauspecht, Waldkauz)
- Arten des Anhanges IV der FFH-RL durch Verluste potenziell geeigneter Habitatteilflächen (Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- vorsorgliche nochmalige Überprüfung von Altbäumen im Trassenverlauf auf Besiedlung mit holzbewohnenden Arten (v.a. Käfer, Fledermäuse) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Gehölzrodung, ggf. Sicherung und Umsiedlung und Sichern von ausgebrachten Kleinvogel- und Fledermausnistkästen (v.a. Gehölzbestände Bereich Mönchereistraße / Zufahrt Sportplatz).
- bauzeitliche Überprüfung auf Amphibienwanderungen während der Hauptwanderzeiten im Frühjahr und Herbst, vorrangig im Bereich Mönchereiwiesen, Rittergutspark und Gewässerknoten (Kleine Pleiße). im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, ggf. Sicherung und Umsiedlung.
- Überprüfung auf Reptilienvorkommen im Bereich Auslaufbauwerk Markkleeberger See insbesondere im Bereich der Gabionenwand, im Zeitraum vom Frühjahr bis Spätsommer des Jahres vor Baubeginn, ggf. Sicherung und Umsiedlung auf geeignete Flächen in der Umgebung (Bergbaufolgelandschaft westl. Markkleeberger See).
- Waldkauz und Grauspecht: Beschränkung von Arbeiten mit intensivem Maschineneinsatz (Abbruch, Erdbau-, Rammarbeiten) auf den Zeitraum außerhalb der Revierfindungs- und frühen Brutphase (Ende Februar bis Mitte April) in Bereichen mit Vorkommen störungsempfindlicher Arten (Gewässerknoten, westliche Rampe Brücke Mönchereiweg 100 m Radius um die Brutplätze), sofern Brutplätze besetzt sind (Überprüfung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung jeweils im Frühjahr).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen werden. Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen (bgmr 2013a)

Für die Herstellung der Verbindung zwischen dem Markkleeberger See und der Pleiße wurde im Jahr 2007 eine Vorplanung* erarbeitet. Diese Vorplanung diente u.a. auch der Prüfung und Diskussion verschiedener Korridore und Trassenvarianten für die Gewässeranbindung.

Im Ergebnis der planerischen Untersuchungen, der Kostenschätzung sowie des Vergleichs der verschiedenen Trassenvarianten wurde eine Untervariante (3a) aus der Vorplanung als Vorzugslösung für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung gewählt. Es handelt sich um die Anbindung an die Pleiße als separater Bootskanal ausgehend von der nordwestlichen Spitze des Markkleeberger Sees durch die Mönchereiwiesen und entspricht weitgehend der hier dargestellten Variante (M 1.2). Die in der Vorplanung geprüfte Variante 1 (Anbindung an die Pleiße als separater Bootskanal vom Westufer des Sees in direkter Linie) wurde aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als günstigste Variante eingeschätzt und entspricht zumindest weitgehend der geprüften Alternative M 1.1.

*IWU GmbH 2007: Grundlagenermittlung/Vorplanung Anbindung des Markkleeberger Sees an das Leipziger Fließgewässernetz – Erläuterungsbericht mit Karten und begleitenden Fachuntersuchungen zusammengefasst in bgmr 2013a.



Abb. 47: Wildwasserrafting am Kanupark (Kanupark Markkleeberg)

Kurzbeschreibung

Der Entwicklungsschwerpunkt Auenhain (M2) befindet sich im südöstlichen Bereich des Markkleeberger Sees. Hier existieren schon infrastrukturelle Einrichtungen, wie Parkplätze, Campingplätze und Straßensystem. Zusätzlich gibt es Freizeitangebote wie den Kanupark mit Wildwasser-Rafting, Wildwasser-Kajak, Hydrospeed, Kanupolo und andere Sportarten. Im Bebauungsplan der Stadt Markkleeberg wird der Entwicklungsschwerpunkt mit weiteren Angeboten ausgestattet. Hierzu zählen Fischereistützpunkte, Wasserwanderrastplätze, Segelstützpunkte, eine Slipanlage für die Fahrgastschiffahrt sowie eine kleinere Bootsrampe für Segel-, Passagier- und Rettungsboote. Eigentümer und Betreiber ist die Stadt Markkleeberg. Auch eine Übernachtungsmöglichkeit (M3) ist vorgesehen.

Vorbelastung

Die Fläche liegt nördlich von der A38. Innerhalb der Fläche befinden sich bestehende Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Straßen (Kanupark Markkleeberg). Im Norden grenzt die Siedlung Auenhain an.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger	Im Bereich des Einzelprojekts findet bereits Freizeitnutzung statt. Die bestehende Wohnbebauung (Auenhain)	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	grenzt nordöstlich unmittelbar an die Fläche des Einzelprojektes an.		zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojektes nimmt 25,98 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt kreuzt mehrere Straßen, darunter die K 7923.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Hinweis: Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung auf Zulassungsebene erfolgt im Rahmen des B-Planverfahrens der Stadt Markkleeberg.

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Knoblauchkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Bienenfresser, Blässlalle, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gelbspötter, Graugans, Graureiher, Grünspecht, Haubenlerche, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Kuckuck, Lachmöwe, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Sperbergrasmücke, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichralle, Wendehals und Zwergtaucher hervorzurufen. Für die meisten Arten kann das Eintreten von Verbotstatbestände durch Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese umfassen:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeit außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedeln von Amphibien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Landschaften
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landhabitaten

Für die Knoblauchkröte kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Markkleeberger See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ggf. darzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sind zu treffen. Die Alternativenprüfung sowie die Prüfung der zwingenden Gründe ist in Unterlage 4.4 erfolgt.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald
- kritische Infrastruktur

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Erholung, VBG Waldmehrung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt. Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der
Umweltauswirkungen**



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Bootsanleger Parkgaststätte

Gewässer: Pleiße

Bootskurs: 5, 6

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Markkleeberg

Planungsstand: Planung, 2027

Einzelprojekt: **N 5**

Projekttyp: **6**

Prüfgruppe: **II**

Flächenumfang: 0,14 ha

Verfahren: -

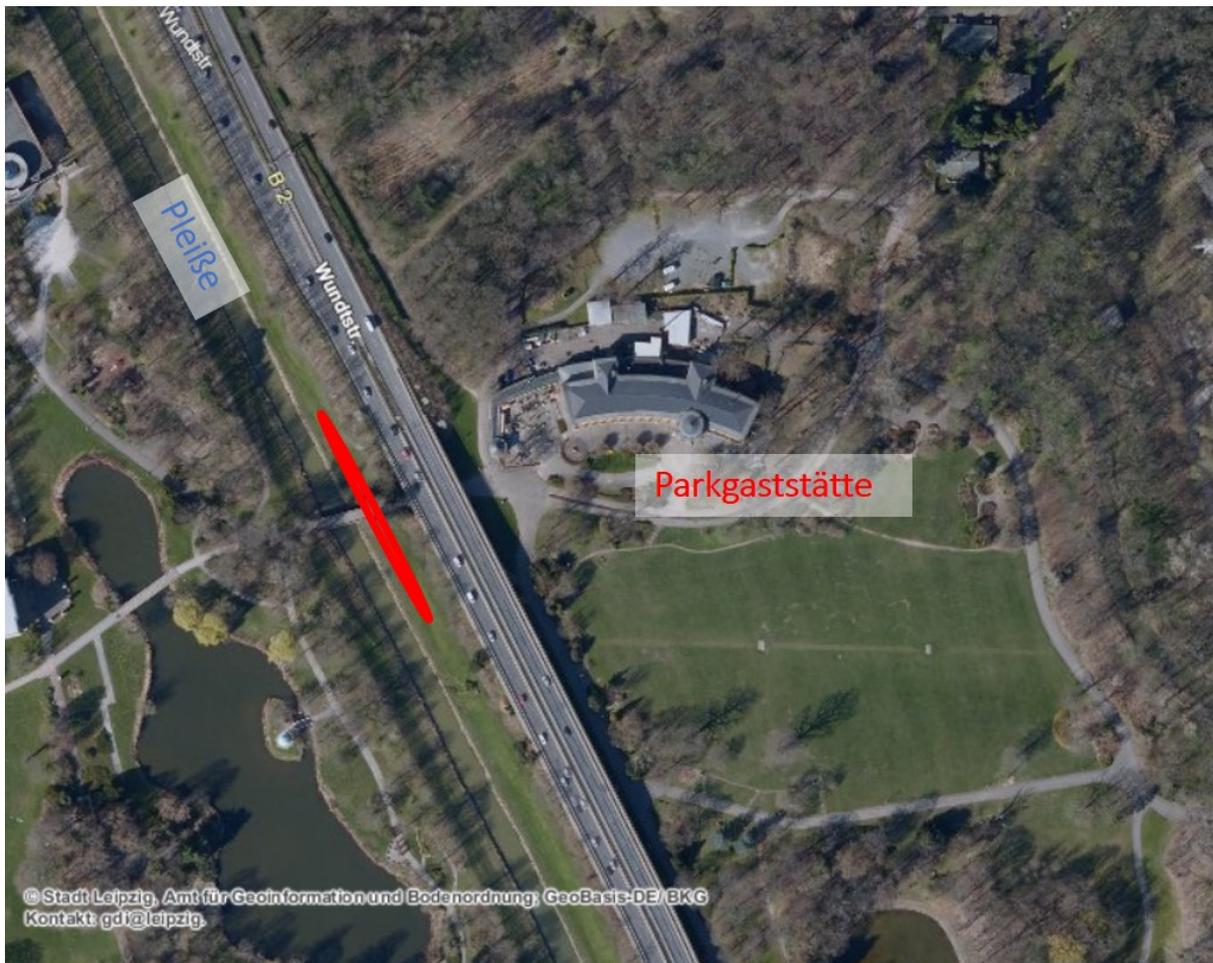


Abb. 48: Bootsanleger auf Höhe der Parkgaststätte (Bild: Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer)

Kurzbeschreibung

Am westlichen Ufer der Pleiße im Bereich der Querung der Raschwitz Straße ist ein Bootsanleger geplant, welcher sowohl für muskelbetriebene Boote als auch für das Anlegen von kleinen Fahrgastschiffen geeignet ist. Damit wird der agra-Park inkl. seiner Ausflugsmöglichkeiten für Wassersportler und Gäste der Fahrgastschiffahrt zugänglich.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Nahbereich der Bundesstraße 2 und ist mit einer Geräuschbelastung von >60-75 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) vorbelastet. Östlich sowie westlich bestehen Sport- Freizeit- und Erholungsflächen (Herfurth Park).

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) Weiterhin sind folgende auentypischen Biotope betroffen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Pleiße.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH: -

Ergebnis SPA:

Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Flussuferläufer, Graugans, Haubentaucher, Neuntöter, Rotmilan, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:

- 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit / Ruhezeit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich
Ausnahme erforderlich

X

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Fischotter, Blässralle, Gelbspötter, Graugans, Haubentaucher, Kuckuck, Schlagschwirl, Stockente, Teichralle, Wendehals sowie für baumbewohnende Fledermäuse hervorzurufen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Verzicht auf Nachtbauarbeiten

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für dieses Projekt ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

mit den Zielen des WHG vereinbar
mit den Zielen des WHG nicht vereinbar

X

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse 4-b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000:

Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Stand nicht auszuschließen sind sowie auf den Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz:

Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie:

Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- Landschaftsschutzgebiete
- kritische Infrastruktur

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

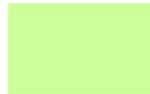
Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung agra-Wehr

Gewässer:	Pleiße	Einzelprojekt:	P 2.1
Bootskurs:	5, 6	Projekttyp:	5
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Markkleeberg	Flächenumfang:	0,11 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 49: Umtrageeinrichtung am agra-Wehr (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Mithilfe von Steganlagen oberhalb und unterhalb des Agra-Wehres und Anschluss an den am Westufer vorhandenen Radweg soll das Wehr künftig bequem umtragen werden können.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Nahbereich der Bundesstraße 2 (östlich) und ist mit einer Geräuschbelastung von >55-65 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet. Westlich grenzen bestehende Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen an.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Röhrichte Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Pleiße.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar	X
nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich	X
Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Turteltaube und Wendehals

auszulösen. Das Eintreten von Verbotstatbestände kann jedoch durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese umfassen:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Baumsetzung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedelung des Baufeldes
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Schmetterlingsraupen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichten, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Landschaften

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse 4-b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- Landschaftsschutzgebiete
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Waldsee Lauer

Gewässer: Waldsee Lauer
Bootskurs: 1
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Markkleeberg
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **WL 1**
Projekttyp: **1**
Prüfgruppe: **III**
Flächenumgriff: 0,01 ha
Verfahren: -



Abb. 50: Übersichtsplan Waldsee Lauer (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Die Uferbereiche des Waldsees Lauer haben sich in den vergangenen Jahren zu einem wilden Rastplatz mit ersten Beeinträchtigungen an der Ufervegetation entwickelt. Um dem entgegenzuwirken werden als Lenkungsmaßnahmen das Aufstellen einer Trockentoilette im Nordbereich und die Anlage eines kleinen Steges (inkl. Entfernung vorhandener Pfähle aus dem Wasser) vorgeschlagen.

Vorbelastung

Der östliche Bereich des Einzelprojektes liegt im Nahbereich der Staatsstraße 46. Das Straßenumfeld ist mit einer Geräuschbelastung von >60-70 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärminde (LDEN) durch den Straßenverkehr vorbelastet. Östlich vom Einzelprojekt besteht in einer Entfernung von rd 100m Wohnbebauung.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts liegen östlich und nordöstlich Wohnbauflächen. Zwischen Einzelprojekt und Wohnbebauung besteht ein Gehölzriegel. Das Umfeld ist durch die S 46 vorbelastet.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung / ruhigen Gebiete sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich zwei Industrie- und Gewerbeflächen. Nördlich verläuft die S 46 sowie eine Bahntrasse.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Bach	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,01 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		bedeutsamen archäologischen Denkmälern.		
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-401 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Eisvogel, Graureiher, Rotmilan, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 5 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung / Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Nachtkerzenschwärmer, Biber, Beutelmeise, Eisvogel, Gelbspötter, Graureiher, Kuckuck, Rotmilan, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen

- 5 ACEF: Anlage / Entwicklung / Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Projektkulisse des WTNK wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Flossgraben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Flossgraben)

- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

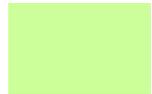
Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Entwicklungsschwerpunkt Nordufer Hainer See

Gewässer: Hainer See

Einzelprojekt: **P 10**

Bootskurs: 6

Projekttyp: **12**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **V**

Stadt/
Kommune: Neukieritzsch

Flächenumgriff: 17,76 ha

Planungsstand: im Bau, 2030

Verfahren: -



(c) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
(GeoSN), SN-DOP-RGB, WebAtlasSN

Abb. 51: Verortung des Entwicklungsschwerpunktes Nordufer Hainer See (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Zur Komplettierung der bereits vorbereiteten und umgesetzten Planungen am Nordufer Hainer See, wie der Ferienhaussiedlung, dem Campingplatz und dem Wassersportzentrum soll eine familienorientierte Erlebniswelt mit Wassersport, Beachboxen, Veranstaltungsfläche, Bauernhof, touristischer Übernachtung (Schullandheim), Gastronomie entstehen und die touristische Entwicklung weiter vorantreiben. Um das Gebiet des nördlichen Hainer Sees auf direktem Weg mit der historischen Ortslage Kahnsdorf zu verbinden, soll ein Schiffsanleger die attraktive Wegebeziehung vervollständigen und den Besuchern die ungehinderte Nutzung des Gesamtterrains Hainer See auf imposante Art und Weise ermöglichen. Der Bau des Anlegers wird entsprechend der vorhandenen Bebauung im angrenzenden Bereich als moderne Steganlage ausgeführt. Bedingt durch die in der Tagebausanierung hergestellte Ufertopographie mit einem flach in das Wasser abfallenden Landsockel und dem vorherrschenden Wellenschlag ist ein längerer Doppelsteg als Schiffsanleger geplant.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befindet sich eine Gewerbefläche.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Landröhricht - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 17,76 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Hinweis: Die Artenschutzprüfung und bei Eintreten der Verbotstatbestände die Ausnahmeprüfung auf Zulassungsebene erfolgt im Rahmen des B-Planverfahrens der Gemeinde Neukieritzsch.

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Knoblauchkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Beutelmeise, Blässralle, Blaukehlchen, Brachpieper, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gelbspötter, Grauammer, Graugans, Grünspecht, Haubenlerche, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Kuckuck, Rohrweihe, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Stockente, Teichralle, Turteltaube, Wasserralle, Wendehals und Zwergtaucher auszulösen, die potenziell im Wirkungsbereich des Projektes Habitatstrukturen vorfinden. Für den Großteil der genannten Arten kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss potenzieller Höhlenbäume
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedelung des Baufeldes
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Amphibien sowie Berücksichtigung von Amphibienzäunen / Absammeln und Umsiedeln von Schmetterlingsraupen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung / Optimierung von halboffenen Landschaften
- 6 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Laich- und Landhabitaten
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Nistkästen

Für die Arten Knoblauchkröte, Beutelmeise, Grünspecht, Kuckuck, Sperber und Turteltaube kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Hainer See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ggf. darzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen (FCS-Maßnahmen) sind zu treffen. Die Alternativenprüfung sowie die Prüfung der zwingenden Gründe ist in Unterlage 4.4 erfolgt.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
- geschützte Biotope

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG Erholung, VBG Erholung, VBG Waldmehrung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



DKV Station Pleiße, Böhlen/Rötha, Campingplatz

Gewässer: Pleiße

Bootskurs: 6

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Rötha

Planungsstand: Konzept, 2027

Einzelprojekt: **P 5**

Projekttyp: **3**

Prüfgruppe: **III**

Flächenumfang: 0,10 ha

Verfahren: -



Abb. 52: Übersicht und Lage Campingplatz Böhlen und Rastplatz an der Pleiße (bgmr 2017)

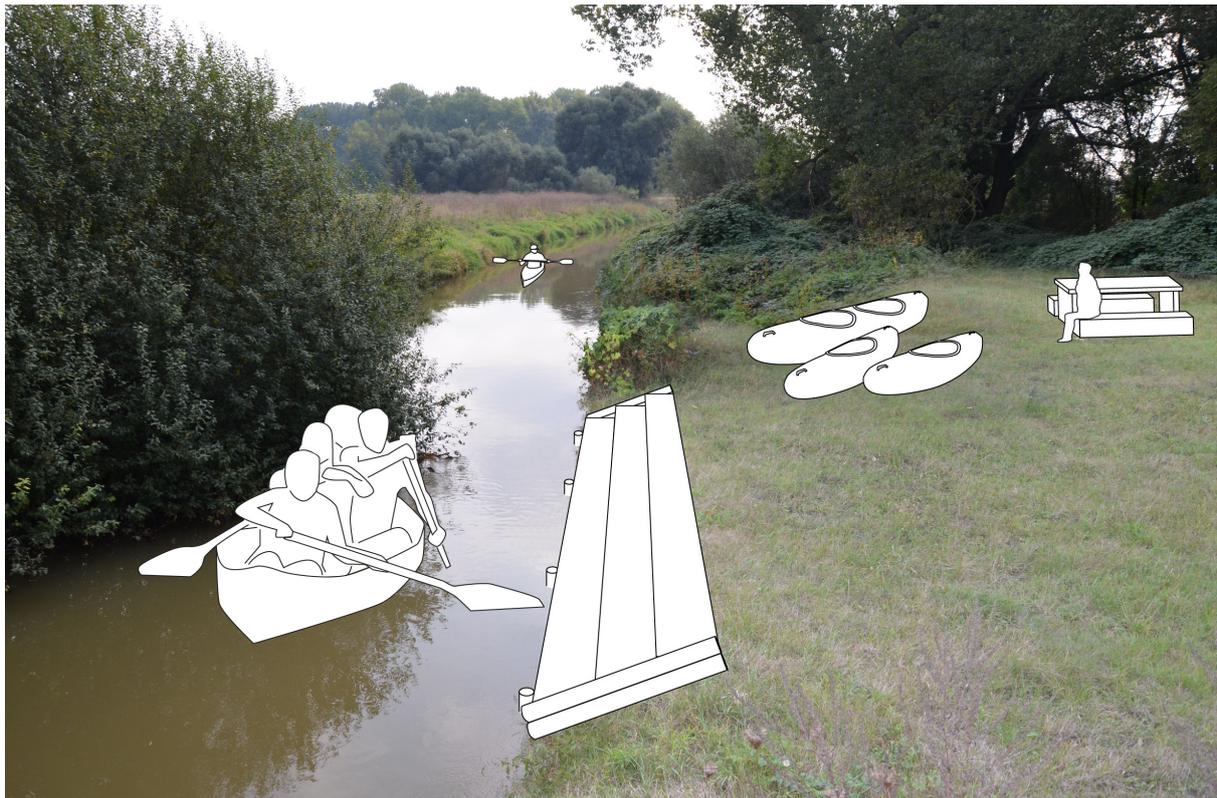


Abb. 53: Rastplatz Böhlen, Pleiße (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Am Standort des Freibades Böhlen bietet sich die Möglichkeit, südlich angrenzende Flächen für die Erweiterung um einen Campingplatz (einschließlich Transitplatz für Wohnmobile) zu nutzen, der wiederum Anlaufpunkt für Wasserwanderer sein soll. Aufgrund der geplanten Ausstattung des Campingplatzes und seiner Lage in fußläufiger Entfernung von rd. 200 m von der Pleiße kann hier eine DKV-Station etabliert werden. Um einen sicheren Ein- und Ausstieg aus der Pleiße zu ermöglichen, wird im Bereich der Wiesenbrücke eine einfache Treppenanlage errichtet. In der ursprünglichen Variante lag die DKV-Station teilweise in einem kleinen Auwaldbestand, welcher eine hohe Habitateignung für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Graureiher hat. Aufgrund dieser artenschutzrechtlichen Konflikte wurde das Projekt so modifiziert, dass die Ausstiegsstelle unmittelbar an der Wiesenbrücke und die DKV-Station am Pleiße-Radweg auf einer Wiesenfläche außerhalb des Auwaldes vorgesehen wird (Bosch & Partner 2021). Gegenüber den Abbildungen bzw. dem Planungsstand (bgmr 2017) liegt damit ein abweichender Standort vor.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt östlich von Böhlen. Im Umfeld liegt das Stadion an der Waldstraße (200m) sowie das Freibad Böhlen (300m).

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger	Im Umfeld des Einzelprojekts liegt östlich eine Fläche gemischter Nutzung. Westlich befinden sich randlich Wohnbauflächen,	ja	Nein. Die Flächen der Wohnbebauung liegen räumlich entfernt oder sind weitestgehend durch

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	dazwischen liegt das Stadion an der Waldstraße sowie das Freibad Böhlen.		bestehende Strukturen vom Einzelprojekt abgeschirmt.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich zwei Sportanlagen sowie mehrere Industrie- und Gewerbeflächen. Südlich verläuft eine Bahntrasse.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von auentypischen Biotopen: - Uferstaudenfluren	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,1 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Pleiße.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Für die potenziell vorkommenden Arten bzw. Artgruppen der Fledermause, Biber, Blässralle, Flussuferläufer, Graugans, Haubentaucher, Rohrweihe, Stockente, Teichralle und Waldwasserläufer kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Baumfalke, Gelbspötter, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Turteltaube und Wendeshals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, um das Eintreten der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Raupen des Nachtkerzenschwärmers
- 1 A_{CEF}: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für dieses Projekt ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Pleisse-4b.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Pleisse-4b)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- Wald

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

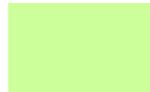
Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Ausfahrtsschlauch

Gewässer: Störmthaler See
Bootskurs: 5
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Rötha
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **S 8**
Projekttyp: **1**
Prüfgruppe: **III**
Flächenumfang: 0,05 ha
Verfahren: -



(c) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), SN-DOP-RGB, WebGIS-SN

Abb. 54: Bestandsbild der Lage des Rastplatzes Ausfahrtsschlauch (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Am Ende des Kurses 5, im malerischen letzten Winkel des Störmthaler Sees soll ein naturnah gestalteter Wasserwanderrastplatz entstehen. Hierfür sollen eine Feuerstelle angelegt und eine Schutzhütte errichtet werden. Der Name des Rastplatzes soll an die Grubenbahn erinnern, welche an dieser Stelle aus dem früheren Tagebau ausgefahren ist. Die Aufstellung einer Informationstafel soll ebenfalls erfolgen.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befindet sich eine Gewerbefläche. Östlich verläuft die S 242, westlich eine Bahntrasse.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,05 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH: -

Ergebnis SPA: -

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Biber, Nachtkerzenschwärmer, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Graureiher, Haubenlerche, Kuckuck, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals auszulösen. Die

folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Raupen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesse Strömthaler See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- landschaftliche Erlebniswirksamkeit

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Steganlage und Rastplatz Dölzig

Gewässer: Saale-Elster-Kanal

Bootskurs: 2

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Schkeuditz

Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **SEK 6**

Projekttyp: **1**

Prüfgruppe: **III**

Flächenumgriff: 0,02 ha

Verfahren: -



Abb. 55: Dölzig (bgmr 2017)

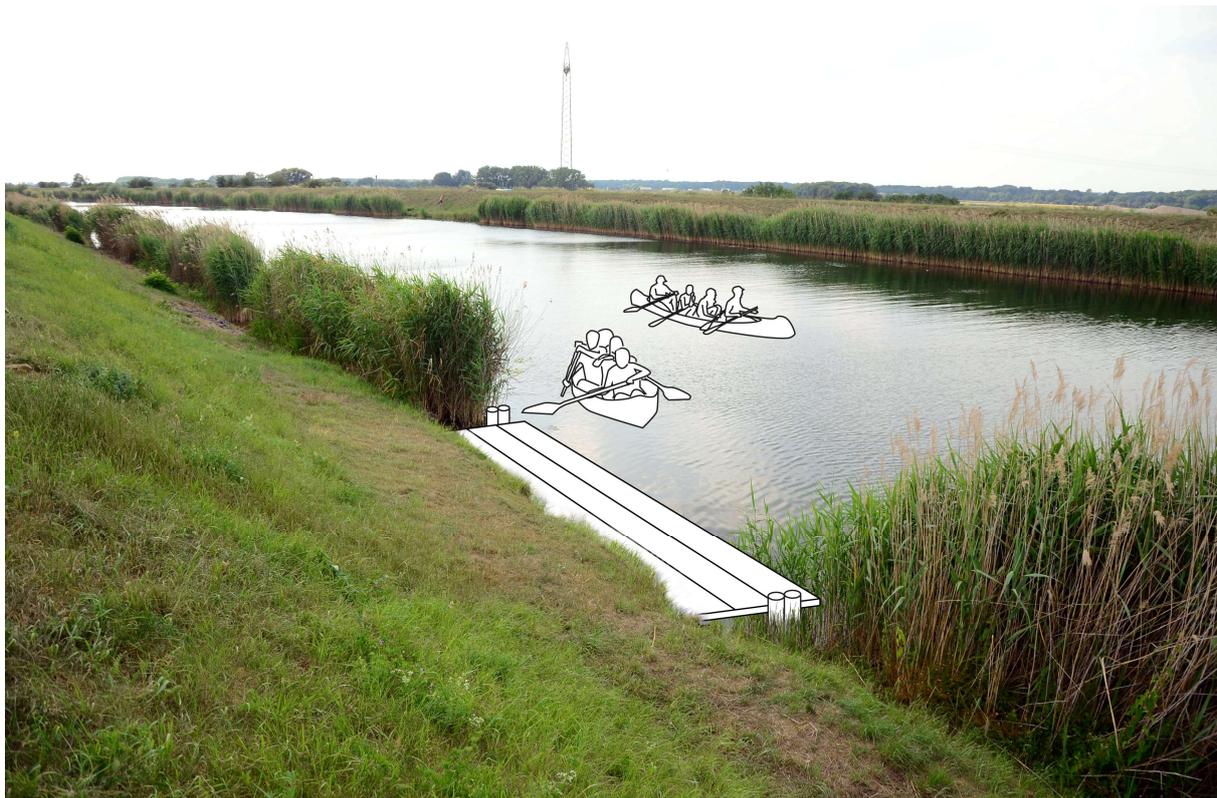


Abb. 56: Ausstieg in Dölzig (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Dölzig mit seiner attraktiven Gastronomieausstattung sollte mittelfristig am Südufer des Saale-Elster-Kanals wasserseitig erschlossen werden (einfache Steganlage ohne Servicemerkmale). Da der Kanal in Höhe der Ortslage als Damm ausgebildet ist, kann die Errichtung einer Steganlage lt. Aussage des Wasser- und Schifffahrtsamtes aus statischen Gründen ausgeschlossen werden. Es besteht daher nur die Möglichkeit, im sich weiter östlich anschließenden Kanaleinschnitt eine Anlegemöglichkeit in einer Länge von 20 Metern für zunächst etwa drei Sportboote sowie einen Kanueinstieg zu schaffen. Diese sollte in Verbindung mit einem landseitigen Rastplatz ausgeführt werden.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am nördlichen Rand der Siedlung Dölzig. Westlich verläuft in rund 100 m Entfernung die B 186.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	An das Einzelprojekt grenzen direkt südlich Wohnbauflächen (Siedlung Dölzig) an. Im weiteren Umfeld liegen zudem Flächen gemischter Nutzung.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojektes befinden sich zwei Industrie- und Gewerbeflächen sowie eine Sportanlage. Westlich verläuft die B 186.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine erhöhte Lärmbelastung liegen nicht vor. Aufgrund der Nähe zu schallintensiven Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Einzelprojekt jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren.

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Ausdauerndes Kleingewässer (<1 ha) - mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,02 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches des Saale-Leipzig-Kanals.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Rohrweihe und Drosselrohrsänger auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen) - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Knoblauchkröte und Drosselrohrsänger auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Lebensräume der Arten
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Saale-Elster-Kanal.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes

Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie:

-

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

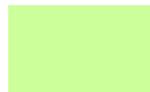
Regionaler Grünzug, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017) und der Konzeption zur Inwertsetzung des bestehenden Saale-Elster-Kanals einschließlich der begleitenden Infrastruktur und der angrenzenden Ortschaften (GRL, Stadt Leuna 2019).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Schkeuditz/Wehlitz

Gewässer:	Untere Weiße Elster	Einzelprojekt:	U 10
Bootskurs:	3	Projekttyp:	5,4
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Schkeuditz	Flächenumfang:	0,12 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 57: Wehr Schkeuditz/Wehlitz (Stadt Leipzig, GeoBasic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Am Wehr Schkeuditz/Wehlitz besteht die Notwendigkeit, die Kanus in den Umgehungsarm umzutragen. Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt südlich der Ortschaft Wehlitz. Im näheren Umfeld besteht Wonbebauung.

Alllasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer alllastverdächtigen Fläche.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, aber innerhalb des Umfeldes des NSG "Luppeaue".	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von auentypischen Biotopen: - gewässerbegleitende Gehölze	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Historischer Ortskern (Mittelalter) + Siedlungsspuren (Frühmittelalter) + Siedlungsspuren (Frühneolithikum) + Siedlungsspuren (jüngere vorrömische Eisenzeit)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten / -artgruppen Biber, Bitterling, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Grüne Flussjungfer auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V_{FFH}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz von Baumhöhlen - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Larven und Großmuscheln <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt führt für das SPA-Gebiet DE-4639-451 Leipziger Auwald zu keinen Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten, da sich keine essenziellen Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden, sodass Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/Artgruppen Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Fledermäuse, Biber, Fischotter und Grauspecht auslösen. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung:
- Vermeidung der Inanspruchnahme nachgewiesener oder potenzieller Brutplätze oder Quartierbäume und Einhaltung größtmöglicher Distanz
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Larvalstadien

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die

Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald
- bedeutsame archäologische Denkmale

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Schkeuditz

Gewässer:	Untere Weiße Elster	Einzelprojekt:	U 7
Bootskurs:	3	Projekttyp:	5,4
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Schkeuditz	Flächenumfang:	0,22 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-

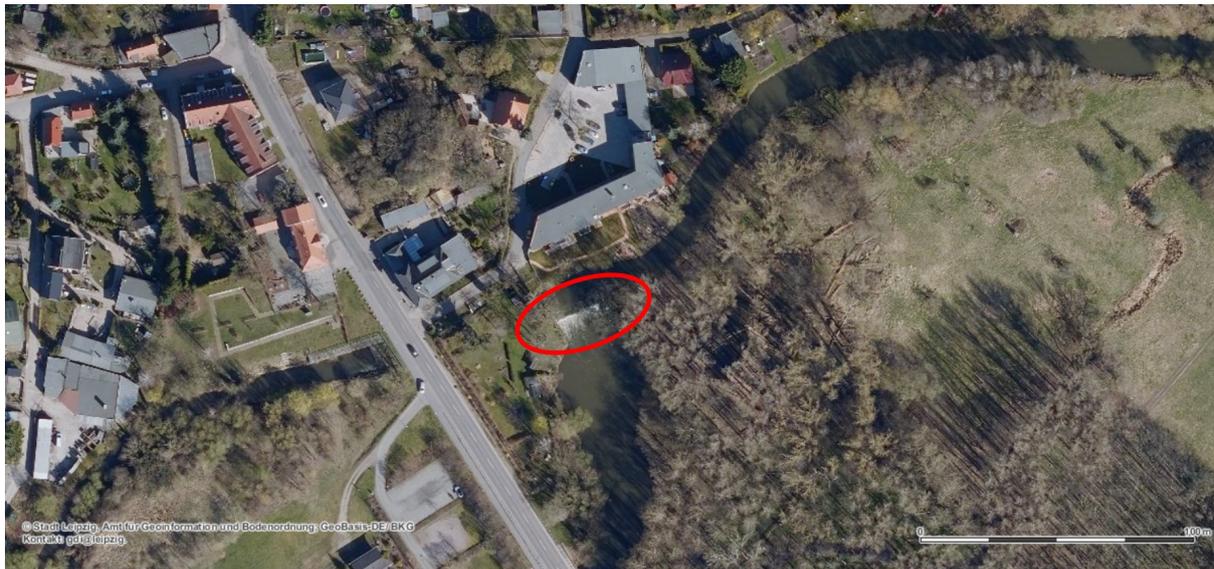


Abb. 58: Wehr Schkeuditz (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Am Wehr Schkeuditz besteht die Notwendigkeit, die Kanus umzutragen. Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am südlichen Ortsrand von Schkeuditz. Westlich des Einzelprojektes liegt die Mühlstraße (B186).

Alltlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von zwei alltlastverdächtigen Flächen.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt			
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des NSG "Luppeaue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Fluss - Weichholzauwald Weiterhin sind folgende auentypischen Biotope betroffen: - gewässerbegleitende Gehölze	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Historischer Ortskern (Mittelalter) - Siedlungsspuren (Frühmittelalter) + Siedlungsspuren (Hochmittelalter) + Siedlungsspuren (Neolithikum) + Siedlungsspuren (Römische Kaiserzeit)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziel-LRT bzw. -arten 91E0*, Biber, Bitterling, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kammmolch und Grüne Flussjungfer auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V_{FFH}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten - 3 V_{FFH}: Wahl der konfliktärmeren Variante (z.B. Kanu-Fisch-Pass statt Umtrageeinrichtung) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Larven, Großmuscheln und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-401 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Beutelmeise, Grauspecht, Hohltaube, Neuntöter, Rotmilan, Schellente, Schlagschwirl, Schwarzmilan und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Ersatzhabitaten für Höhlenbrüter <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck Rotmilan, Schellente, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Turteltaube und Wendehals auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11)
- V_{WRRL4} : Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_TDO_0030]
- U_{WRRL3} : Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Naturschutzgebiete
- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald
- bedeutsame archäologische Denkmale

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Altscherbitz

Gewässer:	Untere Weiße Elster	Einzelprojekt:	U 8
Bootskurs:	3	Projekttyp:	5,4
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	II
Stadt/ Kommune:	Schkeuditz	Flächenumfang:	0,08 ha
Planungsstand:	Konzept, 2030	Verfahren:	-



Abb. 59: Wehr Altscherbitz (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

In Altscherbitz besteht wegen der dortigen Wehranlage bisher die Notwendigkeit, die Kanus in den Umgehungsarm umzutragen. Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischeaufstiegsanlage.

Vorbelastung

In weniger als 100 m Entfernung vom Einzelprojekt liegt eine Wohnfläche.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt			
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des NSG "Luppeaue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Fluss Weiterhin sind folgende auentypischen Biotope betroffen: - gewässerbegleitende Gehölze	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig.
 Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:

Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Grüne Flussjungfer auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

- 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{FFH}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot
- 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten
- 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Larven und Großmuscheln

	<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-401 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Grauspecht, Hohltaube, Neuntöter, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan und Wendehals auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Ersatzhabitaten für Höhlenbrüter <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Rebhuhn, Rotmilan, Schlagschwirl und Schwarzmilan auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 10 A_{CEF}: PIK-Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000:	Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.
Artenschutz:	Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
Wasserrahmenrichtlinie:	Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U _{WRRL3}).
Schutzgutbezogene Hinweise:	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete - geschützte Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete
Sonstige Hinweise:	keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Schkeuditz

Gewässer: Untere Weiße Elster

Bootskurs: 3

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Schkeuditz

Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **U 9**

Projekttyp: **1**

Prüfgruppe: **III**

Flächenumfang: 0,10 ha

Verfahren: -

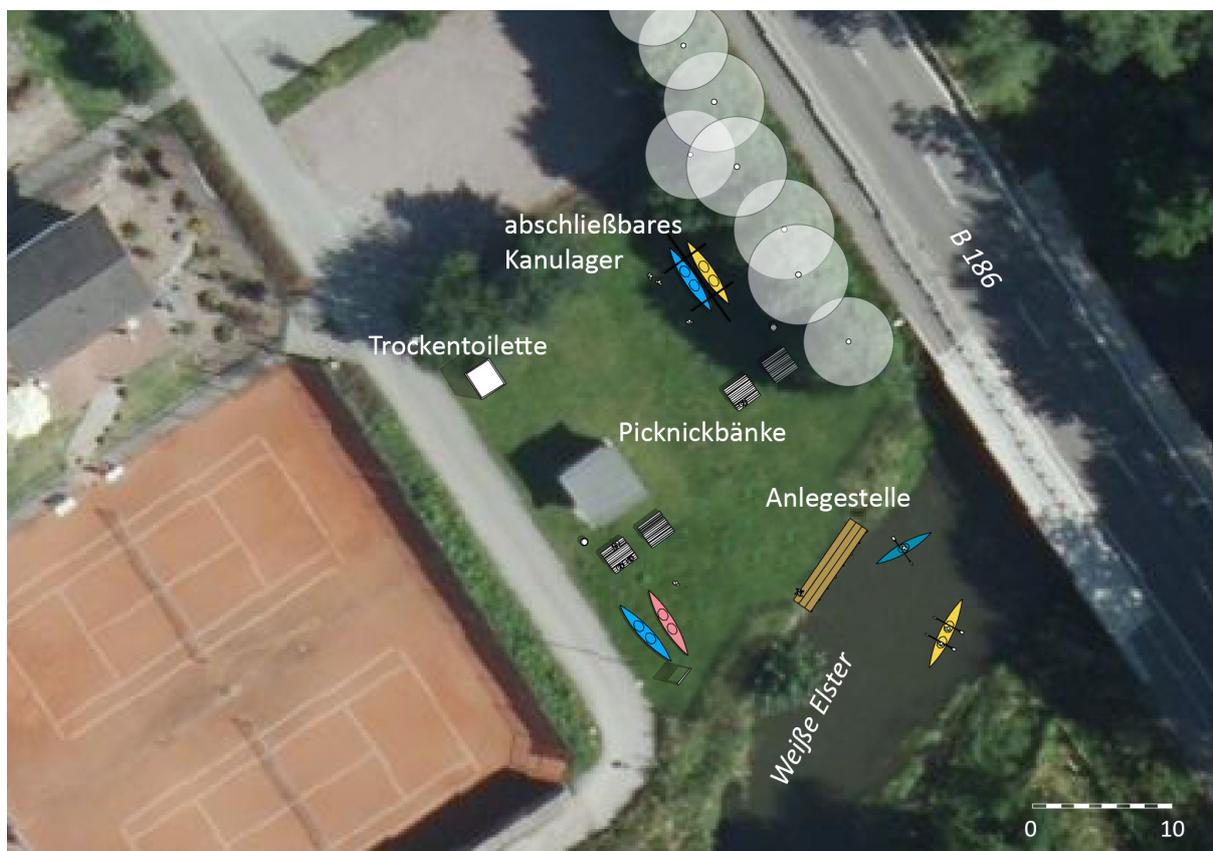


Abb. 60: Rastplatz Schkeuditz (bgmr 2017)



Abb. 61: Rastplatz Schkeuditz (bgmr 2017)

Kurzbeschreibung

Eine einfache Stufenanlage soll den Ein- und Ausstieg aus der Unteren Weißen Elster ermöglichen. Der anschließende Rastplatz soll mit Picknickbänken, Trockentoilette und abschließbarem Kanulager ausgestattet werden.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am südlichen Ortsrand von Schkeuditz. Östlich des Einzelprojektes liegt die Mühlstraße (B186). Westlich grenzen Sport- und Freizeitflächen (Tennisclub Schkeuditz) an.

Altlasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius einer altlastverdächtigen Fläche.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts liegen überwiegend Flächen gemischter Nutzung sowie Wohnbauflächen (Siedlung Schkeuditz).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die nahegelegene Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Das Einzelprojekt grenzt östlich an die B 186.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine erhöhte Lärmbelastung liegen nicht vor. Aufgrund der Nähe zu schallintensiven Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Einzelprojekt jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren.

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des Umfeldes des NSG "Luppeaue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,1 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes,
-----	---	--	----	---

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Leipziger Auwald".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Siedlungsspuren (Frühmittelalter) + Siedlungsspuren (Hochmittelalter) + Siedlungsspuren (Neolithikum) + Siedlungsspuren (Römische Kaiserzeit)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Weißen Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt im Entwicklungsraum des AEK (Nordwestaue). Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der punktuellen Ufergestaltung nicht vorhanden.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Leipziger Auwald"

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4639-301 Leipziger Auensystem erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Fischotter, Großes Mausohr und Mopsfledermaus auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4639-401 Leipziger Auwald erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständliche Art Schlagschwirl auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Biber, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer, Gelbspötter, Kuckuck, Schlagschwirl und Wendehals auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrlichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Höhlenbrüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-11.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-11)

- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- Naturschutzgebiete
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit
- bedeutsame archäologische Denkmale
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:

- Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Wehr Döllnitz

Gewässer: Untere Weiße Elster
Bootskurs: 3
Bundesland: Land Sachsen-Anhalt
Stadt/
Kommune: Schkopau
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: U 11
Projekttyp: 5,4
Prüfgruppe: II
Flächenumfang: 1,92 ha
Verfahren: -

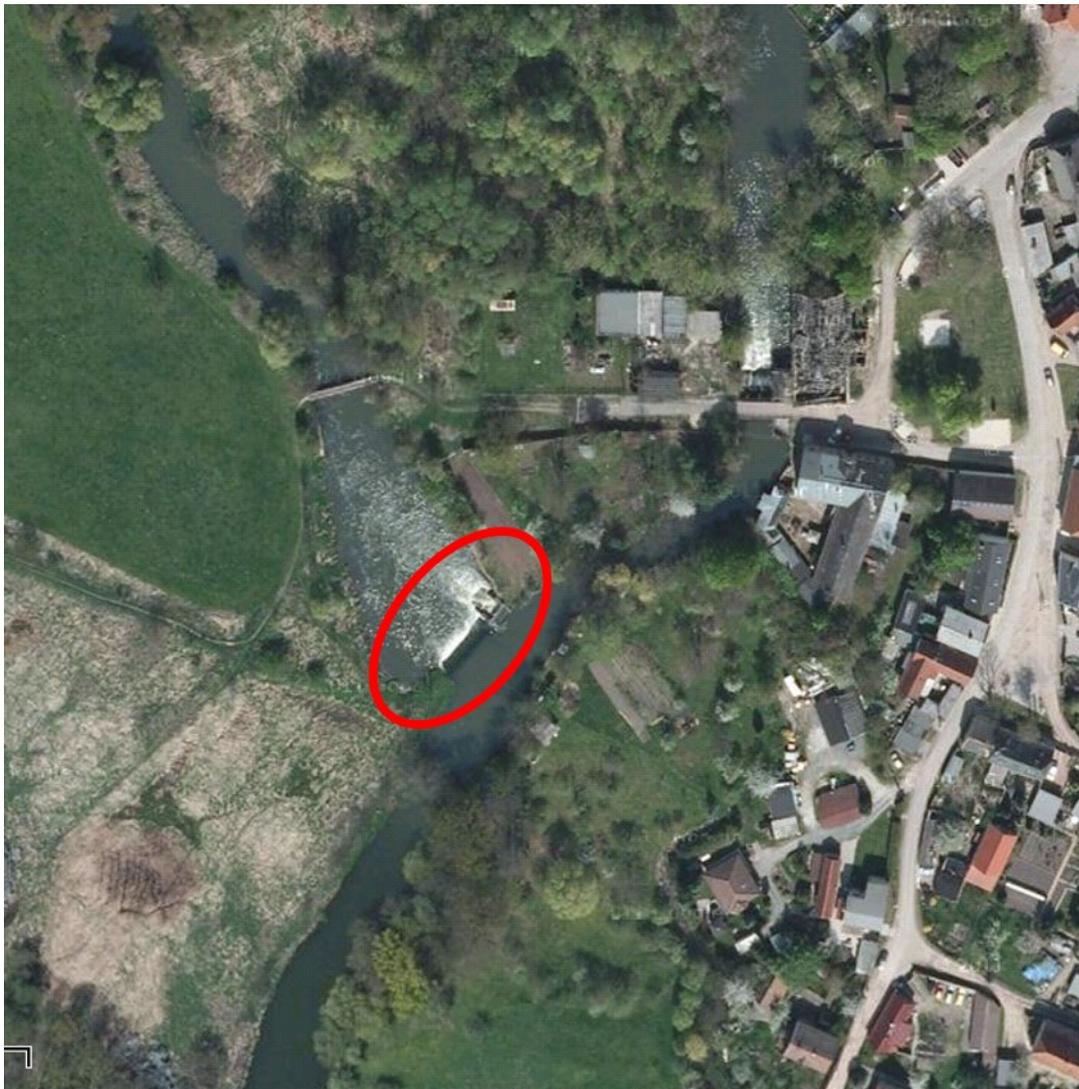


Abb. 62: Wehr Döllnitz (Stadt Leipzig, GeoBasis-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Am Wehr Döllnitz besteht die Notwendigkeit, die Kanus in den Umgehungsarm umzutragen. Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Wehres, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Wehres flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses

Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt am westlichen Siedlungsrand von Döllnitz und befindet sich in der Einflugsschneise zum Flughafen Leipzig \ Halle. Über den Flugverkehr liegt eine Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindeks (LDEN) vor.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des NSG "Saale-Elster-Aue bei Halle".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Baumreihe einreihig lückig, Laubbaumbestand - Baumreihe einreihig lückig, Laubmischbestand - Baumreihe mehrreihig geschlossen, Laubmischbestand - Baumreihe mehrreihig lückig, Laubmischbestand - Flachmoor/Sumpf Kleinseggen, feucht - Flachmoor/Sumpf Kleinseggen, trocken - Flachmoor/Sumpf Kleinseggen, trocken, Einzelbüsche/ Einzelbäume - Gebüsch mit Bäumen, Laubmischbestand	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		- stillgelegter Kanal, Ufer teilweise verbaut, ohne Schwimmblattvegetation		
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb der LSG "Saale" und "Saaletal".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
	(Verkehr, Energie, Versorgung)			

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4537-301 "Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle"
- SPA-Gebiet DE-4638-401 "Saale-Elster-Aue südlich Halle"

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4537-301 Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Eschen-Scheckenfalter, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Grüne Flussjungfer, Kammmolch und Rapfen auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V_{FFH}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen, Larven und Großmuscheln <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4638-401 Saale-Elster-Aue südlich Halle erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Beutelmeise, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Graugans, Grauspecht, Kiebitz, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrschwirl, Rotmilan, Schellente, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals und Wiesenschafstelze auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Biber, Fischotter, Baumfalke, Beutelmeise, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Gelbspötter, Graugans, Grauspecht, Grünspecht, Krickente, Kuckuck, Mittelspecht, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Turteltaube, Waldwasserläufer, Wasserralle und Wendehals auszulösen. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weisse Elster (Nord).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2.
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind

insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Naturschutzgebiete
- geschützte Biotop
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete

Sonstige Hinweise:

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

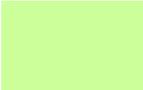
VRG für Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung oder Kanu-Fisch-Pass am Hubschütz/ Döllnitz

Gewässer: Untere Weiße Elster
Bootskurs: 3
Bundesland: Land Sachsen-Anhalt
Stadt/
Kommune: Schkopau
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **U 12**
Projekttyp: **5,4**
Prüfgruppe: **II**
Flächenumgriff: 2,44 ha
Verfahren: -

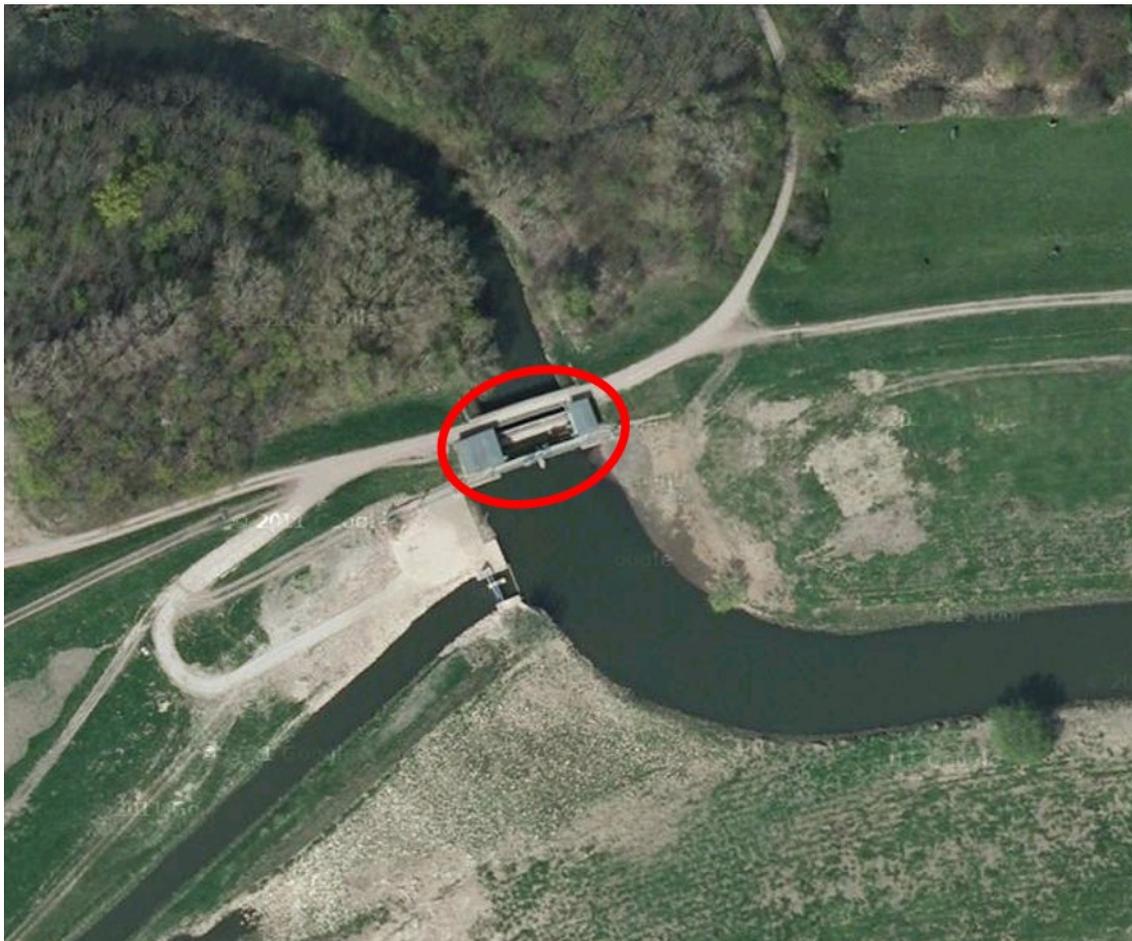


Abb. 63: Wehr Hubschütz / Wehr Döllnitz (Stadt Leipzig, GeoBasiic-DE BKG 2018)

Kurzbeschreibung

Am Hubschütz Döllnitz besteht die Notwendigkeit, die Kanus umzutragen. Es wird daher angeregt, eine einfache Umtrageeinrichtung (Stufenanlagen ober- und unterstrom des Hubschütz, verbunden über einen Fußweg) zu errichten. Für ein einfacheres Überwinden des Hubschütz flussabwärts könnte auch ein Kanu-Fisch-Pass dienen. Dieses Bauwerk kann von Kanus und leichten Booten genutzt werden. Es dient zugleich als Fischaufstiegsanlage.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt südlich von Döllnitz und befindet sich in der Einflugschneise zum Flughafen Leipzig \ Halle. Über den Flugverkehr liegt eine Geräuschbelastung von >55-60 dB(A) bezogen auf den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) vor.

Alllasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des NSG "Saale-Elster-Aue bei Halle".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb des Naturschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Fluss natürlich mäandrierend, Ufer weitgehend naturnah - Hartholzau, gestufter Bestand - Kanal, Ufer weitgehend naturnah	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb der LSG "Saale" und "Saaletal".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Flächen des Hochwasserdeiches der Weißen Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4537-301 "Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle"

- SPA-Gebiet DE-4638-401 "Saale-Elster-Aue südlich Halle"

Ergebnis FFH:	<p>Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4537-301 Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten Biber, Bitterling, Eschen-Scheckenfalter, Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Grüne Flussjungfer, Kammmolch und Rapfen auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten - 1-2 V_{FFH}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - 1-3 V_{FFH}: Nachtbauverbot - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Habitate der Arten - 6-2 V_{FFH}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen, Larven und Großmuscheln <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>
Ergebnis SPA:	<p>Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4638-401 Saale-Elster-Aue südlich Halle erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Beutelmeise, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Graugans, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrschwirl, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Teichralle, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals und Wiesenschafstelze auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten (Ausweisung von Tabuzonen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Horst- und Höhlenbäumen) - 4 V_{FFH}: Ökologische Baubegleitung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 7 A_{FFH}: Aufhängen von Ersatzhabitaten für Höhlenbrüter <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.</p>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten / Artgruppen Fledermäuse, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Asiatische Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Biber, Fischotter, Eschen-Scheckenfalter, Nachtkerzenschwärmer, Beutelmeise, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Flussuferläufer, Gelbspötter, Graugans, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Kuckuck, Mittelspecht, Rebhuhn, Rohrschwirl, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Teichralle, Turteltaube, Wasserralle, Wendehals und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 7 A_{CEF}: Aufhängen von Kästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter
- 10 A_{CEF}: PIK-Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weisse Elster (Nord).

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2.
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojektes ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Naturschutzgebiete
- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:
VRG für Hochwasserschutz, VRG für Natur und Landschaft

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist als Nutzungsvariante geprüft.

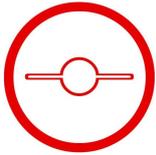
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Herstellung und Bootsnutzung Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See - Variante 1

Gewässer:	Weißer Elster (Altwasser) / Zwenkauer	Einzelprojekt: A 1.1
Bootskurs:	1a	Projekttyp: 9
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe: IV
Stadt/ Kommune:	Zwenkau	Flächenumfang: 5,53 ha
Planungsstand:	Planung, 2030	Verfahren: ausstehendes wasserrechtliches Verfahren



Abb. 64: Verlaufsoptionen der Gewässerverbindung des Altwassers der Weißen Elster (ZV KFSL 2017)

Kurzbeschreibung

Die Gewässerverbindung zwischen der Oberen Weißen Elster und dem Zwenkauer See soll über das Altwasser der Weißen Elster entstehen. Hierzu sollen im Zuge der Bergbausanierung die ursprünglichen Gewässerabschnitte der Altläufe der Weißen Elster und der Batschke wieder reaktiviert werden. Hierfür gibt es zwei Varianten (Verlaufoptionen 1 und 2). Die Gewässer können die Befahrung mit Kanus ermöglichen (wassertouristische Option im Rahmen anderer Verfahren). Langfristig können im Eichholz entlang der renaturierten Gewässer Kanu-Rastplätze oder auch BIWAK/Zeltplätze entstehen. Zur Einbindung in den Zwenkauer See wäre eine Umtrageeinrichtung erforderlich (siehe Einzelprojekte: Z 7.1; Z 7.2).

Vorbelastung

Im Süden kreuzt die Bundesstraße 186 das Einzelprojekt. Östlich befinden sich in einem Abstand von ca. 500 m Siedlungsflächen der Kleinstadt Zwenkau.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Altwasser - Hartholzauwald - Röhrichte - sonstige Bruchwälder/ Sumpfwälder - Uferstaudenfluren - Verlandungsvegetation, undifferenziert - Weichholzauwald Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen:	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		- gewässerbegleitende Gehölze		
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 5,5 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche in Anspruch. Ein hoher Versiegelungsanteil ist jedoch nicht zu erwarten.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Ja. Schutzwürdige Böden werden in entsprechend großem Umfang in Anspruch genommen und versiegelt.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Elsteraue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Siedlungsspuren (Frühneolithikum)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt quert einen Hochwasserdeich der Weißen Elster im Süden sowie die B 186 etwas weiter nördlich.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen können aber auf der nachgelagerten Planungsebene vermieden werden.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	X

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet "DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau"
- SPA-Gebiet "DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	Innerhalb des FFH-Gebiets DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau kommen die Erhaltungsziele LRT 3150, LRT 91E0, LRT 91F0 sowie die Anhang II-Arten Kammolch, Großes Mausohr und Mopsfledermaus im Wirkungsbereich des Einzelprojektes potenziell vor. Gesetzliche Bagatellgrenzen werden in signifikantem Maße überschritten, so dass schon zu diesem Zeitpunkt von einer erheblichen, nicht ausgleichbaren, Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgegangen werden muss.
Ergebnis SPA:	Innerhalb des SPA-Gebiets DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch kommen im Wirkungsbereich des Einzelprojektes die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Brachpieper, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Krickente, Mittelspecht, Neuntöter, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tafelente, Teichralle, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard und Zwergtaucher potenziell vor. Für sie sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern: <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung: Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitaten erhaltungszielgegenständlicher Vogelarten / Schutz mittels Abzäunung - 6-1 V_{FFH}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen mit Brut- und Nahrungsplätzen

- 3 AFFH: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten durch Offenhaltung, Einzäunen, ggf. Einbringen von Kleinstrukturen wie Stein- oder Reisighaufen inkl. Monitoring und Risikomanagement bei verfahrenskritischen Arten
 - 4 AFFH: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
 - 5 AFFH: Anlage / Entwicklung / Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden
- Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Baumfalke, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Knäkente, Krickente, Mittelspecht, Reiherente, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Tafelente, Wasserralle, Wendehals und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind aufgrund der längerfristigen Entwicklungsdauer und / oder des potenziell sehr hohen Flächenumgriffes nicht sicher möglich. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets nicht vereinbar. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Das Projekt ist in der Lage artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Knoblauchkröte, Biber, Fischotter, alle potenziell vorkommenden Fledermausarten, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Beutelmehse, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Kuckuck, Mittelspecht, Reiherente, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Tafelente, Turteltaube, Wasserralle, Wendehals und Wespenbussard auszulösen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	[X]
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächenwasserkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit steht hier in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene [X] gegeben.

- Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:
- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weisse Elster-8).
 - V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_LDL_0153 (Flossgraben)] mit der zuständigen Behörde.
 - U_{WRRL1}: Untersuchung und Prüfung von nicht leitbildkonformen Effekten auf die Zustandsbewertungen des Wasserkörpers nach WRRL > hier Gewässerstruktur, Wasserhaushalt.
 - U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt.
- Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:
- Weisselsterbecken mit Bergbaueinfluss

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Die Beeinträchtigungen durch das Projekt A 1 wurde im Vorfeld als so schwerwiegend beurteilt, dass das Projekt in der derzeitigen Ausgestaltung nicht genehmigungsfähig ist (s. Vermerk PAG vom 03.12.2020). Aufgrund dessen entschied sich der Planungsträger dieses Einzelprojekt für die Fortschreibung des WTNK nicht weiter zu berücksichtigen, so dass das Projekt „Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See“ (A1) nicht mehr Gegenstand der Abweichungsprüfung ist.

Artenschutz:	Die Beeinträchtigung durch das Projekt A 1 wurde im Vorfeld als so schwerwiegend beurteilt, dass das Projekt in der derzeitigen Ausgestaltung nicht genehmigungsfähig ist (s. Vermerk PAG vom 03.12.2020). Aufgrund dessen entschied sich der Planungsträger dieses Einzelprojekt für die Fortschreibung des WTNK nicht weiter zu berücksichtigen, so dass das Projekt „Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See“ (A1) nicht mehr Gegenstand der Ausnahmeprüfung ist.
Wasserrahmenrichtlinie:	<p>Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine detaillierte Auswirkungsbilanzierung in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung des Wasserkörpers auf Zulassungsebene auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).</p> <p>Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushalts sowie der Durchgängigkeit möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushalts sowie der Durchgängigkeit im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3})</p> <p>Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weissesterbecken mit Bergbaueinfluss
Schutzgut-bezogene Hinweise:	<p>Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Biotope - Biotopverbundplanungen - schutzwürdige Böden - Überschwemmungsgebiete - Landschaftsschutzgebiete - landschaftliche Erlebniswirksamkeit - Wald - bedeutsame archäologische Denkmale - kritische Infrastruktur
Sonstige Hinweise:	keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Die Umsetzung der Gewässerverbindung ist im Zuge der Sanierungsrahmenpläne der ehemaligen Tagebaubereiche vorgesehen (SRP 2006). Dazu ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das Einzelprojekt stellt somit eine wassertouristische Option im Rahmen anderer Verfahren dar.

Für das Einzelprojekt geprüfte Alternativen: A 1.2, N 1

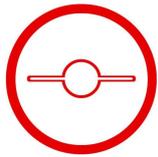
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Herstellung und Bootsnutzung Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser – Zwenkauer See - Variante 2

Gewässer:	Weiße Elster (Altwasser) / Zwenkauer See	Einzelprojekt: A 1.2
Bootskurs:	1a	Projekttyp: 9
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe: IV
Stadt/ Kommune:	Zwenkau	Flächenumgriff: 7,73 ha
Planungsstand:	Planung, 2030	Verfahren: ausstehendes wasserrechtliches Verfahren



Abb. 65: Verlaufsoptionen der Gewässerverbindung des Altwassers der Weißen Elster (ZV KFSL 2017)

Kurzbeschreibung

Die Gewässerverbindung zwischen der Oberen Weißen Elster und dem Zwenkauer See soll über das Altwasser der Weißen Elster entstehen. Hierzu sollen im Zuge der Bergbausanierung die ursprünglichen Gewässerabschnitte der Altläufe der Weißen Elster und der Batschke wieder reaktiviert werden. Hierfür gibt es zwei Varianten (Verlaufoptionen 1 und 2). Die Gewässer können die Befahrung mit Kanus ermöglichen. Langfristig können im Eichholz entlang der renaturierten Gewässer Kanu-Rastplätze oder auch BIWAK/Zeltplätze entstehen. Zur Einbindung in den Zwenkauer See wäre eine Umtrageeinrichtung erforderlich (siehe Einzelprojekte: Z 7.1; Z 7.2).

Vorbelastung

Im Süden kreuzt die Bundesstraße 186 das Einzelprojekt. Östlich befinden sich in einem Abstand von ca. 800 m Siedlungsflächen der Kleinstadt Zwenkau.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Altwasser - Hartholzauwald - Röhrichte - sonstige Bruchwälder/ Sumpfwälder - Uferstaudenfluren - Verlandungsvegetation, undifferenziert - Weichholzauwald Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen:	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
		- gewässerbegleitende Gehölze		
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgte eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 7,7 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche in Anspruch. Ein hoher Versiegelungsanteil ist jedoch nicht zu erwarten.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Ja. Schutzwürdige Böden werden in entsprechend großem Umfang in Anspruch genommen und versiegelt.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Elsteraue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Siedlungsspuren (Frühneolithikum)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt quert einen Hochwasserdeich der Weißen Elster im Süden, die B 186 etwas weiter nördlich sowie eine Brücke im nördlichen Abschnitt.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen können aber auf der nachgelagerten Planungsebene vermieden werden.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	X

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet "DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau"
- SPA-Gebiet "DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	Innerhalb des FFH-Gebiets DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau kommen die Erhaltungsziele LRT 3150, LRT 91E0, LRT 91F0 sowie die Anhang II-Arten Kammolch, Großes Mausohr und Mopsfledermaus im Wirkungsbereich des Einzelprojektes potenziell vor. Gesetzliche Bagatellgrenzen werden in signifikantem Maße überschritten, so dass schon zu diesem Zeitpunkt von einer erheblichen, nicht ausgleichbaren, Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgegangen werden muss.
Ergebnis SPA:	Innerhalb des SPA-Gebiets DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch kommen im Wirkungsbereich des Einzelprojektes die erhaltungszielgegenständlichen Arten Baumfalke, Brachpieper, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Krickente, Mittelspecht, Neuntöter, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tafelente, Teichralle, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard und Zwergtaucher potenziell vor. Für sie sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern: <ul style="list-style-type: none"> - 1-1 V_{FFH}: Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 1-2 V_{FFH}: Umsetzung der Bauphase außerhalb der Brutzeit - 2 V_{FFH}: Detailplanung: Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitaten erhaltungszielgegenständlicher Vogelarten / Schutz mittels Abzäunung - 6-1 V_{FFH}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung - 2 A_{FFH}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen mit Brut- und Nahrungsplätzen

- 3 AFFH: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten durch Offenhaltung, Einzäunen, ggf. Einbringen von Kleinstrukturen wie Stein- oder Reisighaufen inkl. Monitoring und Risikomanagement bei verfahrenskritischen Arten
 - 4 AFFH: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
 - 5 AFFH: Anlage / Entwicklung / Sicherung, ggf. Beruhigung von Steilwänden
- Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Baumfalke, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Knäkente, Krickente, Mittelspecht, Reiherente, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Tafelente, Wasserralle, Wendehals und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind aufgrund der längerfristigen Entwicklungsdauer und / oder des potenziell sehr hohen Flächenumgriffes nicht sicher möglich. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets nicht vereinbar. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Das Projekt ist in der Lage artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Knoblauchkröte, Biber, Fischotter, alle potenziell vorkommenden Fledermausarten, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Beutelmeise, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Kuckuck, Mittelspecht, Reiherente, Rotmilan, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperber, Tafelente, Turteltaube, Wasserralle, Wendehals und Wespenbussard auszulösen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in größerem Umfang Habitate durch die Planung verloren gehen, deren Kompensation auf vorgelagerter Planungsebene nicht geklärt werden kann. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Dabei müssen die erforderlichen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	[X]
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann eine Nichtvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen einzelner Grund- oder Oberflächenwasserkörper nicht vorbehaltlos ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit steht hier in Abhängigkeit der Planungen und Daten auf nachgelagerter Ebene. Es ist eine fachliche Empfehlung zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen FB WRRL auf Zulassungsebene [X] gegeben.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weisse Elster-8).
- V_{WRRL4}: Abstimmung zur räumlichen Vereinbarkeit mit der WRRL-Maßnahmenplanung [Maßnahme WE_LDL_0153 (Flossgraben)] mit der zuständigen Behörde.
- U_{WRRL1}: Untersuchung und Prüfung von nicht leitbildkonformen Effekten auf die Zustandsbewertungen des Wasserkörpers nach WRRL > hier Gewässerstruktur, Wasserhaushalt.
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:

- Weisse Elsterbecken mit Bergbaueinfluss

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Die Beeinträchtigungen durch das Projekt A 1 wurde im Vorfeld als so schwerwiegend beurteilt, dass das Projekt in der derzeitigen Ausgestaltung nicht genehmigungsfähig ist (s. Vermerk PAG vom 03.12.2020). Aufgrund dessen entschied sich der Planungsträger dieses Einzelprojekt für die Fortschreibung des WTNK nicht weiter zu berücksichtigen, so dass das Projekt „Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See“ (A1) nicht mehr Gegenstand der Abweichungsprüfung ist.

Artenschutz:	Die Beeinträchtigung durch das Projekt A 1 wurde im Vorfeld als so schwerwiegend beurteilt, dass das Projekt in der derzeitigen Ausgestaltung nicht genehmigungsfähig ist (s. Vermerk PAG vom 03.12.2020). Aufgrund dessen entschied sich der Planungsträger dieses Einzelprojekt für die Fortschreibung des WTNK nicht weiter zu berücksichtigen, so dass das Projekt „Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See“ (A1) nicht mehr Gegenstand der Ausnahmeprüfung ist.
Wasserrahmenrichtlinie:	<p>Auf der Informationsbasis der vorgelagerten Ebene ist eine detaillierte Auswirkungsbilanzierung in Bezug auf Morphologie und Wasserhaushalt nicht abbildbar. Zur Dokumentation und Herstellung der Wirkungsneutralität sind nicht leitbildkonforme Effekte im Bereich Gewässerstruktur und Wasserhaushalt mit Auswirkungen auf die Zustandsbewertung des Wasserkörpers auf Zulassungsebene auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL1}).</p> <p>Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushalts sowie der Durchgängigkeit möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur, des Wasserhaushalts sowie der Durchgängigkeit im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3})</p> <p>Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG besteht weiterer Prüfbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weissesterbecken mit Bergbaueinfluss
Schutzgutbezogene Hinweise:	<p>Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Biotope - Biotopverbundplanungen - schutzwürdige Böden - Überschwemmungsgebiete - Landschaftsschutzgebiete - landschaftliche Erlebniswirksamkeit - Wald - bedeutsame archäologische Denkmale - kritische Infrastruktur
Sonstige Hinweise:	keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

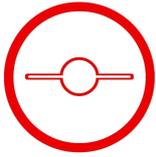
Die Umsetzung der Gewässerverbindung ist im Zuge der Sanierungsrahmenpläne der ehemaligen Tagebaubereiche vorgesehen (SRP 2006). Dazu ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das Einzelprojekt stellt somit eine wassertouristische Option im Rahmen anderer Verfahren dar.

Für das Einzelprojekt geprüfte Alternativen: A 1.1, N 1

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar oberhalb einer nur geringen Größenordnung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene einen größeren Aufwand erfordert, ohne dass die Überwindung der Zulassungshemmnisse insbesondere im Arten- und Gebietsschutz ausgeschlossen werden kann.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Kanuverbindung Abschlagsbauwerk Zitzschen/ Umtrageeinrichtung

Gewässer: Weiße Elster / Zwenkauer See

Einzelprojekt: **N 1**

Bootskurs: 1a

Projekttyp: **5**

Bundesland: Freistaat Sachsen

Prüfgruppe: **II**

Stadt/
Kommune: Zwenkau

Flächenumgriff: 0,54 ha

Planungsstand: Konzept, 2030

Verfahren: -



Abb. 66: Alternativprojekt zur Verbindung über das Altwasser (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Es ist zu prüfen, ob das Abschlagsbauwerk Zitzschen für muskelbetriebene Boote als durchgängig befahrbare Verbindung zwischen der Weißen Elster und dem Zwenkauer See dienen kann bzw. ob als Alternative eine Umtrageeinrichtung geeignet ist.

Vorbelastung

Im Süden kreuzt die B186 das Einzelprojekt. Siedlungsflächen liegen westlich der Weißen Elster.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt kreuzt die B 168.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Baumfalke, Blässlalle, Flussregenpfeifer, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Kuckuck, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schellente, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Steppenmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente und Zwergtaucher hervorzurufen. Das Eintreten der Verbotstatbestände des

§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für alle potenziell vorkommenden verfahrensrelevanten Arten unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 1-2 V_{CEF}: Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitate des flussregenpfeifers und des Steinschmätzers
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weisse Elster-8).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- kritische Infrastruktur

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Ergebnis der Standortvariantenbetrachtung aus A 1.1 und A 1.2.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Kleindalzig - Variante 1

Gewässer: Obere Weiße Elster
Bootskurs: 1a
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Zwenkau
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **O 2.1**
Projekttyp: **1**
Prüfgruppe: **III**
Flächenumgriff: 0,02 ha
Verfahren: -

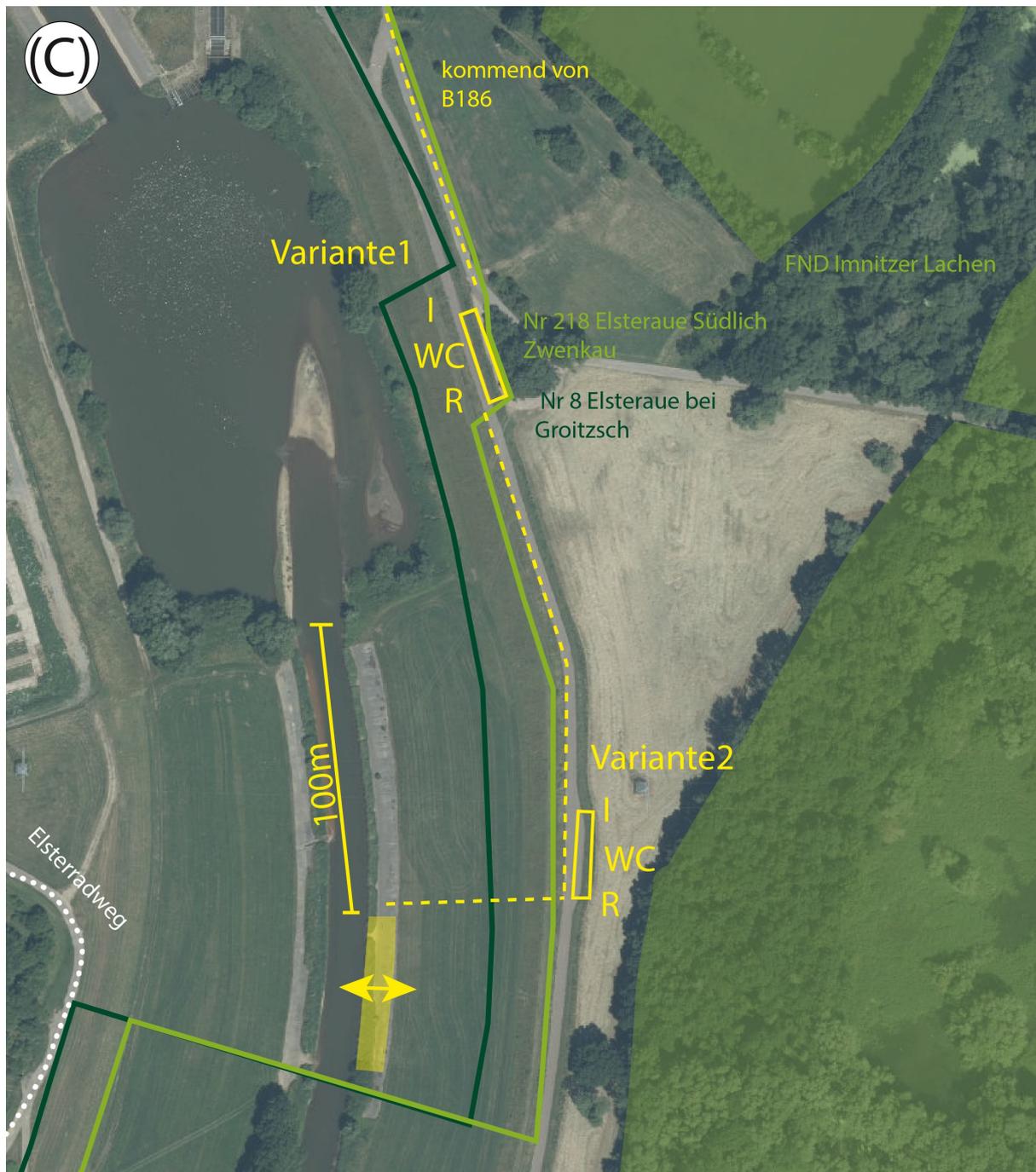


Abb. 67: Übersicht des Rastplatzes Kleindalzig (ZV KFSL 2017)

Kurzbeschreibung

Der neu zu schaffende Rastplatz Kleindalzig stellt eine Option dar und wird möglicherweise erst langfristig errichtet. Da das Absetzbecken Kleindalzig eine wasserwirtschaftliche Anlage ist, an der eine touristische Nutzung nicht gestattet wird, ist der Rastplatz so zu gestalten, dass der Ein-/Ausstieg nicht direkt im Absetzbecken, sondern wie in der Übersicht dargestellt etwa 100 m flussaufwärts liegt. Bestandteile des Rastplatzes sind weiterhin Sitzgelegenheiten, Toiletten, Ausschilderung / Infotafeln und Abfallentsorgung. Derzeit sind zwei Standortvarianten für den Rastplatz im Gespräch.

Vorbelastung

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich Flächen für Industrie und Gewerbe. Nördlich verläuft die B 186.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - sonstige Bruchwälder/ Sumpfwälder	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,02 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Elsteraue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Siedlungsspuren (Frühneolithikum)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4739-302 "Elsteraue südlich Zwenkau"
- SPA-Gebiet DE-4739-451 "Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	Der Projektumfang liegt im FFH-Gebiet DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten jedoch auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden
Ergebnis SPA:	Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch die erhaltungszielgegenständlichen Arten Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Graureiher erheblich zu beeinträchtigen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern: - 2 V _{FFH} : Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Art - 3 V _{FFH} : Wahl der konfliktärmeren Planungsvariante, sofern gegeben - 4 A _{FFH} : Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräumen Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für dieses Projekt ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Variante 1 des Projekts ist, nach derzeitigem Stand, nicht in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziell vorkommenden verfahrensrelevanten Arten Biber, Baumfalke, Graureiher, Neuntöter, Rohrweihe, Romilan und Schwarzmilan auszulösen. Das Eintreten der Verbotstatbestände kann für die Arten ausgeschlossen werden. Lediglich für den Biber ist die Variante 2 (O 2.2) günstiger zu bewerten.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-8)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der WTNK-Fortschreibung vorgesehen wurden. Auf Basis der

Artenschutz:	Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.
Wasserrahmenrichtlinie:	Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, die ausschlaggebend für die Wahl der Planungsvariante (O 2.1, O 2.2) sein können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
Schutzgutbezogene Hinweise:	Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U _{WRRL3}).
Sonstige Hinweise:	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - bedeutsame archäologische Denkmale keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:
 Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017) und des Konzeptes zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig (ZV KFSL 2017).

Für das Einzelprojekt geprüfte Alternative: O 2.2.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Kleindalzig - Variante 2

Gewässer: Obere Weiße Elster
Bootskurs: 1a
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Zwenkau
Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **O 2.2**
Projekttyp: **1**
Prüfgruppe: **III**
Flächenumfang: 0,03 ha
Verfahren: -

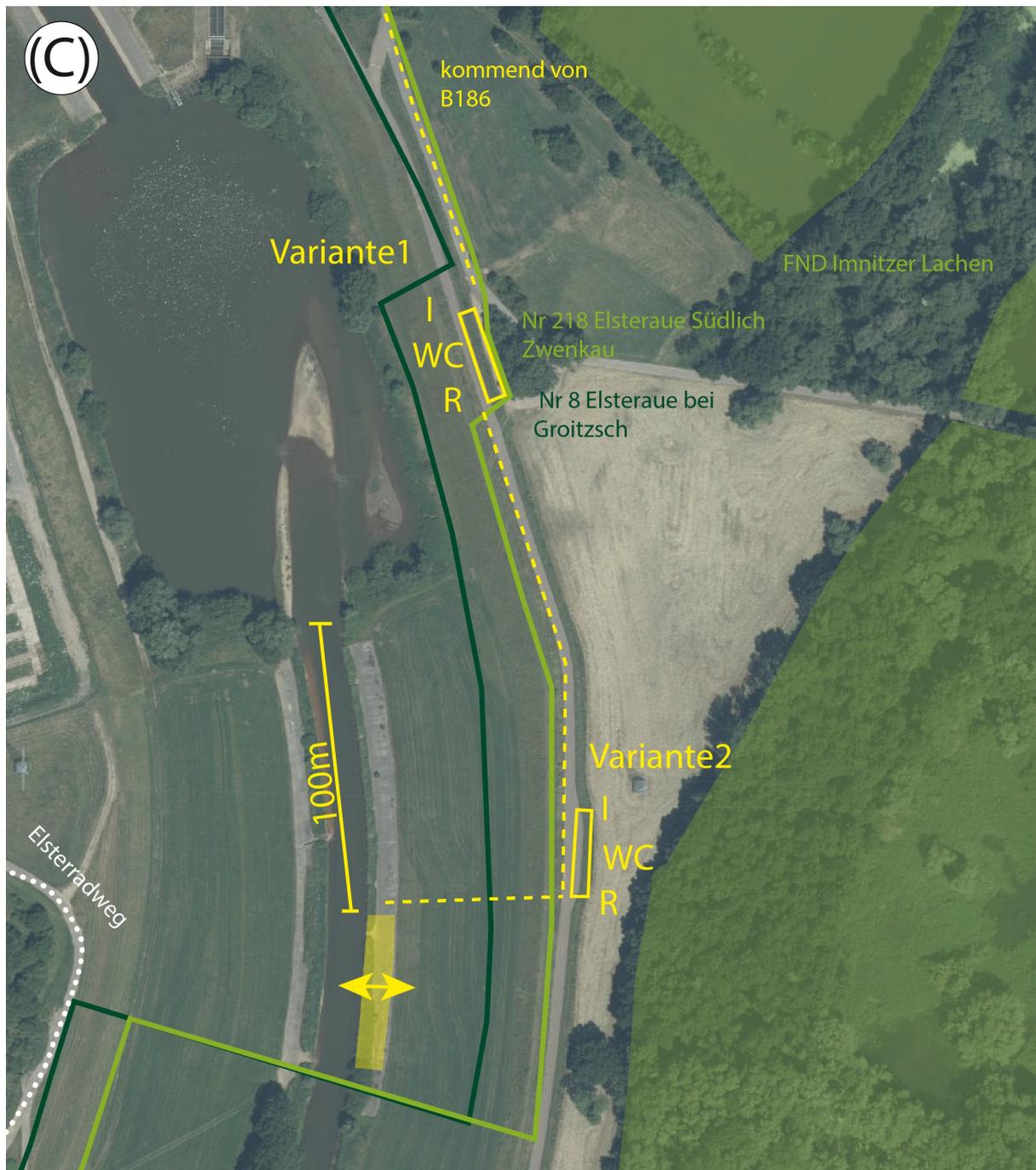


Abb. 68: Übersicht des Rastplatzes Kleindalzig (ZV KFSL 2017)

Kurzbeschreibung

Der neu zu schaffende Rastplatz Kleindalzig stellt eine Option dar und wird möglicherweise erst langfristig errichtet. Da das Absetzbecken Kleindalzig eine wasserwirtschaftliche Anlage ist, an der eine touristische Nutzung nicht gestattet wird, ist der Rastplatz so zu gestalten, dass der Ein-/Ausstieg nicht direkt im Absetzbecken, sondern wie in der Übersicht dargestellt etwa 100 m flussaufwärts liegt. Bestandteile des Rastplatzes sind weiterhin Sitzgelegenheiten, Toiletten, Ausschilderung/Infotafeln und Abfallentsorgung. Derzeit sind zwei Standortvarianten für den Rastplatz im Gespräch.

Vorbelastung

Nördlich verläuft eine Freileitung.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich Flächen für Industrie und Gewerbe.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt 0,03 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumgriff des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Elsteraue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt innerhalb eines Bereiches mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern: - Siedlungsspuren (Frühneolithikum)	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4739-302 "Elsteraue südlich Zwenkau"
- SPA-Gebiet DE-4639-451 "Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	Der Projektumgriff liegt im FFH-Gebiet DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten jedoch auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden
Ergebnis SPA:	Das Projekt führt für das SPA-Gebiet DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch zu keinen Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten, da sich keine Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden, sodass Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können. Generell ist anzumerken, dass das Projekt O2.1 für Greifvögel die günstigere Variante im Vergleich zu O2.2 ist (ggf. Wahl der konfliktärmeren Planungsvariante: 3 V _{FFH}). Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können für dieses Projekt ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Variante 2 des Projekts ist, nach derzeitigem Stand, nicht in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziell vorkommenden verfahrensrelevanten Arten Biber, Baumfalke, Graureiher, Neuntöter, Rohrweihe, Romilan und Schwarzmilan auszulösen. Das Eintreten der Verbotstatbestände kann für die Arten ausgeschlossen werden. Lediglich für die Vogelarten ist die Variante 1 (O 2.1) günstiger zu bewerten.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weiße Elster-8).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, die ausschlaggebend für die Wahl der Planungsvariante (O 2.1, O 2.2) sein können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz:	Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, die ausschlaggebend für die Wahl der Planungsvariante (O 2.1, O 2.2) sein können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
Wasserrahmenrichtlinie:	Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U _{WRRL3}).
Schutzgutbezogene Hinweise:	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbundplanungen - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete - landschaftliche Erlebniswirksamkeit - bedeutsame archäologische Denkmale
Sonstige Hinweise:	keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017) und des Konzeptes zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig (ZV KFSL 2017).

Für das Einzelprojekt geprüfte Alternative: O 2.1.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



BIWAK Wasserwanderrastplatz am Nord-Ost-Ufer

Gewässer: Zwenkauer See
 Bootskurs: 1, 1a
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Zwenkau
 Planungsstand: umgesetzt

Einzelprojekt: **Z 1**
 Projekttyp: **3**
 Prüfgruppe: **III**
 Flächenumfang: 3,74 ha
 Verfahren: -



Abb. 69: Verortung des Wasserwanderrastplatzes am Nord-Ost-Ufer des Zwenkauer Sees (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Der Wasserwanderrastplatz soll im nördlichen Bereich des Ostufers des Zwenkauer Sees westlich des Rastplatzes "Am Kaiserweg" und südlich der hier vorhandenen Insel eingeordnet werden. In diesem Bereich ist die Befahrung des Sees nicht eingeschränkt. Ein Wasserwanderrastplatz mit Trockentoilette und kleinem Strandbereich soll den Rastplatz "Am Kaiserweg" ergänzen und in seiner Funktion stärken. Der geplante Wasserwanderrastplatz bietet Wassersportlern die Möglichkeit, sich auszuruhen, sich zu versorgen, eine Toilette aufzusuchen oder auch eine Nacht zu campen. In Ergänzung der Anlegemöglichkeit für muskelbetriebene Boote ist eine Badestelle vorgesehen.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Es befinden sich keine lärm- bzw. lichtempfindlichen Siedlungsbereiche oder ruhige Gebiete im Umfeld des Einzelprojekts.	nein	keine
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich keine schallintensiven Nutzungen.	nein	keine
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 3,74 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Baumfalke, Beutelmeise, Bläsralle, Brachpieper, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Haubenlerche, Kuckuck, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotmilan, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Stockente und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden

Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Schiffsanleger Leichenweg

Gewässer: Zwenkauer See
Bootskurs: 1, 1a
Bundesland: Freistaat Sachsen
Stadt/
Kommune: Zwenkau
Planungsstand: Planung, 2027

Einzelprojekt: **Z 10**
Projekttyp: **8**
Prüfgruppe: **V**
Flächenumfang: 0,53 ha
Verfahren: -



Abb. 70: Schiffsanleger am Leichenweg (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Der Schiffsanleger der Fahrgastschifffahrt am Leichenweg ist der südöstlichste nutzbare Punkt am Zwenkauer See. Er ist zugleich ein möglicher Einstiegspunkt von der Bundesstraße 2, der dort geplanten Parkplatzinfrastruktur sowie für Besucher aus der Stadt Böhlen. Zwischen der Stadt Böhlen und dem Zwenkauer See soll zudem eine Radwegeverbindung entstehen. Der Schiffsanleger am Leichenweg ist ein geeigneter Zubringer zum Zwenkauer See.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im randlichen Umfeld des Einzelprojekts liegen Wohnbauflächen (Siedlung Zwenkau).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,53 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Blässralle, Drosselrohrsänger, Gelbspötter, Grauammer, Haubentaucher, Kuckuck, Rohrweihe, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Stockente und Zwergtaucher auszulösen. Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bauzeitenregelung: Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedlung von Raupen und Amphibien mitsamt Aufstellen von Schutzzäunen
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen
- 6 A_{CEF}: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher, aus artenschutzrechtlicher Sicht, auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung, VBG Waldmehrung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Anleger für Fahrgastschiffe

Gewässer: Zwenkauer See
 Bootskurs: 1, 1a
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Zwenkau
 Planungsstand: Planung, 2027

Einzelprojekt: **Z 5**
 Projekttyp: **8**
 Prüfgruppe: **V**
 Flächenumfang: 0,39 ha
 Verfahren: -



Abb. 71: Anleger für Fahrgastschiffe am Zwenkauer See (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Der Aussichtspunkt Zitzschen ist der südwestlichste Punkt am Zwenkauer See. Er ist gleichzeitig Einstiegspunkt von der Bundesstraße 186 sowie der Bahnverbindung von Leipzig nach Gera.

Es ist in der Zukunft geplant, im Bereich der Elsterüberquerung bei Zitzschen einen Bedarfshaltepunkt der Bahn zur touristischen Erschließung des Zwenkauer Sees zu installieren. Von dort ist der Zwenkauer See fußläufig oder per Rad in kurzer Entfernung erreichbar. Die Anbindung an die Fahrgastschiffahrt mit einem ausgebauten Anleger am Aussichtspunkt Zitzschen steigert die Attraktivität des Zwenkauer Sees enorm und ist eine von fünf Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt am Zwenkauer See.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt östlich der B186. Westlich von Bundesstraße, Weiße Elster und Bahnlinie liegt die Siedlung Zitzschen.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im westlichen Umfeld des Einzelprojekts liegen Wohnbauflächen (Siedlung Zitzschen). Diese sind durch die B 186 und die Weiße Elster räumlich von dem Projekt getrennt.	ja	Nein. Die Flächen der Wohnbebauung liegen räumlich entfernt oder sind weitestgehend durch bestehende Strukturen vom Einzelprojekt abgeschirmt.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,39 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Nachtkerzenschwärmer, Blässralle, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Haubenlerche, Kuckuck, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Stockente auszulösen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Umsetzung der Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit, nach der Auflösung der Wochenstuben und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere von Fledermäusen
- 1-2 V_{CEF}: Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitats der Arten
- 4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung
- 5 V_{CEF}: Kontrolle und Verschluss von potenziellen Höhlenbäumen
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln und Umsiedeln von Larvalstadien
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG Arten- und Biotopschutz, VBG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Zitzschen

Gewässer: Zwenkauer See
 Bootskurs: 1, 1a
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Zwenkau
 Planungsstand: Planung, 2027

Einzelprojekt: **Z 6**
 Projekttyp: **1**
 Prüfgruppe: **III**
 Flächenumfang: 0,06 ha
 Verfahren: -



Abb. 72: Verortung des Rastplatzes Zitzschen (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

In Zitzschen soll im Bereich der Straßenbrücke über die Weiße Elster eine Ein- und Ausstiegsmöglichkeit geschaffen werden. Bereits aktuell ist hier das Ein- und Aussteigen linksseitig über die Treppe zur neuen Pegelmessstelle, für geschickte Paddler auch am rechten Ufer über die schräge Betonböschung möglich. Eine vorhandene Fläche zum Rasten befindet sich linksseitig nördlich der Brücke. Hier ist - in Abhängigkeit der Genehmigungsfähigkeit - eine Ausstattung mit einer Trockentoilette und einer Abfallentsorgung angedacht. Ein größerer Rastplatz mit gastronomischer Versorgung wird am Zwenkauer See, westlich des Elsterradweges, entstehen. Für die bisher mit gleicher Funktion genutzte Fläche ist ein Bebauungsplan aufgestellt, in dessen Umsetzung eine vollständige Erschließung vorgesehen ist.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt im Bereich der Kreisstraße 7957 (Kitzner Straße). Östlich verläuft in weniger als 100 m Entfernung die Bundesstraße 186. Westlich liegt jenseits der Bahnlinie der Ort "Zitzschen".

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich westlich direkt hinter der Bahnlinie Wohnbauflächen (Siedlung Zitzschen).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die nahegelegene Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich mehrere Industrie- und Gewerbeflächen. Westlich verläuft eine Bahntrasse, südlich die K 7957 und östlich die B 186.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine erhöhte Lärmbelastung liegen nicht vor. Aufgrund der Nähe zu schallintensiven Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Einzelprojekt jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,06 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		
5. Klima / Luft				
Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.				
6. Landschaft				
6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für verfahrensrelevante Arten auszulösen. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt im direkten räumlichen Bezug zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weisse Elster-8)
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

- Natura 2000:** -
- Artenschutz:** Auf nachgelagerter Planungsebene ist ggf. eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.
- Wasserrahmenrichtlinie:** Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).
- Schutzgut-bezogene Hinweise:** Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
 - Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
 - Überschwemmungsgebiete
- Sonstige Hinweise:** keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung Altwasser Weiße Elster/Zwenkauer See - Variante 1

Gewässer: Zwenkauer See
 Bootskurs: 1, 1a
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Zwenkau
 Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **Z 7.1**
 Projekttyp: **5**
 Prüfgruppe: **II**
 Flächenumfang: 0,71 ha
 Verfahren: -



Abb. 73: Verortung der Umtrageeinrichtung vom Altwasser der Weißen Elster zum Zwenkauer See (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Mithilfe dieser Umtrageeinrichtung soll ermöglicht werden, vom Altwasser Weiße Elster in den Zwenkauer See (und umgekehrt) umzusetzen. Es sind einfache Ein- und Ausstiege sowie ein Fußweg, der auch den Höhenunterschied zwischen See und Altwasser überwindet, anzulegen. Die Umsetzbarkeit und Funktionalität der Umtrageeinrichtung steht in Abhängigkeit der Umsetzung des Einzelprojektes A 1.1.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4739-401 "Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4739-401 Elsteraue bei Groitzsch erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Brachpieper, Flussregenpfeifer, Neuntöter, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern: - 1-1 V _{FFH} : Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V _{FFH} : Detailplanung: Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitaten erhaltungszielgegenständlicher Vogelarten / Schutz mittels Abzäunung - 6-1 V _{FFH} : Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung

- 4 AFFH: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/-gruppen Fledermäuse, Kreuzkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Haubenlerche, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer auszulösen.. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Larvalstadien
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

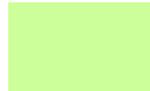
Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamtträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Für das Einzelprojekt geprüfte Alternative: Z 7.2.

Die zwei Varianten Z 7.1 und Z 7.2 unterscheiden sich überwiegend nur in ihrer Lage, welche abhängig von der gewählten Variante der Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See (Einzelprojektvarianten A1.1 bzw. A 1.2) ist.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen



Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Umtrageeinrichtung Altwasser Weiße Elster/Zwenkauer See - Variante 2

Gewässer: Zwenkauer See
 Bootskurs: 1, 1a
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Zwenkau
 Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **Z 7.2**
 Projekttyp: **5**
 Prüfgruppe: **II**
 Flächenumfang: 0,71 ha
 Verfahren: -



Abb. 74: Verortung der Umtrageeinrichtung vom Altwasser der Weißen Elster zum Zwenkauer See (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Mithilfe dieser Umtrageeinrichtung soll ermöglicht werden, vom Altwasser Weiße Elster in den Zwenkauer See (und umgekehrt) umzusetzen. Es sind einfache Ein- und Ausstiege sowie ein Fußweg, der auch den Höhenunterschied zwischen See und Altwasser überwindet, anzulegen. Die Umsetzbarkeit und Funktionalität der Umtrageeinrichtung steht in Abhängigkeit der Umsetzung des Einzelprojektes A 1.2.

Vorbelastung

-

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Besondere Standorteigenschaften	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Waldflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Waldflächen, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- SPA-Gebiet DE-4739-401 "Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4739-401 Elsteraue bei Groitzsch erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Brachpieper, Flussregenpfeifer, Neuntöter, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer auszulösen. Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern: - 1-1 V _{FFH} : Umsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - 2 V _{FFH} : Detailplanung: Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitaten erhaltungszielgegenständlicher Vogelarten / Schutz mittels Abzäunung

- 6-1 V_{FFH}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 4 A_{FFH}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/-gruppen Fledermäuse, Kreuzkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Haubenlerche, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer auszulösen.. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-3 V_{CEF}: Nachtbauverbot, ggf. Verzicht auf Ausleuchtung der Baustelle
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Larvalstadien
- 4 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume halboffener Landschaften mit reich strukturierten Kleingehölzen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

**Schutzgut-
bezogene
Hinweise:**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- geschützte Biotope
- schutzwürdige Böden
- Wald

**Sonstige
Hinweise:**

keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG Arten- und Biotopschutz, VBG vorbeugender Hochwasserschutz, VBG Arten- und Biotopschutz, VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Für das Einzelprojekt geprüfte Alternative: Z 7.1.

Die zwei Varianten Z 7.1 und Z 7.2 unterscheiden sich überwiegend nur in ihrer Lage, welche abhängig von der gewählten Variante der Gewässerverbindung Weiße Elster Altwasser - Zwenkauer See (Einzelprojektvarianten A1.1 bzw. A 1.2) ist.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Anleger für Fahrgastschiffe, Großdeubener Weg

Gewässer:	Zwenkauer See	Einzelprojekt:	Z 8
Bootskurs:	1, 1a	Projekttyp:	8
Bundesland:	Freistaat Sachsen	Prüfgruppe:	V
Stadt/ Kommune:	Zwenkau	Flächenumfang:	0,20 ha
Planungsstand:	Planung, 2027	Verfahren:	-

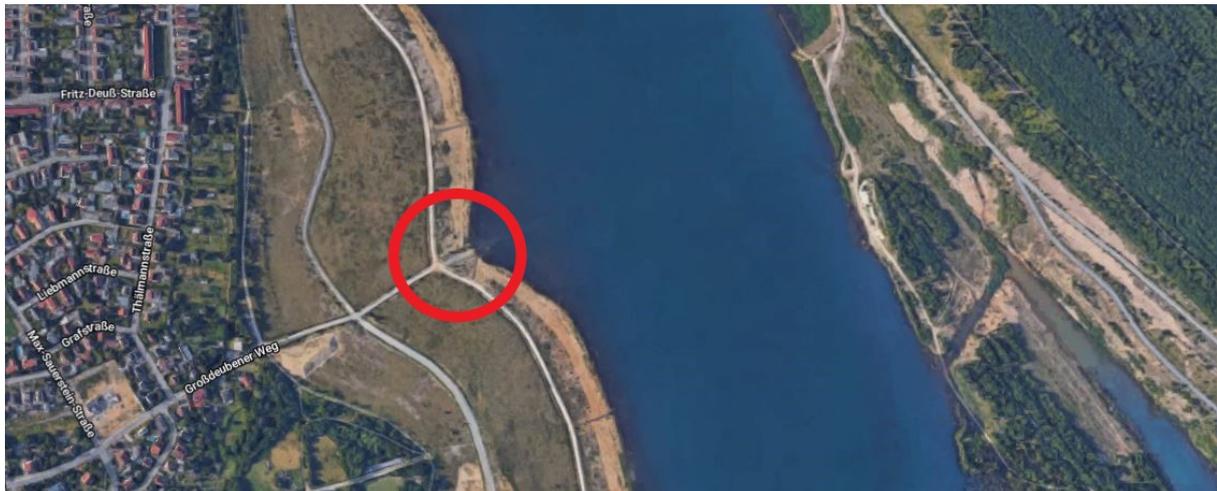


Abb. 75: Schiffsanleger Großdeubener Weg (google 2018)

Kurzbeschreibung

Der Schiffsanleger der Fahrgastschiffahrt am Großdeubener Weg befindet sich am äußeren Punkt der Siedlung (Harthweide) am Zwenkauer See. Mit dem Anleger wird das Netz zur Erschließung des Zwenkauer Sees für den Fahrgastschiffsverkehr komplettiert. Er bildet die Grundlage für einen geregelten Linienverkehr zwischen bestehenden Anlegern.

Vorbelastung

Westlich zum Einzelprojekt liegt der Ortsrand von Zwenkau mit bestehender Wohnbebauung.
Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung (Siedlung Zwenkau).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung

2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Restgewässer, Abbaugewässer - Röhrichte	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen, die Auswirkungen können aber im Rahmen der Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,2 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	nein	keine
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
-----	-----------	--	---------------	---

Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)

vereinbar

X

nicht vereinbar

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung

X

erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

keine Ausnahme erforderlich

X

Ausnahme erforderlich

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer, Blässlalpe, Brachpieper, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Grauammer, Haubentaucher, Rohrweihe, Steinschmätzer, Stockente und Zwergtaucher auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 1-2 V_{CEF}: Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Larvalstadien

- 2 ACEF: Anlage / Entwicklung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Flachwasserzonen
- 3 ACEF: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession
- 6 ACEF: Anlage / Optimierung von Laichgewässern und Landlebensraum

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
-  Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Strand, Parkplatz mit Wohnmobilstellplätzen an der Schäferei

Gewässer: Zwenkauer See
 Bootskurs: 1, 1a
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Stadt/
 Kommune: Zwenkau
 Planungsstand: Planung, 2027

Einzelprojekt: **Z 9**
 Projekttyp: **3**
 Prüfgruppe: **III**
 Flächenumfang: 7,42 ha
 Verfahren: -



Abb. 76: Verortung des Projektes an der Schäferei (GeoSN 2020)

Kurzbeschreibung

Auf den Flächen unterhalb der ehemaligen Schäferei, welche im Abschlussbetriebsplan für Freizeit und Erholung vorgesehen sind, ist es geplant einen Badestrand für verschiedene Kulturbereiche und einen PKW-Parkplatz in Kombination mit Wohnmobil-/Wohnwagenstellplätzen mit der erforderlichen Ver- und Entsorgungsstruktur zu errichten. Es ist somit eine geregelte Überleitung von der urbanen Erschließung des Zwenkauer Stadtgebietes zum See hin, zum Bereich der ruhigen Zonen der Waldmehrung, bis zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft im Südosten in hervorragender Weise gegeben.

Vorbelastung

Nordwestlich grenzt das Einzelprojekt an den Ortsrand von Zwenkau.

Alllasten: Das Einzelprojekt liegt in einem 100 m Radius von zwei bestätigten Altlasten.

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich angrenzend Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung (Siedlung Zwenkau).	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich zwei Industrie- und Gewerbeflächen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von geschützten Biotopen sowie auentypischer Vegetation.	nein	keine
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Kernflächen Biotopverbund.	nein	keine
3. Boden und Fläche				
3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 7,42 ha in Anspruch.	ja	Ja. Das Einzelprojekt nimmt eine größere Fläche mit einem potenziell höheren Versiegelungsanteil in Anspruch.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
4. Wasser				
4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	keine
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.	nein	keine
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	nein	keine
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen kritischer Infrastruktur.	nein	keine

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Natura-2000-Gebiete werden durch das Projekt nicht betroffen.

Ergebnis FFH:	-
Ergebnis SPA:	-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten Nachtkerzenschwärmer, Brachpieper, Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer, auszulösen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Arten
- 6-1 V_{CEF}: Vergrämung zur Vermeidung der Wiederbesiedlung
- 6-2 V_{CEF}: Absammeln / Umsiedlung von Larvalstadien
- 3 A_{CEF}: Entwicklung und Optimierung suboptimaler Lebensräume für Pionierarten und Arten der Bergbaufolgelandschaft durch Schutz vor Störungen und Sukzession

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt.

Das Einzelprojekt liegt am nicht berichtspflichtigen Bergbaufolgesee Zwenkauer See.

Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: -

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: -

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
 - Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)

Sonstige Hinweise: Für die nachgeordnete Genehmigungsebene sind außerdem sonstige potenzielle Auswirkungen zu berücksichtigen:
 - Altlasten

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

VBG Erholung

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Rastplatz Wiederau

Gewässer: Obere Weiße Elster

Bootskurs: 1a

Bundesland: Freistaat Sachsen

Stadt/
Kommune: Zwenkau, Pegau

Planungsstand: Konzept, 2030

Einzelprojekt: **O 1**

Projekttyp: **1**

Prüfgruppe: **III**

Flächenumgriff: 0,08 ha

Verfahren: -

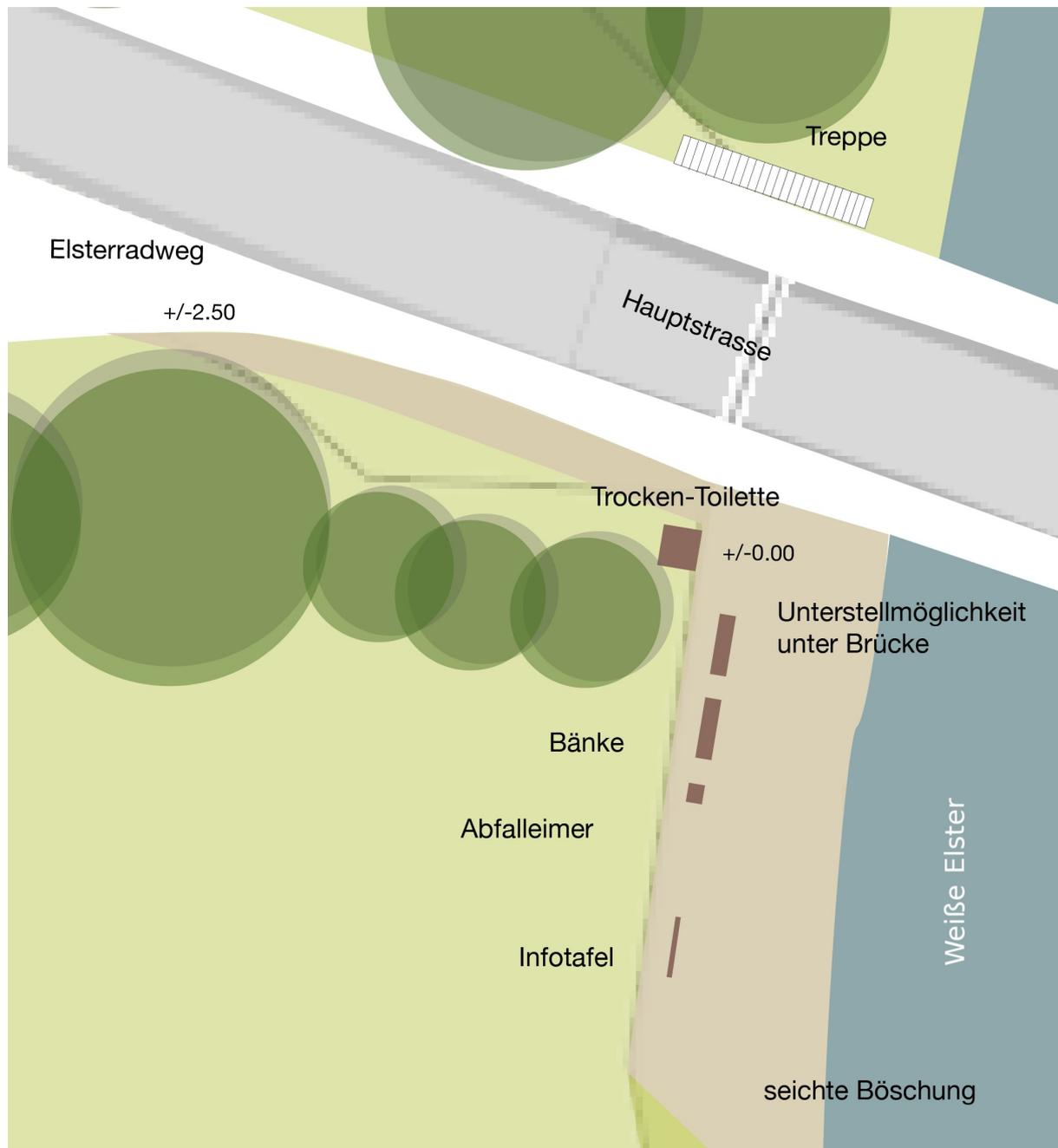


Abb. 77: Rastplatz Wiederau (ZV KFSL 2017)

Kurzbeschreibung

Noch gibt es an dieser Stelle keinen Rastplatz, aber die kurz vor der Brücke befindliche freie Fläche, die nicht allzu starke Flussströmung, der über die Brücke verlaufende Elsterradweg in Richtung Schloß Wiederau und die problemlose Anfahrtsmöglichkeit mit Rad und PKW an dieser Stelle bieten günstige Voraussetzungen, um hier eine Ein- und Ausstiegsstelle zu errichten. Ebenfalls kann ein Rastplatz für Wasser- als auch Radwanderer geschaffen werden. Neben der Ausstattung mit Toiletten, Sitzgelegenheiten, Informationen und Abfallentsorgung kann die Brücke die Funktion einer Schutzhütte bzw. Unterstellmöglichkeit übernehmen. Der Einstieg ins Gewässer soll über eine stark abgeflachte Uferböschung erfolgen.

Vorbelastung

Das Einzelprojekt liegt an der S 68 (Hauptstraße). Östlich der Weißen Elster liegt die Siedlung Döhlen.

Altlasten: keine

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.1	Schall- / Lichtemissionen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sowie im Bereich ruhiger Gebiete ausgehend vom Einzelprojekt	Im Umfeld des Einzelprojekts befinden sich Flächen gemischter Nutzung sowie Wohnbauflächen. Eine räumliche Trennung zur östlichen Wohnbebauung ist durch den Flusslauf der Weißen Elster gegeben.	ja	Nein. Konkrete Hinweise für eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten liegen nicht vor. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmvorbelastung auftretenden Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung sind jedoch auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ggf. mit einem Schallgutachten zu konkretisieren und zu minimieren.
1.2	Schall- / Lichtemissionen aus der Umgebung einwirkend auf das Einzelprojekt	Die S 68 grenzt nördlich an das Einzelprojekt an.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar im Umfeld schallintensiver Nutzungen. Die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für das Projekt kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Naturschutzgebieten sowie deren Umfeld.	nein	keine
2.3	Flächennaturdenkmäler, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.	nein	keine
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von geschützten Biotopen: - Fluss Weiterhin sind folgende auentypischen Biotop betroffen: - Uferstaudenfluren	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von geschützten Biotopen und weiterer auentypischer Vegetation, die Auswirkungen können aber im Rahmen der

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
				Ausführung voraussichtlich vermieden werden.
2.5	Artenschutz	Für das Projekt kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		
2.6	Biotopverbund Sachsen bzw. Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds in Sachsen.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

3. Boden und Fläche

3.1	Versiegelung/ Flächenverbrauch	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt 0,08 ha in Anspruch.	ja	Nein. Das Einzelprojekt weist nur eine geringe Flächengröße und Versiegelung auf.
3.2	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Wasserrückhaltevermögen, nat. Bodenfruchtbarkeit, bes. Standorteigenschaften)	Der Flächenumfang des Einzelprojekts nimmt schutzwürdige Böden in Anspruch: - Wasserrückhaltevermögen - Natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von schutzwürdigen Böden, aufgrund der geringen Flächengröße und des potenziell niedrigen Versiegelungsanteils ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wasser

4.1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 SächsWG bzw. § 96 Abs. 1 WG LSA	Das Einzelprojekt liegt im Überschwemmungsgebiet Weiße Elster.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
4.2	Wasserschutzgebiete	keine Betrachtung	-	keine Betrachtung
4.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL	Das Projekt ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und §47 WHG auf vorgelagerter Ebene vereinbar (siehe unten: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).		

5. Klima / Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie den betriebsbedingten Wirkungen abhängig. Durch die Einzelprojekte des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes erfolgt zwar eine Veränderung der Nutzung der beplanten Fläche, die Auswirkungen sind jedoch gering und die beanspruchten Flächen können i.d.R. weiterhin ausgleichende Funktionen für das Klima übernehmen. Auch die zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

6. Landschaft

6.1	Landschaftsschutzgebiete	Das Einzelprojekt liegt innerhalb des LSG "Elsteraue".	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.2	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Das Einzelprojekt liegt innerhalb von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	ja	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.
6.3	Wald	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Waldflächen.	nein	keine

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
7. Kultur- und sonstige Sachgüter				
7.1	Regional bedeutsame archäologische Denkmale	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Bereichen mit regional bedeutsamen archäologischen Denkmälern.	nein	keine
7.2	Parkanlagen	Das Einzelprojekt liegt außerhalb von Parkanlagen.	nein	keine
7.3	Kritische Infrastruktur (Verkehr, Energie, Versorgung)	Das Einzelprojekt kreuzt eine Brücke der S 68.	nein	Nein. Das Einzelprojekt liegt zwar innerhalb von Bereichen mit kritischer Infrastruktur, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich.

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Das Einzelprojekt liegt außerhalb des AEK. Eine Beeinflussung der Zielstellung des AEK ist nicht zu erwarten.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung	keine (erhebliche) Beeinträchtigung	X
	erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet "DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau"
- SPA-Gebiet "DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch"

Ergebnis FFH:	Das Projekt ist in der Lage im FFH-Gebiet DE-4739-302 Elsteraue südlich Zwenkau erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus auszulösen. Da jedoch lediglich allgemeine Nahrungshabitaten und Transfer Routen mittlerer Bedeutung durch das kleinräumige Projekt betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des FFH-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen
Ergebnis SPA:	Das Projekt ist in der Lage im SPA-Gebiet DE-4739-451 Elsteraue bei Groitzsch erhebliche Beeinträchtigungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten Neuntöter und Schlagschwirl auszulösen. Für sie sind folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern: - 1-1 V _{FFH} : Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit der Art - 2 V _{FFH} : Detailplanung zum Schutz der Brutplätze der Art - 2 A _{FFH} : Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren - 4 A _{FFH} : Entwicklung / Optimierung von Pionierlebensräume Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist daher mit dem Schutzziel und -zweck des SPA-Gebiets vereinbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene nicht festzustellen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	X
	Ausnahme erforderlich	

Das Projekt ist in der Lage, artenschutzrechtliche Konflikte für die verfahrensrelevanten Arten/Artgruppen Kuckuck und Schlagschwirl sowie für baumbewohnende Fledermäuse auszulösen. Folgende Vermeidungs- und

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abzuwenden:

- 1-1 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- 2 V_{CEF}: Detailplanung zum Schutz der Habitats der Arten
- 2 A_{CEF}: Anlage / Entwicklung von Hochstaudenfluren

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für dieses Projekt ausgeschlossen werden. Unüberwindbare Planungshindernisse sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht auf dem Konkretisierungsgrad der vorgelagerten Planungsebene für das Projekt nicht festzustellen.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die Festlegungen der WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Das Einzelprojekt liegt in räumlicher Nähe zum berichtspflichtigen Wasserkörper Weiße Elster-8. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2 (vgl. Prüfbogen Weisse Elster-8).
- U_{WRRL3}: Untersuchung und Prüfung von nachteiligen Effekten des Einzelprojektes auf die Zielstellungen der WRRL-Maßnahmenplanung im Wasserkörper > hier Verbesserung der Gewässerstruktur.

Zusammenfassende Hinweise für die nachfolgende Genehmigungsebene

Natura 2000: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der erhaltungszielgegenständlichen Arten nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die Vermeidungs- und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen des WTNK vorgesehen wurden. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen ist.

Artenschutz: Auf nachgelagerter Planungsebene ist eine Bestandserfassung der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nach den etablierten Erfassungsmethoden im Wirkungsbereich des Einzelprojektes durchzuführen. Besonderes Augenmerk sollte auf den in der saP-Prognose berücksichtigten Arten liegen und insbesondere auf den Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des WTNK nicht ausgeschlossen werden können. Auf Basis der Erfassungsergebnisse ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, in der die Prognosen sowie das Vermeidungs- und Kompensationskonzept der vorgelagerten Planungsebene auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum anzupassen sind.

Wasserrahmenrichtlinie: Bei Umsetzung des Einzelprojekts ist eine Veränderung der Gewässerstruktur möglich. Die Maßnahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL zielt auf eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Wasserkörper ab. Der Wirkzusammenhang ist weiter zu untersuchen, um nachteilige Effekte auf die geplanten Maßnahmen im Wasserkörper auszuschließen (s. Maßnahme U_{WRRL3}).

Schutzgutbezogene Hinweise: Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auf den nachgeordneten Genehmigungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten (Einbeziehung eines geeigneten Schallgutachtens)
- geschützte Biotope
- Biotopverbundplanungen
- schutzwürdige Böden
- Überschwemmungsgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Erlebniswirksamkeit

Sonstige Hinweise: keine

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

Regionaler Grünzug, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Arten- und Biotopschutz

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung samt Alternativen wurde im Rahmen eines gesamträumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Projektkulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte berücksichtigt.

Das Einzelprojekt ist bereits Bestandteil der Konzeption zur Ausstattung des touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland mit Kanurast- und Kanu-Biwak/Zeltplätzen (bgmr 2017) und des Konzeptes zur Verbesserung der (wasser-) touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Weißen Elster entlang des Gewässerkurses 1a von Pegau nach Leipzig (ZV KFSL 2017).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das Einzelprojekt verursacht voraussichtlich insgesamt keine erheblichen Umweltwirkungen. Kriterien von Gewicht sind erkennbar nicht oder nur in geringem Maß betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Ebene Auswirkungen im fachrechtlichen Rahmen wirksam vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.



Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.



Bootsnutzung

Gewässer: Eingebundene Seen: Zwenkauer See,
Cospudener See, Markkleeberger See,
Störmthaler See und Hainer See

Bootskurs: 1 / 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Kommune: Gemeinden mit Bootsnutzung

Projekttyp: **13**

Prüfgruppe: **VI**

Kurzbeschreibung

Die WTNK-Fortschreibung verfolgt die Zielsetzung der „*Entwicklung von wassertouristischen Nutzungsangeboten im Einklang mit den Anforderungen von Naturschutz und Gewässerökologie*“ (STADT LEIPZIG 2020). Vor diesem Hintergrund ist, zur ganzheitlichen Abbildung von Auswirkungen sowie in Anbetracht bestehender Möglichkeiten in der Lenkung von Erholungssuchenden, die gesetzlich geregelte Bootsnutzung als eigenständiger Projekttyp in die umweltplanerischen Unterlagen einbezogen.

Gleichwohl stellt die WTNK-Fortschreibung keinen alleinigen Auslöser von Bootsverkehr dar. Zunehmendes Interesse an Wassertourismus und Bootsnutzung sind grundsätzlich in der Bevölkerung vorhanden. Auch entscheidet das SBEK nicht über geltende Ge- und Verbote sowie Art und Umfang der Gewässernutzung. Mit der Pflicht zur Zulassung motorbetriebener Wasserfahrzeuge besteht eine behördliche und mit der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig eine polizeilich geregelte Kontrolle von Art und Umfang der Bootsnutzung auf den Gewässern in Leipzig. Mit dem Gemeingebrauch besteht jedoch zugleich eine gesetzliche Freistellung, die sowohl unabhängig von der behördlichen Zulassung, als auch den Angeboten und Maßnahmen der WTNK-Fortschreibung ist.

Mit der Nutzungsprognose zur Bootsnutzung (Unterlage 2) liegen Daten zur vorhandenen Bootsnutzung sowie bezogen auf das Jahr 2030 vor. Die weitere Entwicklung der Bootsnutzung ist, neben der wassertouristischen Attraktionswirkung sowie einer zu initiiierenden Lenkung durch Angebote, von gesetzlichen Regelungen und von Ge- und Verboten abhängig.

Die in die WTNK-Fortschreibung aufgenommen Bootskurse konzentrieren sich auf das bestehende wassertouristisch genutzte Gewässernetz. Insgesamt werden sieben Bootskurse entsprechend dem touristischen Gewässerverbund Leipziger Neuseenland unterschieden. Da die Bootskurse selbst keine fachgutachterlich qualifizierbare Größe zur Abbildung von Umweltauswirkungen stellen, ist die Nutzungsprognose zur Bootsnutzung bis zum Jahr 2030 (siehe Unterlage 2) Gegenstand der umweltfachlichen Bewertung in den Unterlagen zur WTNK-Fortschreibung.

Mit dieser Grundlage wird die betriebsbedingte Nutzung im Sinne der Raumbedeutsamkeit über die räumliche Ausdehnung der Bootskurse hinaus übergemeindlich berücksichtigt (siehe untenstehende Abbildung). Die Bootskurse stellen somit eine planerische Festlegung dar. Die sich vorrangig aus der Nutzung der Einzelprojekte ergebenden kumulierenden Umweltauswirkungen werden mit der konzeptbezogenen Nutzungsprognose gesamtheitlich erfasst und bewertet. Dazu werden schutzgutbezogen bzw. art(gruppen)bezogen relevante Gewässerabschnitte betrachtet (vgl. Unterlage 4).

Die Abschnitte ermöglichen eine differenzierte Bewertung nach der Art der Bootsnutzung (Motorboot, muskelbetriebene Boote) sowie der Intensität der Nutzung (Bootsbewegungen). Eine Schiffbarmachung von Gewässern im Sinne einer möglichen Aufnahme in die Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2) SächsWG ist mit der WTNK-Fortschreibung nicht vorgesehen.

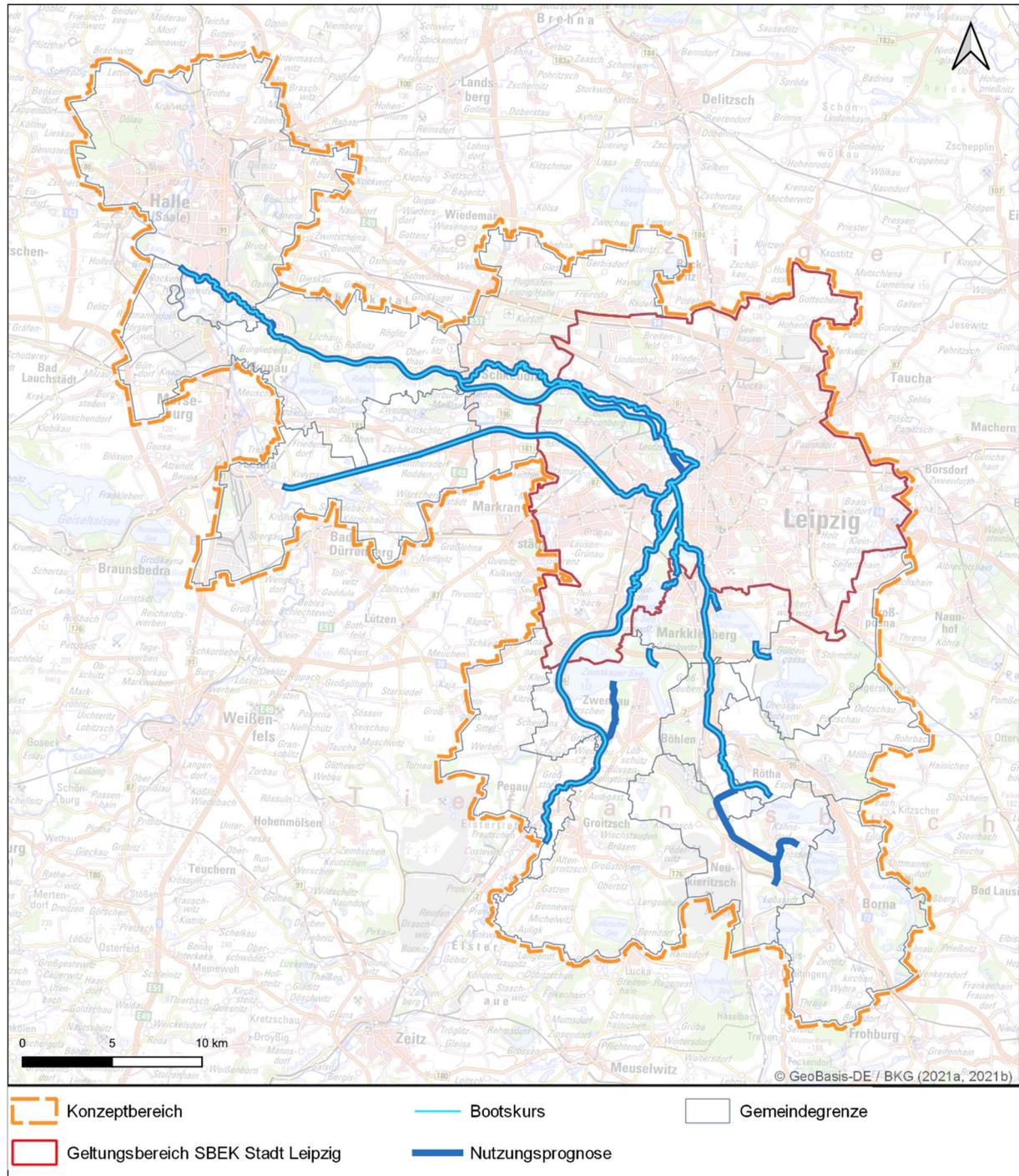


Abb. 1: Bootskurse und Nutzungsprognose

Teilwirkungen der betriebsbedingten Nutzung werden über die WTNK-Maßnahmenplanung vermindert bzw. aufgehoben. Maßgebend für die Betrachtung der Bootsnutzung ist das Ziel, Aussagen zu Umweltauswirkungen abzuleiten, die für die planerische Entscheidung hinreichend aussagekräftig sind und Maßnahmenvorschläge zu entwickeln, die eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unterstützen können.

Vorbelastung

Das Stadtgebiet Leipzig ist durch Straßenlärm mit mehr als 55 dB(A) beeinträchtigt. Dazu gehören z. B. die fließgewässernahen Grünanlagen „Vorderes Rosenthal“ und „Palmengarten“ sowie in besonderem Maße der „Agra-Park“ an der B 2. Allerdings befinden sich im Süden von Leipzig an der Pleiße einzelne kleinere Grünanlagen, die durch die B 2 eine vergleichsweise höhere Lärmbelastung erfahren (z. B. Gutspark, Großstädteln).

Besonders die zentrumsnahen LSG „Leipziger Auwald“, „Lößnig-Dölitz“ und „Nördliche Rietzschenke“ sind von Lärmbelastungen mit mehr als 55 dB(A) betroffen. Hauptverursacher des Lärmes ist der Straßenverkehr. Straßenbahnen und Industrie tragen hingegen nur zu kleinen Teilen zur Minderung der Erholungseignung bei. Die siedlungsferneren LSG „Elsteraue“, „Pleißestausee Rötha“ sowie „Wyhraue“ sind nicht oder nur in geringem Maße durch Lärm beeinträchtigt. Die A 9 sorgt entlang der Landesgrenze sowohl im LSG „Leipziger Auwald“, als auch im LSG „Elster-Luppe-Aue“ in Teilen für eine starke Lärmbelastung. Der Flughafen Leipzig / Halle wirkt sich negativ auf die Erholungseignung in den Randbereichen der LSG „Elster-Luppe-Aue“, „Saale“ und „Saaletal“ aus.

Das Leipziger Auwaldsystem und die Elster-Pleiße-Luppe-Aue bzw. südliche Elsteraue zählen zu den Schwerpunkten der Biodiversität in Westsachsen. In der Planungsregion Halle sind ebenfalls die Auenbereiche sowie die wenigen naturnahen Wälder in der strukturarmen Agrarlandschaft als Rückzugsräume für die biologische Vielfalt anzusehen (RPG 2010). Mit voranschreitendem Klimawandel und damit einhergehender Temperaturerhöhung sowie einer Veränderung von Niederschlagsverteilung und Wasserbilanz sind in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Biodiversität wird vorrangig in feuchten bis nassen sowie kalt-stenothermen Lebensräumen negativ betroffen sein (RPV 2019b).

SUP entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit				
1.3	Von der betriebsbedingten Nutzung ausgehende Schall- und Lichtemissionen auf Bereiche schutzbedürftiger Nutzungen (bspw. Siedlungen) sowie Ruhige Gebiete	Es besteht eine Vorbelastung durch Lärm insbesondere im Umfeld nahegelegener Straßen.	ja	Nein. Von der Bootsnutzung sind generell Auswirkungen im Zuge der Freizeitnutzung zu erwarten. Im Allgemeinen sind diese im Vergleich zum Straßenverkehr gering. Die Bootsnutzung liegt zwar innerhalb schutzbedürftiger Nutzungen wie ruhigen Gebieten oder im Umfeld von Siedlungsbereichen, die Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist nicht von erheblichen Lärmwirkungen auszugehen. Eine Überschreitung europäischer Umweltqualitätsnormen durch eine wassertouristische Nutzung ist auch in besonders regelmäßig genutzten Bereichen nicht bekannt oder abzusehen.
2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
2.1	Natura 2000	Für die Bootsnutzung kann das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Netz Natura 2000 im Bereich von Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung).		
2.2	Naturschutzgebiete	Folgende Naturschutzgebiete werden berührt: <ul style="list-style-type: none"> • Abtei und Saaleaue bei Planena • Saale-Elster-Aue bei Halle • Elsteraue bei Ermlitz • Luppeaue • Burgaue • Elster- und Pleiße-Auewald 	ja	Nein. Mit Ausnahme des NSG „Elster- und Pleiße-Auewald“ werden die NSG nicht von Fließgewässerabschnitten berührt, die gem. Nutzungsprognose deutlich höhere Nutzungszahlen aufweisen. Beeinträchtigungen können daher für diese ausgeschlossen werden. Das NSG „Elster- und Pleiße-Auewald“ wird westlich durch das Elsterflutbett und östlich durch die Pleiße eingerahmt. Auf dem Elsterflutbett ist eine deutliche Steigerung der muskelbetriebenen Boote und auf der Pleiße der motorbetriebenen Boote zu erwarten. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen kann es betriebsbedingt zu Lärmemissionen sowie zu einem stärkeren Wellenschlag kommen, wodurch potenziell lärmempfindliche Arten sowie sensible ufernahe Arten, Habitate oder Biotope betroffen sein. Die Beeinträchtigungen sind jedoch, insbesondere aufgrund der im Zuge der FFH-Prüfung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, voraussichtlich nicht erheblich.

Nr.	Kriterium	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (fett = erheblich)
2.4	Auentypische Vegetation und geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA i.V.m. §30 BNatSchG	Im Bereich der Bootsnutzung sind mehr als 100 geschützte Biotope vorhanden. Die auentypische Vegetation ist gewässerbegeleitend insbesondere im Bereich des Leipziger Auwaldes ausgeprägt.	ja	Nein. Die Bootsnutzung liegt zwar innerhalb von auentypischer Vegetation sowie geschützter Biotope, die Auswirkungen sind aber voraussichtlich nicht erheblich. Bootsnutzung und Auenentwicklung sind vereinbar.
2.5	Artenschutz	Für die Bootsnutzung kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Bereich von Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden (siehe unten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).		

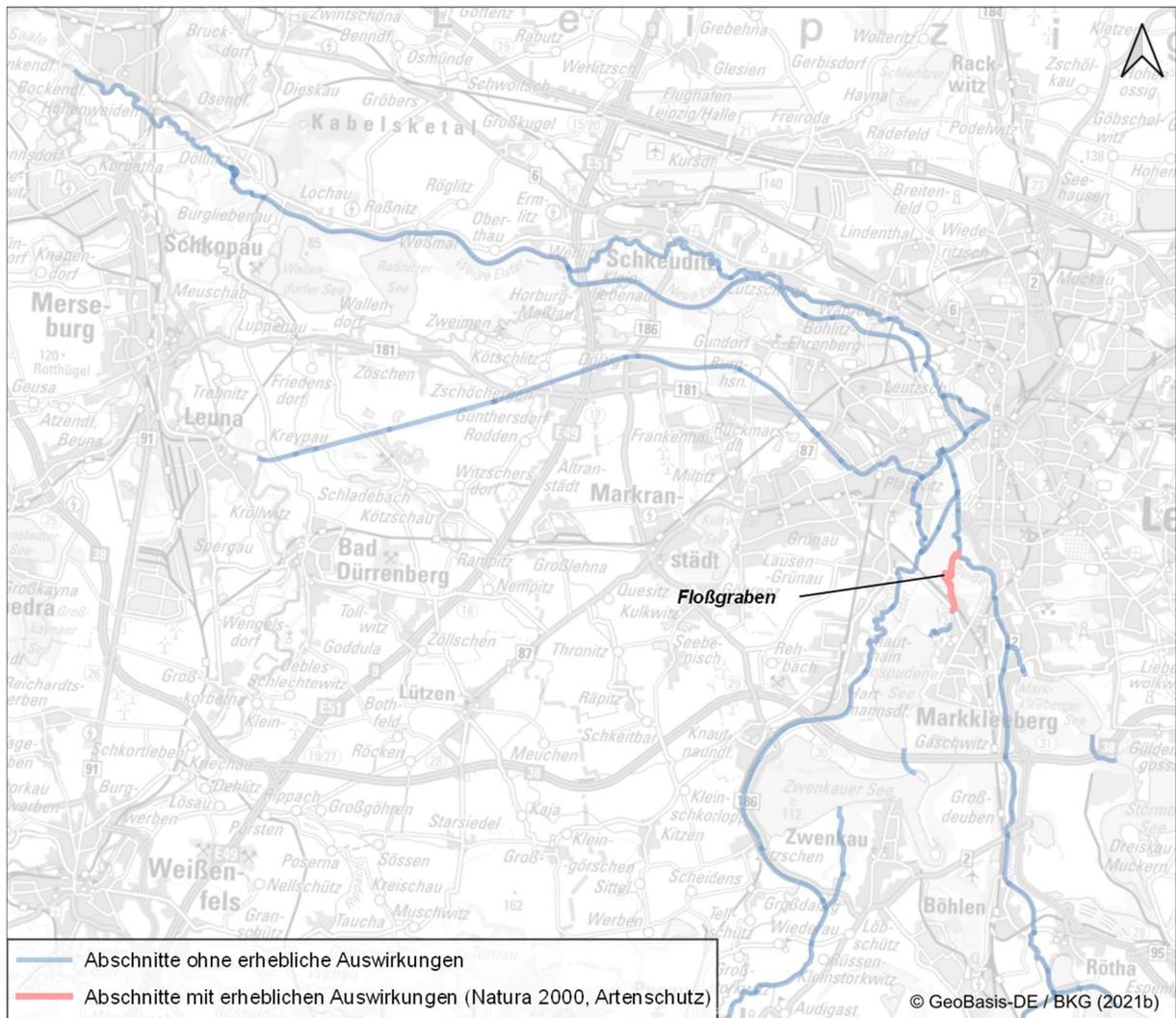


Abb. 2: Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen der Bootsnutzung

Auenentwicklungskonzept (AEK)	vereinbar	X
	nicht vereinbar	

Die Bootsnutzung liegt im Entwicklungsraum des AEK. Eine Beeinflussung der Redynamisierung ist aufgrund der Nutzung von Booten nicht vorhanden. Bootsnutzung und Auenentwicklung sind vereinbar.

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

keine (erhebliche) Beeinträchtigung	
erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen	X

Es wurden Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen für folgende Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet DE-4639-301 "Leipziger Auensystem"
- FFH-Gebiet DE-4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“
- FFH-Gebiet DE-4639-302 „Bienitz und Moormergelgebiet“
- FFH-Gebiet DE-4537-301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“
- SPA-Gebiet DE-4639-451 „Leipziger Auwald“
- SPA-Gebiet DE-4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“
- SPA-Gebiet DE-4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“

Ergebnis FFH: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziel-Arten der FFH-Gebiete, die sensibel gegenüber bootsinduzierten Störungen reagieren, wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen konzipiert und in die Prognosen der Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete eingestellt. Diese haben einerseits das Ziel, Störungen an besonders sensiblen Gewässerabschnitten und in besonders sensiblen Zeiträumen (insbesondere Brutzeiten) vollständig zu vermeiden, andererseits in anderen Gewässerabschnitten Störungen auf ein Maß zu reduzieren, unterhalb dessen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die potenziell betroffenen Arten mehr erfolgen, sodass eine mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete konforme Bootsnutzung erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete mittels der Befahrung mit Booten zu erwarten.

Hinsichtlich der notwendigen Gewässerunterhaltung für die Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot können erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Art **Bitterling im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“** nicht ausgeschlossen werden. Durch die Gewässerpflege kommt es zu einer Verschlechterung der Habitatqualität für den Bitterling, die nicht durch vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufzufangen ist.

Die Abweichungsgründe wurden gepüft: Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes und die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der wassertouristischen Nutzung und dem Erleben des Leipziger Fließgewässersystems inklusive des Leipziger Neuseenlandes sind so gewichtig, dass sie die erheblichen Beeinträchtigungen des Bitterlings überwiegen. Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine zumutbaren Alternativen, mit denen die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele einer barrierefreien Gewässerverbindung von der Stadt Leipzig zum Cospudener See ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I VS-RL, des Artikels 4 VS-RL und des Anhangs IV FFH-Richtlinie erreicht werden können. Unter Berücksichtigung von Kohärenzmaßnahmen für den Bitterling kann die Integrität des Netzes Natura 2000 erhalten bleiben (s. Unterlage 4.2.2).

Ergebnis SPA: Durch die zu erwartende steigende Bootsnutzung sind relevante Konflikte, d.h. Störungen an (potenziellen) Brutplätzen des Rot- und des Schwarzmilans sowie des Wespenbussards im Bereich der Abschnitte Pleiße-Wildpark, Floßgraben und Weißer Elster (Knautkleeberg) zunächst nicht auszuschließen gewesen. Im Zuge des seit 2021 laufenden Artenmonitorings (9-1 V_{CEF/FFH}) wurden in den betreffende Gewässerabschnitten gewässernahe Bruten hinsichtlich ihrer Reaktionen auf bootsinduzierte Störungen untersucht. In keinem der beobachteten Fälle konnte festgestellt werden, dass die Brutvögel am Horst auf vorbeifahrende Boote reagierten (KIPPING 2024). Erhebliche Störungen durch die Bootsnutzung können somit für die genannten Fließgewässerabschnitte ausgeschlossen werden. Mit Bezug zu den Ergebnissen des Artenmonitorings sind weitergehende Befahrungsverbote nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Zur weiteren Aufklärung wird das Artenmonitoring zur Bewertung der Störungsempfindlichkeit gewässernahe Bruten in den Jahren 2024 und 2025 auf der Weißen Elster (Abschnitt Knautkleeberg) weitergeführt, um die bisherigen Monitoringergebnisse abzusichern.

Für die Befahrung des Floßgrabens mit dem LeipzigBoot können erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Art **Eisvogel im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“** aufgrund der notwendigen Gewässerunterhaltung nicht ausgeschlossen werden. Durch die Gewässerpflege kommt es zu einer Verschlechterung der Habitatqualität, die nicht durch vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen aufzufangen ist.

Die Abweichungsgründe wurden geprüft: Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes und die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der wassertouristischen Nutzung und dem Erleben des Leipziger Fließgewässersystems inklusive des Leipziger Neuseenlandes sind so gewichtig, dass sie die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels überwiegen. Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine zumutbaren Alternativen, mit denen die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele einer barrierefreien Gewässerverbindung von der Stadt Leipzig zum Cospudener See ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I VS-RL, des Artikels 4 VS-RL und des Anhangs IV FFH-Richtlinie erreicht werden können. Unter Berücksichtigung von Kohärenzmaßnahmen für den Eisvogel kann die Integrität des Netzes Natura 2000 erhalten bleiben (siehe Unterlage 4.3.2).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	keine Ausnahme erforderlich	
	Ausnahme erforderlich	X

Durch die zu erwartende steigende Bootsnutzung ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie für den Wespenbussard an den Gewässerabschnitten Pleiße-Wildpark, Floßgraben und Weißer Elster (Knautkleeberg) zunächst nicht auszuschließen gewesen. Im Zuge des seit 2021 laufenden Artenmonitorings (9-1 V_{CEF/FFH}) wurden in den betreffenden Gewässerabschnitten gewässernahe Bruten hinsichtlich ihrer Reaktionen auf bootsinduzierte Störungen untersucht. In keinem der beobachteten Fälle konnte festgestellt werden, dass die Brutvögel am Horst auf vorbeifahrende Boote reagierten (KIPPING 2024). Erhebliche Störungen gewässernahe Bruten durch die Bootsnutzung können auf Basis des seit 2021 laufenden Monitorings somit ausgeschlossen werden, da keine Reaktionen der o.g. gewässernahe brütenden Vogelarten auf vorbeifahrende Boote festgestellt werden konnten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bootsnutzung können für die genannten Fließgewässerabschnitte ausgeschlossen werden. Mit Bezug zu den Ergebnissen des Artenmonitorings sind weitergehende Befahrungsverbote nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Zur weiteren Aufklärung wird das Artenmonitoring zur Bewertung der Störungsempfindlichkeit gewässernahe Bruten in den Jahren 2024 und 2025 auf der Weißen Elster (Abschnitt Knautkleeberg) weitergeführt, um die bisherigen Monitoringergebnisse abzusichern.

In weiteren Abschnitten, bei denen bootsinduzierte Störungen an Brutplätzen der genannten Arten zu erwarten sind, können durch ein begleitendes Monitoring (9-1 V_{FFH/CEF}) und im Bedarfsfall vorgesehene Befahrungsverbote (9-2 V_{FFH/CEF}) sowie mit Hilfe der Maßnahme 7 V_{FFH/CEF} („Verhaltensregeln“) Störungen während der Brutzeit und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden. Darüber hinaus werden für einige Arten vorsorglich habitataufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Wahrung der Funktionalität der Lebensstätten vorgesehen.

Für den Eisvogel kann das Eintreten der Verbotstatbestände durch die Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Befahrung des LeipzigBootes im Floßgraben nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind Gewässerpflegemaßnahmen erforderlich, die die natürlichen Strukturen im Fließgewässerabschnitt beeinträchtigen und somit zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels führen.

Aufgrund der auf der vorgelagerten Planungsebene nicht auszuräumenden Prognoseunsicherheiten bzgl. des Betroffenheitsumfanges, der tatsächlichen Reaktionen auf bootsinduzierte Störungen sowie bzgl. der konkreten Zuordnung und Umsetzbarkeit der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wird vorsorglich von einem **Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ausgegangen.

Die artenschutzrechtlichen Ausnahmengründe wurden geprüft: Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes und die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der wassertouristischen Nutzung und dem Erleben des Leipziger Fließgewässersystems inklusive des Leipziger Neuseenlandes sind so gewichtig, dass sie die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen für den Eisvogel überwiegen. Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine zumutbare Alternativen, mit denen die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele einer barrierefreien Gewässerverbindung von der Stadt Leipzig zum Cospudener See erreicht werden können und die zu keinen bzw. geringeren Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I, des Artikels 4 VS-RL und des Anhangs IV FFH-Richtlinie führen. Unter Berücksichtigung von FCS Maßnahmen für den Eisvogel kann ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. erreicht werden (s. Unterlage 4.4.2).

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	mit den Zielen des WHG vereinbar	X
	mit den Zielen des WHG nicht vereinbar	

Für die WTNK-Fortschreibung wurde eine Voreinschätzung zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL bzw. WHG durchgeführt. Die Bootsnutzung findet im Bereich berichtspflichtiger Gewässer statt. Zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind umzusetzen:

- Integrierte Maßnahmen der guten fachlichen Praxis: S-1 in Verbindung mit I-1, S-2, S-3, S-4, S-5, F-1, F-2, C-1, C-2, M-1, X-1, X-2

Um Auswirkungen zu vermindern und die Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL langfristig - auch bei sich verändernden Umweltfaktoren - zu sichern, sind nachfolgende Maßnahmen entwickelt:

- V_{WRRL1}: Nutzungsvereinbarungen und Auflagebeschränkungen in der Bootsnutzung,
- V_{WRRL5}: Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensregeln

Details zu den Maßnahmen finden sich in Unterlage 5. Fachlicher Bedarf zur Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung im Sinne der WRRL ist dabei insbesondere für die Wasserkörper: Weisse Elster-9 (DESN_566-9), Floßgraben (DESN_566696) und Pleisse-4b (DESN_5666-4b) vorhanden. Um als vorsorgende Planung aufzutreten, sind die planerisch-fachlichen Möglichkeiten als konkrete Handlungsbedarfe ausgewiesen. Im Sinne des Selbstverständnisses der WTNK-Fortschreibung leistet das Konzept damit einen Beitrag zur nachhaltigen Gewässernutzung. Am Floßgraben stellt die Maßnahme (V_{WRRL5}) eine Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot sicher.

Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung (V_{WRRL2} und V_{WRRL3}) sichern über eine ökologische Optimierung der Pflege die konzeptbezogene Wirkungsneutralität im Wasserkörper zusätzlich ab (siehe Unterlage 3). Am Floßgraben stellen die Maßnahmen eine Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot sicher.

Zusammenfassende Hinweise für die Nutzung und Überwachung

Natura 2000 und Artenschutz:

Das **Monitoring** betrifft auch einzelne Gewässerabschnitte, in denen es als Bestandteil der Vermeidungsmaßnahme „Nutzungsregelungen und Befahrungsverbote“ zur Feststellung der tatsächlich erforderlichen „Sperrzeiten“ dient. Räumlich begrenzt ist das Monitoring auf die in der artenschutzrechtlichen Prüfung identifizierten Konfliktbereiche. Vor der Brutzeit sind die Bruthabitate und Horste in den Konfliktbereichen festzustellen. Nutzungsregelungen und Befahrungsverbote zur Vermeidung von Konflikten können dann an die tatsächlich vorhandenen Arten und deren Revierstandorte angepasst werden. Zur Untersuchung der Reaktionen auf den Bootsverkehr sind die Arten analog zum Eisvogel-Monitoring zu beobachten und die Reaktionen der Individuen auf vorbeifahrende Boote zu protokollieren. Darüber hinaus ist der Erhaltungszustand der Lokalpopulation an den Gewässerabschnitten jährlich festzustellen. Sollte es zu Veränderungen des Brutgeschehens kommen, ist es zu klären, inwiefern die Veränderungen mit der Bootsnutzung in Verbindung stehen.

Wasserrahmenrichtlinie:

Im Verständnis einer vorsorgenden Planung sind für das Schutzgut Wasser Vorschläge zur weiteren Erfassung von Wirkzusammenhängen im Umweltbericht formuliert.

Schutzgutbezogene Hinweise:

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind im Weiteren zu berücksichtigen. Es sind, sowohl in der Ausgestaltung der Einzelprojekte und Ausgleichsmaßnahmen, als auch bei der Vereinbarung von gewässerbezogenen Nutzungsgeboten die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien im Sinne der Vermeidung einzubeziehen:

- Emissionen in Siedlungsnähe, bzw. ruhigen Gebieten
- Natura 2000
- Naturschutzgebiete
- Auentypische Vegetation und geschützte Biotope

- Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Betroffenheiten sind umfangreiche Maßnahmenoptionen dargestellt, mit denen eine Vermeidung sowie ein Ausgleich nicht vermeidbarer Auswirkungen auf Konzeptebene sichergestellt werden kann. Es sind fachlich geeignete Maßnahmen in einem hinreichenden Umfang aufgezeigt, die eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Zuge der WTNK-Fortschreibung unterstützen, sodass eine gebiets-, artenschutzrechtliche Ausnahme, Befreiung möglich ist.

Sonstige Hinweise:

Mit der Zielsetzung der WTNK-Fortschreibung, als ein Lenkungsinstrument der wassertouristischen Nutzung aufzutreten, sind Empfehlungen zur Messung möglicher Lärmwirkungen gegeben. Die Gewässerabschnitte sind unter Einbeziehung des gegenwärtigen Wissensstandes nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Damit stellen die Empfehlungen zum gewässerabschnittsbezogenen Monitoring der Lärmwirkungen einen weiteren, über den gesetzlich erforderlichen Beitrag hinausgehenden Hinweis dar, der zur Objektivierung der öffentlichen Diskussion um mögliche umweltrelevante Auswirkungen von (touristischen) Gewässernutzungen beitragen kann.

Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)

Bestehende raumordnerische Festlegungen:

- Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland (Z.2.3.3.3.7; Z.2.3.3.3.8)
- Gebiete mit bereits vorhandenem Tourismus (Z 2.3.3.1.2)
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Schwerpunkt des Städtetourismus (Z 2.3.3.2.1, Z2.3.3.2.2)

Die Kulisse der Bergbaufolgeseeen (Cospudener See, Hainer See, Markkleeberger See, Störmthaler See, Zwenkauer See) ist großräumig als Gebiet mit bereits vorhandenem Tourismus sowie anteilig als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen. Leipzig ist zudem als Schwerpunkt des Städtetourismus ausgewiesen. Die boottouristische Entwicklung unterstützt somit die Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; geprüfte Alternativen

Die Konzepterstellung wurde im Rahmen eines gesamtäumlichen, gemeinschaftlich-interkommunalen Abstimmungsprozesses durchgeführt. Dabei wurde aufbauend auf vorangegangenen Konzepten eine Kulisse entwickelt, die zum einen den Zielen der WTNK-Fortschreibung gerecht wird und zum anderen die Auswahl möglichst konfliktarmer Bereiche berücksichtigt. Den geprüften Bereich stellen die Gewässerabschnitte der Nutzungsprognose dar. Mit dieser Grundlage wird die betriebsbedingte Nutzung im Sinne der Raumbedeutsamkeit über die räumliche Ausdehnung der Bootskurse hinaus übergemeindlich berücksichtigt. Die Bootskurse selbst sind bereits Gegenstand des Touristischen Gewässerverbundes Leipziger Neuseenland.

Im Rahmen der Alternativenprüfung und der erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels und des Bitterlings am Floßgraben sind die Alternativen der Gewässerkurse Kurs 1 (Stadthafen Leipzig – Cospudener & Zwenkauer See über Floßgraben) und 5 (Stadthafen Leipzig – Markkleeberger See) zu betrachten. Der Kurs 6 (Stadthafen Leipzig – Hainer See) vom Hainer See auf der Pleiße in Richtung Leipzig ist nicht durchgehend für das LeipzigBoot und gewässerangepasste Fahrgastschiffe geeignet und stellt somit keine zu prüfende Alternative dar (entspricht Kurs 5 und Hainer See bis Stausee Rötha). Die Alternativenprüfung ist ausführlich in der Unterlage 4.2.2 und 4.3.2 dargelegt.

Die zumutbaren Alternativen leiten sich aus dieser Projektzielsetzung unter Bezug auf die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen zur Vermeidung von Störungen durch die Bootsnutzung ab. Zu Beginn der Fortschreibung des WTNK wurde als Umsetzungsvariante des Schlüsselprojektes aus dem WTNK 2005/2007 (Anbindung Markkleeberger See an die Pleiße) die sog. Markkleeberger Wasserschlange planerisch bearbeitet (Kurs 5). Die Genehmigungsplanung wurde im Mai 2017 zur Planfeststellung bei der Landesdirektion Leipzig eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung durch die planfeststellende Behörde wurde das Projekt als nicht genehmigungsfähig bewertet. Der Antragsteller, das Kommunale Forum Südraum Leipzig, zog daraufhin den Antrag auf Planfeststellung im September 2018 zurück. Die Umsetzung des Schlüsselprojektes ist jedoch weiterhin erklärtes Ziel der Region, so dass andere Anbindungsmöglichkeiten planerisch untersucht werden müssen. Die weitere planerische Unterersetzung wurde vorerst zurückgestellt, da zunächst die Renaturierung der Pleiße (Auftraggeber: LMBV, Auftragnehmer: LTV) in Umsetzung der WRRL zu bearbeiten ist. In Auswertung der vorliegenden Machbarkeitsstudie (2022) ist davon auszugehen, dass die Lage und Gestaltung der

Anbindung der Pleiße an den Markkleeberger See inhaltlich und zeitlich auf die genehmigte Planung zur Renaturierung der Pleiße aufbauen muss. Nach gegenwärtiger Einschätzung der beteiligten Akteure werden weder die Planung noch die Genehmigung vor 2030 vorliegen. Des Weiteren ist bezüglich Kurs 5 zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Störmthaler Kanal gesperrt ist. Die Ursachenermittlung liegt seit Ende 2023 vor. Erst danach kann eine Sanierungskonzeption und deren Umsetzung erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass auch die Finanzierung sowohl für die Sanierungskonzeption als auch für die Umsetzung geklärt sein muss. Die regionalen Akteure gehen von einem Zeitbedarf bis mind. 2030 aus. Aufgrund der auf absehbare Zeit nicht realisierbaren Anbindung des Markkleeberger Sees an die Pleiße (die sog. Markkleeberger Wasserschlange) stellt der Kurs 5 derzeit keine Alternative zum Erreichen der Bergbaufolgelandschaft auf dem Wasserweg gegenüber dem Kurs 1 (Floßgraben) dar.

Die Alternative zur Durchfahrung des Floßgrabens (Kurs 1) über eine neu zu schaffende Gewässerverbindung des Elsterflutbettes mit dem Cospudener See durch das Elsterhochflutbett wurde bereits bei der Erstellung des ersten Konzeptes für eine wassertouristische Erschließung der Region in den Jahren 1998/99 und erneut in 2019 untersucht und begründet ausgeschlossen. Zur Befahrung mit dem LeipzigBoot und dem eigens für den Floßgraben als Bemessungsgewässer entwickelten Fahrgastschiffes gibt es keine Alternative zu Kurs 1. Mit den Bootsmaßen 2,35 m Breite und 8,25 m Länge ist eine Durchfahrt in der Stromlinie möglich. Mit dem LeipzigBoot sind die Fließgewässer und die Tagebauseen im Leipziger Neuseenland befahrbar. Mit dem LeipzigBoot sind barrierefreie Fahrten gewährleistet und es ist daher eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen mit Geh-, Seh- oder Gleichgewichtsstörungen oder Personen mit Kinderwagen oder Gehhilfen möglich.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine zumutbaren Alternativen, mit denen die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele einer barrierefreien Gewässerverbindung von der Stadt Leipzig zum Cospudener See erreicht werden können und die zu keinen bzw. geringeren Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ führen würden.

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In weiten Teilen werden mit der Bootsnutzung keine relevanten Umweltauswirkungen hervorgerufen. Lediglich im Floßgraben sind für den Eisvogel und den Bitterling erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. auf der vorgelagerten Planungsebene nicht sicher auszuschließen. Diese treten unter Anwendung von Potenzialabschätzungen und worst case-Ansätzen bezogen auf einzelne Natura-Gebiete und europäisch geschützte Arten auf. Als Zulassungsvoraussetzung sind die Anforderungen für die artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Ausnahme geprüft worden und die Abweichungs- und Ausnahmengründe liegen vor (s. o.). Dazu sind entsprechende Nutzungsregelungen sowie ein Artenmonitoring formuliert, die die Kohärenz bzw. den Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen (siehe Unterlagen: 4.2.2, 4.3 2, 4.4.2). Unter dieser Maßgabe wird davon ausgegangen, dass die Bootsnutzung als öffentliches Interesse, unter Einstellung von Maßnahmen zur Sicherung des Netzzusammenhanges „Natura 2000“ sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, zulässig ist (s. auch Kap. 5.1 und 5.2 im Umweltbericht).